

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1698

Kurze Erzählung dessen, was am Chur-Brandenburgischen Hofe vorgangen, im Jahr 1688

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

1688.

von Florenz gehalten worden / welchem Actui Ihre Churfürstl. Durchl. von Cölln / Prinz Joseph Elemens / im Churfürstl. Habit beyge- wohnt / und der Weyh. Bischoff von Freysin- gen die Copulation verrichtet hat / wernach in Beyseyn aller Churfürstl. Personen Mahlzeit gehalten worden. Montags ward eine schöne Opera Theatralis gespielt / und Dienstags ein prächtiges Turnier gehalten / bey welchem das Beste mit der Langen der Herz. Baron Maximilian von Muggenthal / mit dem Pfeil der Herz. Obrist Jäger / und Falckenmeister von Au / und mit dem Degen und Pistol Ihre Churfürstliche Durchl. von Bayern bekommen haben: des Abends wurde ein Ballet zu Hof gehalten / welches bis Morgens um 4. Uhr gewähret; Mit- wochs wurde die Opera widerholer / und des Abends ein schönes Kunst. Feuerwerck geworffen. Vorauff Donnerstags Abends zwischen 4. und 5. Uhr die Durchleuchtigste Braut von Mün- chen abgeräiset / und bis nach Straubingen kom- men ist. Vorher marchirte die Reuterrey selbiger Stadt / wohlgekleidet und montirt: hernach ka- men die Cavaliers / und andere Pferde / und die Laquayen. Diesen folgten Jh. Churfürstliche Durchl. von Cölln Hand. Pferde mit kostbaren Decken / auff denen das Chur. Cöllnische Wa- pen gestanden; hernach fünfzechen Churfürstl. Bayerische Hand. Pferde / so dann fünfzechen Carossen / jede mit sechs Pferden bespannt. Hier- auff die reich von Gold gezierete Churfürstliche Kutsche / worinnen die Durchleuchtigste Braut / in dero Rechten Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern / und zur Linken Ihre Churf. Durchl. von Cölln gesessen. Auff der rechten Seyten wur- de die Churfürstl. Gemahlin in einer Senffie we- gen ihrer Schwangerschafft getragen / deren die Dames und andere Haus. und Hof. Bediente / und diesen die Garde von zwey hundert Mann / und hoch sechs Kutschen von Hofe / jede mit sechs Pferden bespannt / gefolget.

~~~~~  
**Kurtze Erzehlung dessen / was an Chur. Brandenburgischen Hofe vorgan- gen / im Jahr 1688.**

Ableben  
des Churf.  
Eydams  
Herzog  
Carln Erz  
Prinzen zu  
Wachlen-  
burg.

**A**ls Vorjahr war dem Chur. Hause Brandenburg zumaln fatal, und traurig; Indem nicht allein der Chur- fürstliche Eydam / des Erb. Prinzen / Herzog Carln zu Weichsenburg, Güstrow Durchl. wel- che im verwichenen Jahr / die Churfürstliche älteste Princessin Tochter / geherrathet / an den Blattern den 15. Martii, Abends nach 9. Uhr / Todes verblichen / sondern es wurden auch Se. Churfürstliche Durchleucht. zu Brandenburg selbst / von einer hefftigen Kranckheit einer Geschwulst und Wasserfucht befallen / welche durch keine Medicin sich legen lassen wolte / sondern das gar aus Derselben zu machen drauere. Wel- chem nach Höchstgedachte Seine Churfürstliche

Chur Brä-  
denburgs

Durchl. sich anfangs in Dero Ende weil Sie der Churfürstl. Gemahlin nicht vor der Zeit betri- ben wolten / in der Stille bereiteten.

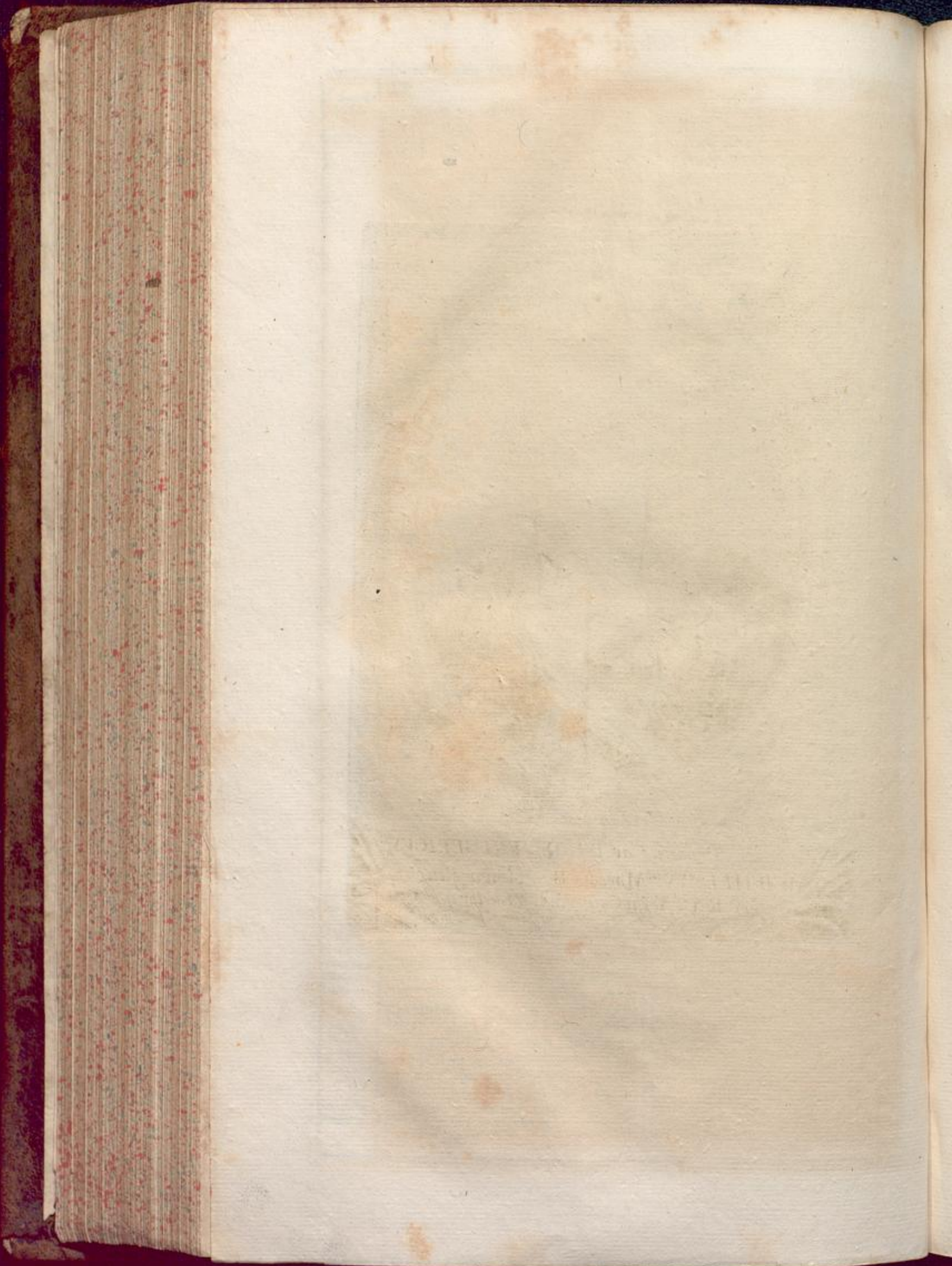
Hierauff liesen Sie Frentags den 27. April. an welchem gewöhnlich Rath zu Potsdam ge- halten wird / ob sie wohl vorher eine beschwerli- che Nacht und wenig Ruhe gehabt / sich ordent- lich anffenden / und auff einem Sessel in das Raths. Gemach tragen / und als man sich gesetzt redeten Sie unvermüthet Dero ältesten Herrn Sohn / des Chur. Prinzen Durchl. ohngefehr mit folgenden Worten an: Welchergegestalt Sie nunmehr davor hielten / daß dieser wohl der letz- tere Raths. Tag seyn dürffte / welchen Sie in der Welt halten / und darauff es nicht lange mehr machen würden; Sie hätten eine langweilige / und beschwerliche Regierung / auch viele Kriege und Unruhe gehabt / dadurch Dero arme Unte- thanen und Lande nicht wenig mitgenommen worden; Sie hinterliesen aber anseho durch Got- tes Segen Dero Elter. Jhro Durchl. in Frieden und ziemlichen Wohlstande / auch weit blühen- der und grösser / als Sie von Ihrem in Göt- tenschlaffen Herrn Vater solchen ehmalen empfangen; Sie zweiffelten nicht / es würden Ihre Durchl. wie in der Regierung / also auch in denen Maxim. / wodurch Sie dieselbige glück- lich geföhret / Ihr Nachfolger seyn / den Höchst- sten Göt. allzeit vor Augen haben / Dero Unt- erthanen lieben / und die Waffen nicht aus der Hand lassen / als wodurch die Sicherheit der Län- der / und die erworbene Glorie des Chur. Han- ses unterhalten werden müsten: Sie wünschet schliesslich / daß die Götliche Majestät den künigen Segen Jh. Chur. Prinzlichen Durchl. befestigen / und auff ihr Leben lassen wolte / wel- chen Sie Jhro hiermit Herz. Väterlichen mit- getheilet haben wolten / damit dieselbe in friedlicher Regierung / mit Gesundheit / und langen Le- ben / denenselben wohl und glücklich vorstehen möchten.

Seine Churfürstl. Durchl. nahmen hierauff auch von Dero anwesenden würcklichen Behe- men Rathen öffentlich Abschied / und behau- ren dieselbe / auch nach Dero Tode / Jhrem Erb. Sohne treu zu dienen / und nachdem Jh. Durchl. der Chur. Prinz Sr. Churfürstl. Durchl. vor alle Väterliche Liebe und Tentruffe sich bedan- cket / die sämmtliche anwesende Beheime Räte aber Dero Devotion bezeuget / auch hierauff / und auff Seiner Churfürstl. Durchl. Begehren einige Sachen / in publicis & privatis, vorge- tragen worden / welche dieselbe mit solcher tran- quillität resolvirten / als hätten Sie sich gleich- sam bey guter Befindtheit befunden / liesen Se. Churfürstl. Durchl. sich wieder in Dero gewöhn- liches Gemach bringen / segneten nochmalen mit aufflegender Hand Ihre Chur. Prinzliche Durchl. welche bis dahin Dieselbe begleitet hat- ten / schencketen Deroselben darauff eine große goldene Medaille, mit Begehren / selbe in Dero Cabinet, bey andern / zu legen / und wann sie solche anschaweten / sich dabey des mitgetheilten

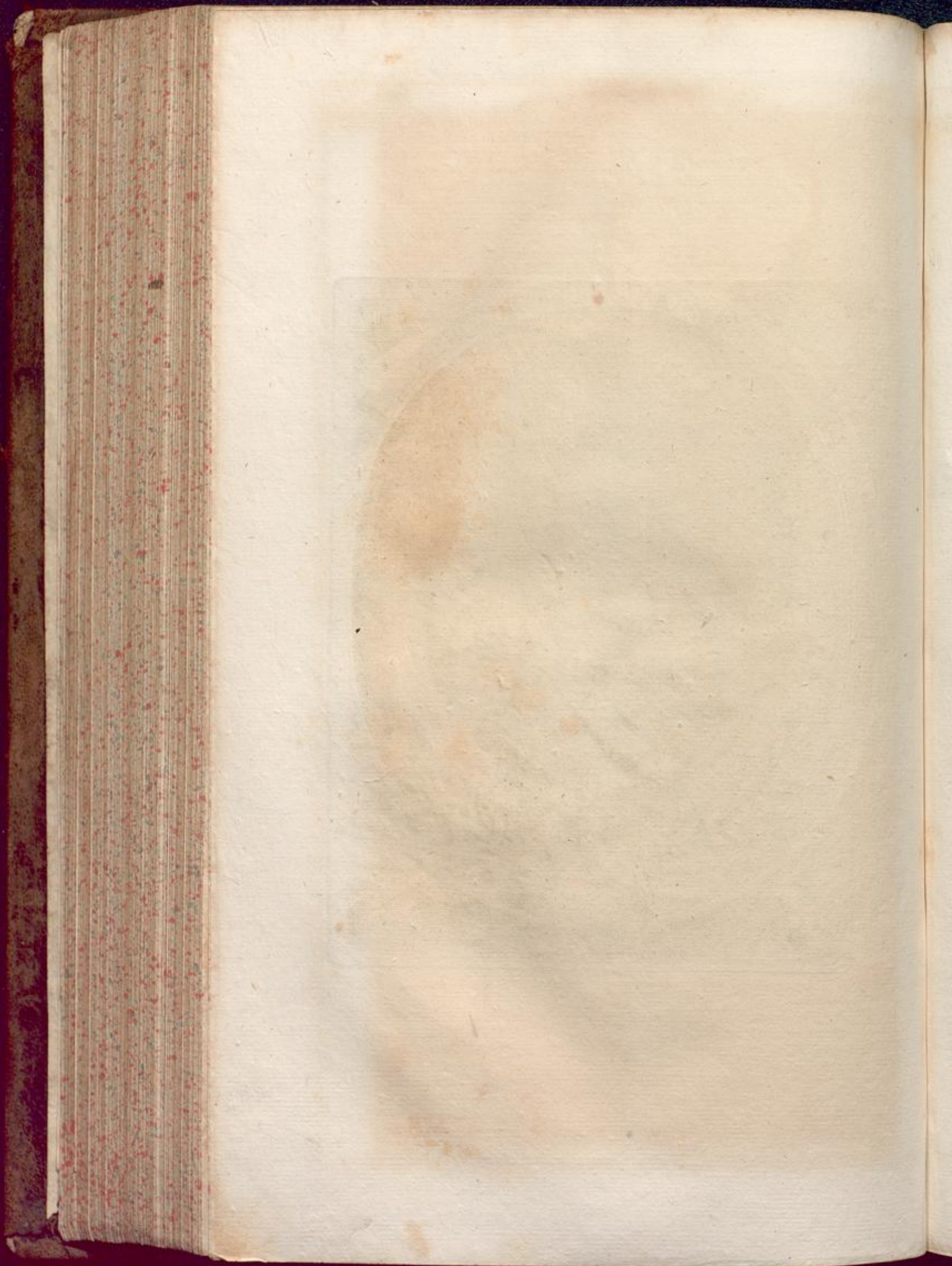
Hertz



*Sereniss. Princeps ac Dn, Dn, FRIDERICVS  
WILHELMVS Marchio Brandenburgicus  
S. R. I. Archi Camerari, et Elector*



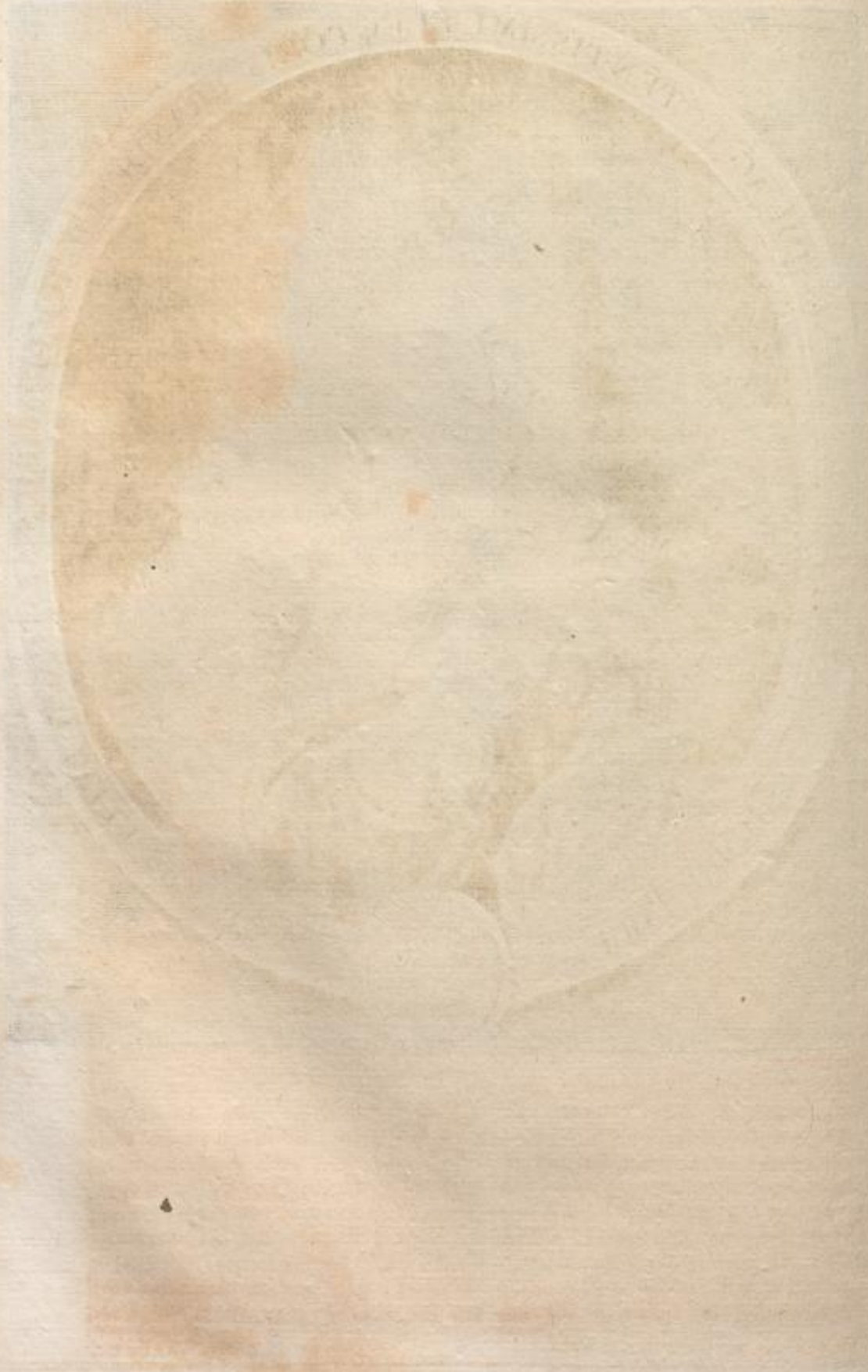






Stur  
Band  
blebe

Sturfi  
Frideri  
II. sic  
Gon au  
N. Ch  
Strom





1688.

Hertz, Väterlichen Segens / zu erinnern. Und als darauff ferner Dero übrige Churfürstl. Prinzen und Prinzessinnen sich bey Derselben einfanden / und den Segen verlangeten / sprachen Sie über Jeden derselben einen besondern aus / so gar daß auch der Abwesenden dabey nicht vergessen würde; Sie insgesammt ermahnde / Gott allwärts vor Augen zu haben / und vor demselben auffrichtig zu wandeln / auch in der einmahl erkanten Wahrheit beständig / bis ans Ende zu verharren.

Als die Churfürstliche Gemahlin darob fast in Thränen zergehen wolte / sagten Seine Churfürstliche Durchl. zu Derselben: Einer muß voran; und wie Dieselben fragten / ob dann Seine Churfürstl. Durchl. nicht auch vor Ihr einen Segen hätten / sagten Sie: Ja / ihr sollet ewiglich gesegnet seyn; Sie beteten darauff vor sich selbst / als auch mit Dero Hof. Predigern / brachen endlich in diese triumphirende Worte heraus / Virebo prospiciente Deo, und schlossen darauff den 29. April welches der Sonntag Mildercoedias Domini war / Morgens gegen 9. Uhr im 69. Jahr Dero Alters / Ihre Augen sanfft und selig zu.

Also starb Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg / dessen Nahmen Gott größer gemacht / als den Nahmen seiner Vorfahren / und dessen Churfürstlichen Thron weit über ihren Stuhl erhoben; Eine große Säule des Teutschen Reichs / ein Beschützer der Evangelischen Christlichen Religion, ein Protector der Bedrückten / wie auch der Wittiben und Waisen / der Senior im Churfürstl. Collegio, und der von vielen hohen Chur- und Fürsten / als ein Vater / geehret wurde / dessen Freundschaft / und Gütigkeit / ausländische Könige und Potentaten / durch stetige Abschiedung / sucheten / und selbe werth hielten / den alle Fürsten des Römischen Reichs vor ein Oracul hielten / und Rath und Hülffe bey demselben sucheten / der fast aller zu seiner Zeit verrichteten Hertzliche Führer oder Befehle angewen / und sein Leben zum Vortheil des Teutschen Vaterlandes öffters gewaget; ein Hertz / dessen Sorgfalt nicht allein über die Regierung Dero eigenen weitläuffigen Lande / sondern auch noch weiter / und ausser Landes / ja über das Meer sich erstreckte / und ohne welchen nichts in der Welt / zu Dero Zeit / vorgegangen / daran sie nicht allezeit Theil gehabt; schließlich dessen Gedächtniß nicht untergehen wird / so lange Sonn und Mond am Firmament des Himmels beharren werden.

Friedrich der Dritte / Marckgraf und Chur-Prinz / trat hierauff nach den Rechten der Natur / und Grund. Gesetzen des Teutschen Reichs / wie auch andern Constitutionen / und nach den Verträgen des Churfürstl. Brandenburgischen Hauses wieder auff dessen Thron / und erwies sich so fort nicht minder / als ein großer Churfürst und Hertz. Sie huben am Hause Gottes an / und versprachen die fast überall leidende Evangelische Religion bestmöglichst zu beschirmen / so sie auch

dem Fürsten von Nassau / Siegen und dessen Evangelischen Unterthanen / wie auch den Evangelischen im Salzburgischen / dem Teffenegger Theil der Graffschafft Tyrol / und mehreren zu gut / in der That leisteten; Sie lieffen diejenige milde Spendung / und Hebungen denen Vertriebenen aus Frankreich / und aus denen Valleen von Piemont, welche Dero höchstseel. Hertz Vater denenselben verordnet / nicht allein ferner reichen / sondern vermehret / und verbesserten ihnen auch dieselbe.

Sie machten hiernächst unterschiedene löbliche / die Policey und Justiz betreffende Gesetze / versicherten sich anbey des Gehorsams / Treue und Verschwiegenheit dero wirklichen Geheimen Raths / durch einen besondern Eyd / zohen Ihre auch zur Seyte / und in de geheimen Ekstats. Rath / Dero ehemahligen Geheimen Rath / Eberhard Christoff Valthasar von Danckelman, welcher so wohl in Aufzuehung Ihrer Jugend / als nachhero / Ihre besondere Dienste geleistet / dessen Person Sie sich nachmahln in verschwiegenen und importanten Geschäften dergestalt nützlich gebraucheten / daß große Resolutiones, in der Stille / und Geheim genommen / und nicht eher / als da sie zur Execution gebracht / vermehret wurden; Sie tractirten Dero Noblesse und Unterthanen mit sonderbarer Clemenz und Gürtigkeit / und sahen auff Dero Ruhe und Glückseligkeit; Sie favorisirten den Künsten und Wissenschaften / beneficiirten die Commercien / regulirten Dero Hof. Statt und Menage, unterhielten eine ansehnliche Armee / nicht allein sich selbst zu maintainiren / sondern auch Dero Freunden / und dem allgemeinen Wesen zu Nutzen / und lieffen dergestalt / gleich bey Anfang Dero Regierung verspühren / daß die Furcht und der Wille Gottes Dero Führer / und die Tugend Dero Begleiter seyn solte / in der Hoffnung Gott würde fernern Segen verleyhen / welcher auch nicht außbliebe.

Insonderheit ist nicht vorbeizugehen / daß Se. Churf. Durchl. Ihnen so fort höchst angelegen seyn lassen / das eigenmächtige Balgen un Duelliren gänzlich abzustellen / auch zu dem Ende hierbey folgendes nachdrückliches Edict publiciren lassen / welches so wohl wegen der heilsamen Verfassung desselben / als daß Se. Churf. D. nachmahln höchlich gestiffen gewesen solches in beständiger Observanz zu halten / man anher zu sehen billich bedacht gewesen.

**Churfürstl. Brandenburgisches Edict wider die Duella.**

**W**ir Friedrich der Dritte / von Gottes Gnaden / Marckgraf zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs Erz. Cammerer un Churfürst in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Schwiebus Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / und Cammin / Graf zu Hohenzollern / der

1688.

Dero weise Anordnungen und Befehle.

Chur-Brandenb. Wälden.

Churfürst Friedrich III. succedon auff de Churf. Thron.

Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein /  
 und der Lande Lauenburg und Bülow / ic. Ent-  
 bieten allen und jeden Unsern Statthaltern /  
 Verwesern / Land. Börgern / Drostern / Haupt-  
 leuten / Prälaten / Grafen / Herren / denen  
 von der Ritterschafft / Casinern / Amtsleuten /  
 und allen und jeden unsern Hohen und Niedern  
 Civil - und Militair - Bedienten / wie auch  
 Bürgermeistern / Richtern und Räten in de-  
 nen Städten / dann auch allen Gerichts. Ver-  
 waltern / und Schultheissen in denen Dörf-  
 fern / und ins gemein allen und jeden Unsern  
 getreuen Vasallen und Unterthanen / Unserer  
 gesammten Churfürstenthums / Herzogthü-  
 mern / Provinzien und Landen Unsere Churfürst-  
 liche Gnade : Und sügen ihnen hiemit jeder-  
 männiglich zu wissen / was gestalt wir mit son-  
 derbahrem ungnädigstem Mißfallen bisher ver-  
 nehmen müssen / daß ungeachtet durch die von  
 Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Gna-  
 den / Christlichsten Andenkens / wie auch ande-  
 rer Unserer hochlöblichen Vorfahren / hievor  
 zu unterschiedenen mahlen publicirte öffentliche  
 scharffe und ernste Edicta / das Duelliren / Zwen-  
 balgen und Schlagen / bey Vermeydung gewis-  
 ser darauff gesetzter Leibes. Lebens. Naab und Gü-  
 ter. Straffe verboten / sich dennoch eine Zeit-  
 hero unterschiedene unruhige und verwegene Ge-  
 müther gefunden / welche sich in die hart ver-  
 poente und unzulässige Duella einzulassen / und  
 mit Degen und Kugelwechselln ihre Differen-  
 tien aufzutragen sich unterfangen : Weiln aber  
 der höchste GOTT seiner Majestät die Rache  
 alleine vorbehalten / und deswegen Fürsten und  
 Obrigkeiten auff Erden verordnet / die das  
 Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen / und das  
 Böse und Unrecht straffen und rächen sollen /  
 und dammenhero solche vermessentliche Duella,  
 so wol zu Verachtung der Göttlichen Befehle /  
 als zu Verkleinerung der höchsten Landes. Fürst-  
 lichen Obrigkeitlichen Amts. Gerichten / und  
 Gottes gerechten Zorn über Land und Leut ver-  
 ursachen / die Duellanten / Schläger und Bal-  
 ger auch ihre von Christo theuer erkaupte Seele  
 in augenscheinliche Gefahr setzen / daneben auch  
 dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen  
 Schaden zufügen / indem durch dergleichen Ex-  
 celsse. Aufforderungen / Duell / und Rauff.  
 Handel oftmahls diejenige / welche Uns / dem  
 Heil. Röm. Reiche und unsern Landen mit ihrer  
 Tapfferkeit / experience und guten Qualitäten /  
 so wohl in Civil - als Militair - und andern Be-  
 dienungen / schon viel nützlich und heilsame Dien-  
 ste geleistet / und ins Künftigste noch ferner thun  
 und leisten können / wie auch die studirende Ju-  
 gend auff Academien / in der besten Blüte ihres  
 Alters / zu großem Schaden des gemeinen We-  
 sens und zu Vertribniß ihrer Eltern und Ange-  
 hörigen / freventlich und unthwillig bisher weg-  
 gerissen und auffzerteben worden / sothane frevele  
 Balgeren auch numehro in unsern Landen /  
 und sonderlich bey unserm Hofe und bey unserer  
 Armee fast gar gemein werden wollen : Wie Uns

aber der höchste Gott mit vielen Provinzien und  
 Unterthanen gesegnet / und unsere Regierung zu  
 Handhabung Göttlicher und Weltlicher Befehle  
 gebenedeyet / Uns auch aller Unterthanen Leben  
 und Wolsarth auff unser Gewissen gebunden ;  
 So haben wir nach reiffem und wolgepflogenem  
 Rath und mit gutem Wolbedacht und Wissen /  
 aus Churfürstl. und Landes. Fürstl. Macht und  
 Hohheit / die vormahlen wider die freventliche Du-  
 ella und Balgeren / publicirte Edicta nicht al-  
 lein auff gewisse Masse wiederholen / sondern auch  
 zu mehrer Erleuterung derselben dieses ewige statts  
 währende Edict wider alle verdächtige und unzu-  
 lässige Rencontres. Duella. Rauff. Handel und  
 Friedens. Störungen promulgiren / auch dabey  
 eine ewige Verfassung und Reglement machen  
 wollen / wie dergleichen unverantwortlichem Un-  
 heil abzuhelffen / die Duella gänzlich auffgehoben /  
 ein jeder bey seinem christlichen Nahmen / woler-  
 werbenen glorie und gutem Leynlich erhalten /  
 auch alle Verbrecher und wider diese Unsere ewige  
 und heilsame Constitution handelnde unthwilli-  
 ge Delinquenten / auff's härteste und ohn alles  
 Nachsehen abgestraffet werden sollen.

## ARTICULUS I.

Diesem nach und anfänglich / verbieten Wir  
 aus höchster Churfürstlicher und Landes. Obri-  
 keitlicher Macht auff's ernstlichste und zu ewigen  
 Zeiten / daß niemand von Unsern Unterthanen /  
 Einsassen oder andern / die sich in Unsern Lan-  
 den auffhalten / wes Standes und Würdens die  
 auch seyn möchten / den andern mit Minen /  
 Worten oder der That beleidigen oder angreifen /  
 noch denenselben es sey in Gesellschaften oder  
 sonst mit grobem Scherze / unziemlichen Be-  
 behden oder auff andere Weise schimpfflich an-  
 tasten oder verunglimpfen solle / sondern Wir  
 wollen / daß ein jeder friedlich und bescheidenlich  
 mit seinem Nächsten überall umgehen / und sich  
 zu seinem eigenen Besten / Sicherheit und Con-  
 servation. eines geruhigen Lebens und der Ei-  
 nigkeit befeiffigen / einer auch dem andern den  
 Respect. so ihm wegen seines Standes oder  
 Amts zukommt / ohne einig Schmälerung und  
 Abbruch geben soll : Dieweil es so wol die Christ-  
 liche Liebe / als die warhafftige maximen der Ehre  
 erfordern / daß ein jedweder alles / was zu Be-  
 haltung der gemeinen tranquillität und Menschli-  
 chen societat / wie auch zu Verhütung aller que-  
 rellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten  
 beytrage / was in seinem Vermögen ist : Die Er-  
 fahrung es auch bezeiget / daß diejenige / so der-  
 gleichen unzulässige Handel anstiffen / und nicht  
 ruhen können / bis sie ihren Nächsten / ja wol die  
 allerbesten Freunde / aus verallerem und boshaft-  
 tem Gemüthe collidiren und zusammen hegen /  
 keines genereusen und aufrechtigen Gemüthes  
 seyn / sondern weilen sie sich gemeinlich mit auff  
 Fressen / Sauffen / Spielen und ein liederliches  
 Leben begeben und incapable seyn / dem Vatter-  
 lande einige erspriessliche Dienste zu erweisen / als  
 suchen sie nur andern ihre offte sauer erworbene

Ehre

1688.

Ehre und guten Nahmen abzuschneiden / und sie in allerhand Unglück und Schaden / ja wol gar um Leib und Seele zu bringen.

ARTICULUS II.

Nicht weniger ist Unser ernster Wille / Befehl und Meynung / daß alle diejenige / so einiger massen entweder durch Mienen / Worte oder Thätlichkeiten beschimpfft zu seyn vermeinen / sich nicht gelüsten lassen sollen / deßfalls eigenmässig Satisfaction zu nehmen / noch Uns in das von Gott anvertraute Reich / Schwerde zu greiffen / sondern Wir / als die höchste ihnen vorgesezte Landes / Obrigkeit / wollen dahin sehen / daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren / und so wol ihre Ehre und guter Nahme / als ihre Person / Haab und Gut ohngekräncket und ohngeschmälert erhalten / gerettet und vindiciret werden möge.

ARTICULUS III.

Wobey wir doch keines Weges gemeinet seyn / jemand die von Gott und der Natur erlaubte abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens / Gesundheit und Glieder / wie auch die Abwendung der etwan nächst androhenden Schläge / oder dergleichen Injurien servato tamen moderamine inculpata tutela, oder daß dabey geziemende Maß gehalten werde / die Gefahr auch anderer Gestalt nach Menschlichen Vermuthen nicht evitiret werden können / abzuschneiden oder zu verbieten / aller massen solche nit allein im Worte Gottes / sondern auch in allen Natürlichen / und Böcker / Rechten gegründet und zugelassen ist / und niemand verwehret werden kan.

ARTICULUS IV.

Ferner soll keiner / er sey Hof / Civil- oder Kriegs- Bedienter / hohes oder nidriges Standes / Adeltich oder Unadel / Fremder oder Einheimischer sich unterstehen / wie ihnen allen denn solches auff aller schärfest hiedurch verboten wird / aus irgend einer gegebenen Ursache / es sey wegen vorgebrachter Pflanderey / verächtlichen Reden / schimpfflichen Worten / Mienen und Geberden oder andern Thätlichkeiten / den Andern zum Duell aufzufordern / sondern er soll das ihm zugesetzte Tor und Unrecht / Uns oder unsern Regierungen / hohen Kriegs- Officirern / unter welchen der Beleydiget steht / oder auff Universitäten denen Professores / oder denen Stadt / Magistraten anzeigen und hinterbringen / gestalt dann deßfalls einem jeden gebührende und rechtmässige Satisfaction daffür geschaffet werden soll.

ARTICULUS V.

Daferne sich aber Jemand unterstünde / unserm Edict zuwider sich selbst zu rächen / und den Andern / es sey durch ein Cartel / oder abgeschickten Internuncium / oder auff andere Weise zum Duell aufzufordern / ob gleich hernach das Duell nicht wirklich erfolgt / so soll ein solcher fre-

ventlicher Mißthäter / weil er unsern hohen Respekt und tragendes Landes / Fürstliches Obrigkeitliches Ammt zu violiren sich nicht gescheuet / aller seiner Chargen und Bedienungen / wann er deren hat / auff ewig verlustig seyn / auch nach Befinden / entweder mit einer ansehnlichen Geld- Busse zu milden Sachen / oder harter Gefängnis bestraffet werden; Dafern aber solcher boßhafter provocant keine Charge bediente / so soll er der Helffte von allen seinen revenüen auff 3. Jahr verlustig seyn / davon dann ein Theil unserm Churfürst. Fisco der ander aber dem allernächsten Hospital / woselbst der Delinquent sein domicilium hat / oder sonst ad pios usus verfallen seyn soll; Er soll auch nichts desto weniger mit 3. jähriger Gefängnis / wie vorgebracht / gestraffet werden; hätte ein solcher provocant aber gar keine Mittel / so wollen wir ihn zur Festungs- Arbeit auff 6. Jahr condemniret haben; Imgleichen soll ein solcher Auffforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwan angehanen Schimpffs zu gewarten haben / sondern er soll denselben ewiglich tragen. Solte auch jemand seinen Obern / unter dessen Vormässigkeit und Commando er steht / aufffordern / so soll die / denen Provocanten dicirte Straffe doppelt an ihm / ohn einiges Nachsehen / exquiret werden.

ARTICULUS VI.

Der Provocatus und aufgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen das Duell anzunehmen / vielweniger auff dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen / sondern Wir wollen und ordnen / daß derselbe gleich nach dem empfangenem Cartel und Absage / Brieffe oder mündlicher Auffforderung / den ihm angebotenen Kampff mit allen Umständen Uns / oder unserer Regierung in den Provinzien / oder denen ihm vorgesezten hohen Officirern / oder andern Obern und Magistraten denunciiren / und unser höchstes Land / Fürstliches und Obrigkeitliches Ammt imploriren soll / worauff alsdenn nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener Summarischer Untersuchung der Sache / dem aufgeforderten eine zureichende und billigmässige Satisfaction verschaffet werden / und widerfahren soll; Würde aber jemand / ohngeachtet dieses unsers ernstlichen Verbots / Uns oder denen ihm vorgesezten Obern / keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben / noch solches denunciiren / sondern verschweigen / oder gar dem appel deferiren / ein Cartel annehmen / oder sich mündlich und schriftlich verbindlich machen / dem Auffforderendem zu folgen / und auff bestimmte Zeit und Ort den Kampff mit denselben anzutreten / so soll ein solcher Provocatus. ob er gleich hernach nicht erschiene / noch das vorgehabte Duell zum wirklichen Effect und Fortgang kommen möchte / ohn einige Gnade mit eben den Straffen / worzu wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben / belegt und angesehen werden.

Wofern aber der Provocatus dem Provocanten mit Ehrenrührigen Worten oder Wer-

1688.

Provocatus.

Nemad vel sich selbst rächet noch Satisfaction nehmen.

Defensio necessaria.

Provocatio prohibita.

Provocatus & coru gona, wann kein Duell erfolgt.



1688.

den zu einiger offens Ursach und Antas gegeben/ alsdann hat zwar der Provocatus sich der ihm etwan competirenden Satisfaction, wie vorge- dacht/ verlustig gemacht/ es soll aber der Provo- catus solchen Falls/ und wenn er die Provocati- on angenommen/ noch härter gestraffet/ und so wohl die Geldbus auff eine höhere Summe/ als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Im Fall auch der Provocant sich nicht in un- sern Landen befünde/ noch unser/ sondern einer andern Herrschafft Unterthan wäre/ alsdann wollen wir so fort auff des Povocati unterthänig- ste Notification uns seiner auff's ernstlichste und nachdrucklichste annehmen/ und es durch unsere requisitorialis und intercessionalis dahin beför- dern/ damit dem provocato gebührende Satis- factio verschaffet werde.

ARTICULUS VII.

Duello certantes.

Wosern sich nun jemand wider dieses Unser erstes Edict. zu Verachtung Unsers tragenden höchsten Landesfürstlichen und Obrigkeitlichen Ammts/ und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr verhörenden zeitlichen und ewigen Wol- fahrt unterstehen möchte/ sich mit seinem Adver- sario würcklich in ein Duell einzulassen/ und die mit demselben habende Differenzen und Zwistig- keiten solchergestalt mit dem Degen oder Pistolen/ es sey zu Pferde oder zu Fusse/ vermeindlich und anmaßlich aufzuführen/ so sollen sie beyder- seits/ wes Standes/ Condition oder Würden sie immer seyn mögen/ ohne einiges Absehen/ per processum summarium und ohne Weit- läuffrigkeit zum Tode verurtheilet/ folgend's auch/ wenn sie von Adel/ mit dem Schwerdt/ wosern es aber Unadeliche mit dem Strang vom Le- ben zum Tode gebracht werden/ ohngeachtet der von ihnen concertirte und würcklich vollführte Duell dergestalt abgelauffen/ daß keiner von ih- nen das Leben verlohren/ noch dabey verwundet worden.

Wann Fel- ner bleibet.

Wann je- mand blei- bet.

Wann aber jemand von solchen frevelhafften Balgern auff dem Platz bleiben/ und durch ei- nen von seinen Gegener ihm angebrachten tödt- lichen Schuß/ Hieb oder Stich sein Leben verlies- ren und einbüßen möchte; So soll der Körper des Entleibeten entweder daselbst/ wo ein so un- glückliches Duell vor sich gegangen/ oder sonst an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder/ wenn er ein Adeltlicher/ in loco inhonesto eingescharrret/ wosern es aber keiner von Adel/ andern zum Abscheu und Exempel aufge- hangen werden; Der beyden Duellanten Gü- ter aber/ es seyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, sollen alle ohne Unterscheid/ und ohne einiges Absehen/ so fort so lang sie leben/ confisciret werden; woben Wir jedemoch solche Verfügung thun wollen/ daß der Delinquenten Frauen oder Kindern/ wosern sie derer haben möchten/ nothdürffriger Unterhalt zu ihrer sub- sistenz aus den Gütern/ auch den Frauen ihre il- lara gelassen werden; es wäre dann/ daß dieselbe sie

durch unzulässige instigationes und Anreizunge oder auff andere Weise/ zu Antretung solchans Duells animiret/ und solchergestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Antas mitgegeben hätten/ welchen falls Wir Uns vor- behalten haben wollen/ dieselbe pro ratione & gradu Delicti, mit einer namhafften und empfindlichen Straffe gleichergestalt anzusehend; die- jenige Eltern auch/ welche ihre Kinder annoch in ihrer potestät haben/ und den von ihnen con- certirte Duell, entweder durch gehörige Denun- ciation, oder anderer Gestalt nicht zu verhüten gesucht/ oder auch wol gar Antas und Ursach dazu gegeben/ sollen ebenfalls mit der Confisca- tion der Helffte ihrer Güter/ ad dies vitz, Ge- fängniß/ oder anderer harten Straffen/ nach Befindung ihres Zustandes und des delicti, be- legt und angesehen werden. Der Mörder/ so seinen Widersacher in dem veranlassenden Duell entsei- bet/ und seine Hände mit dessen Blut unverant- wortlicher Weise befudet/ soll/ wosern es einer von Adel/ oder sonst honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehren-Remitter/ so er etwan bekleiden möchte/ so fort ipso facto verlustig seyn/ und ihm darauff/ so bald er ertappet/ ohngefaumt sein Proceß gemacht/ sein Degen gebrochen/ und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht/ sein Körper aber auff dem So- richte-Platz eingescharrret werden; wäre der De- linquent aber keiner von Adel/ so soll er/ so bald man dessen Person habhafft worden/ durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemniret/ das Urtheil auch an ihm darauff würcklich vollzogen/ sein Leichnam aber nicht abgenommen werden/ sondern andern zum Exempel so lange an dem Galgen behangen bleiben/ bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Im fall auch; das Duell einen so unglückseli- gen Ausgang gewinnen sollte/ daß die Duellan- ten beyderseits auff der Wahlstatt bleiben/ und ihr Leben einbüßen möchten/ so sollen derselben Lei- ber/ wann sie von Adel/ in loco inhonesto von dem Hencker begraben; wosern sie aber nicht von Adel/ ihre Körper von dem Hencker auffgenom- men/ und an den Galgen gehencet werden.

ARTICULUS VIII.

So jemand Unserer Vasallen und Untertha- nen/ sich außerhalb Unserer Lande in ein frem- des Gebiet/ um daselbst einige Duella anzufüh- ren/ begeben sollte/ der oder die sollen dennoch/ weil sie muthwillig und frevendlicher Weise Un- sere hohe Autorität verletzet/ mit gleicher Schärf- fe/ als hätten sie in Unserm Territorio duelliret/ gestraffet werden; Solten aber dergleichen Verbrecher nach geschenehem Duell außerhalb Landes bleiben/ und nach dremahl wiederholter Citation sich nicht sistiren/ so soll dennoch die Execution der verurtheilten Straffe/ durch den Hencker in ihrem Bildniß vollzogen/ und pro- ratione delicti mit ihnen und ihren Gütern eben auff solche Weise/ als wenn sie zugegen/ verfahren werden.

Stet

1688.

Gleichergestalt wollen Wir / daß alle diejenige / so nach begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren / alle ihre Güter / sie mögen seyn allodialia, oder feudalia, mobilia oder immobilia, so lang sie leben / verlihren / und uns heimfallen sollen / doch daß der unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige alimenta nicht benommen / sondern aus solchen Gütern bezahlet werden; Ihre Nahmen und Bildnisse sollen an den Galgen geschlagen werden / auch die auff die Duella gesetzte Straff am Pranger durch den Hencker in ihrem Bildniß executet werden; Diejenige auch so dieselben wissenlich auffnehmen / beherbergen / oder sonst ihrer evasion etlicher massen favorisiren / sollen mit Leib und Lebens Straff / ohn alle Gnade / angesehen werden.

ARTICULUS IX.

Secunden, Patrini, Internuntii, Cartel-Träger, Spectatores und die sonstigen Beschäftigten haben.

Alle Secunden / Patrini, Internuntii, und Cartel-Träger / auch diejenige / so mit Rath oder That die Duelle concertiren oder befördern helfen / und sich als Unterhändler und Mittels-Personen gebrauchen lassen / sollen gleich denen Duellirenden oder provocirenden selbst ohn nachlässig gestraffet werden / es erfolge ein Duell oder nicht; Daseru auch des Provocanten Dorneliquen sich wissenlich zum Cartel tragen gebrauchen lassen / ihren Herr Adversarios mündlich zum Duell auffforderten / oder Bewehr nach dem Platz trügen / sollen dieselben nach proportion ihres Verbrechen / zu zwey oder dreijährigē Bestungsbau condemniret werden; welche Straffe auch den Schwerdtseggern auff unserm Unversitäten / oder in den Städten / so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermieten oder leihen / aufstehen sollen.

ARTICULUS X.

Duella de aunciates.

Hingegen seyn alle vorbenante Personen und sonst jedermänniglich schuldig / und wollen Wir ihne in Krafft dieses solches ernstlich injungiren und anbefohlen haben / daß so bald sie / oder jemand anders / auff einigte Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen / oder in Erfahrung bringen würden / solches Uns oder unseren Regierungen und Befehlshabern / oder auch nach Qualität der Personen unsern Kriegs-Officirern / wie auch den Professores Academiarum, oder Magistraten in den Städten ungesäumt anzeigen / welche darauff die Strittigkeit untersuchen und nach raison und Billigkeit die Streitende / salva actione fiscali, vergleichen / oder nach dem Rechten darin verfahren und decidiren / indessen aber die strittige Partheyen biß solches geschehen / in Arrest nehmen lassen sollen.

Premium denunciatorum.

Denen Denuncianten aber / soll eine gewisse Recompens von Uns / aus denen Gütern oder Wirteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts verschaffet und würcklich gereicht werden.

Spectatores.

Diejenige / welche sich bey denen Duellen oder Rencontren express einfinden / um selbigen zu se-

hen / und nicht geflossen seyn auff alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten / sollen aller ihrer Chargen entsetzet / auch das vierte Theil ihrer Güter / ad dies vite, confisciret werden.

ARTICULUS XI.

Die weil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan / es werde dann denen laesis, und welche an ihren Ehren und Personen verletz / gebührende Satisfaction verschafft / Wir auch darzu nicht allein von selbst geneigt / sondern uns auch / Krafft tragenden hohen Landesfürstlichen Amtes / dazu allerdings verbunden erachten / als setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle Injuren / sie mögen mit Mimen und Gebärden / Schimpff, und Schelt, Worten begangen werden / pro ratione delicti & circumstantiarum, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbit (wobey dann auch oftmahln der Injuriant nach Verschaffenheit der Umstände / sich in pleno iudicio auff's Maul schlagen muß) oder Entsetzung der Charge, Geld, Buße / Gefängniß oder Landes-Verweisung / auch Verbietung des Degen / wenn es ein Edelmann ist / gestraffet werden soll.

1688.

Pœna injuriantium & satisfactio læsorum.

Inglichen ist Unser Wille / daß wann jemand dem andern mit der Hand oder Prügel drüet / derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen / und ehe nicht heraus gelassen werden soll / biß er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geld Buße pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erlaget haben wird. Daseru es aber gar zu Thätigkeiten und groben real injurien, als in specie zu Handschlagen und Ohrfeigen / nach dem Kopffe werffen und dergleichen / käme / ist ein Unterscheid zu machen / ob solche real injurie in calore rixæ, und etwa auff vorhergegangene Veranlassung und Scheltworte / Lügen heissen / oder dergleichen / jemand gegeben worden / welchen falls derjenige / so zu solchen real injurien geschritten / drey Jahr lang gefangen sitzen soll; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegeben / soll derjenige / welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorfesslicher Weise mit der Hand gethan / vier Jahr gefangen sitzen / und solche Zeit præcise gehalten / auch auff des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden; es wäre denn / daß der Beleidigte für das letzte Jahr eine namnhaffte Geld-Buße zahlen könnte und wolte / deren determination Wir Uns vorbehalten; Derhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird / soll derselbe schuldig seyn / sich in præsens etlicher vornehmen Personen / zu Empfangung gleicher Schläge und injurien vom Beleidigten zu offeriren / dabeneben auch schriftl. und mündlich sich erklären / daß er unbesonnener brutalscher Weise losgeschlagen / mit Bitter / der Beleidigte möchte es ihm vergeben / und was passiret / vergessen.

Ohrfeigen, Handschläge.

Falls es aber zu Peitsch, und Stockstreichen / Stock- und dergleichen käme / alsdann soll gleichergestalt



1688.

der Unterscheid gehalten werden/das wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust Schlägen fürgenge/ derjenige/ welcher die Streiche in continenti darauff gegeben/ zwey Jahr gefangen sitzen soll: Wenn aber jemand den andern auff dergleichen Art tractire/ ohne das er immediate vorher vom andern geschlagen worden/ alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen/ und nicht ehe auff freyen Fuß gestellet werden/ bis er den Beleidigten um Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde einen andern mit Prügeln præmeditate, unversehener Weise/ oder mit seiner avantage zu überfallen und damit zu schlagen/ so soll solcher injuriant und Freveler/ wenn er den Beleidiger von vorn attaquiret/ zu fünfzehnjähriger Gefängniß verdammet werden.

Wo aber der Anfall mit dem Stocke von hinten/ es sey von einem allein/ oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt/ geschehen solte/ alsdann soll der Beleidiger auff zwanzig Jahr in eine abgelegene Bestung gebracht und daselbst gefänglich behalten werden/ ehe und bevor er dahin gebracht wird/ soll er kniend dem Beleidigten Abbitte thun/ und gewärtig seyn eben dergleichen Schläge/ als er ihm gegeben/ wieder von demselben zu empfangen/ auch ihm demüthig danken/ wofern er ihm selbige nicht geben solte/ wie es wol in seiner Macht stünde; Dabeneben soll der Injuriant und Beleidiger so wol mündlich als schriftlich sich erklären/ das er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret/ mit Bitte solches zu vergessen/ auch anhänglicher Erklärung/ das/ wann er an seiner Stelle/ er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Endlich soll es ratione injuriarum, wann zwischen Handwerkern/ Mauten und Gemeinen auch andern Leuten/ so vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen/ Streit entsethet/ bey denen judiciis & actionibus ordinariis & pœnis in jure præscriptis sein Verbleiben haben/ und dergleichen Sachen allda erörtert und abgethan werden.

## ARTICULUS XII.

Nachdem es sich auch zum offtern zuträget/ das unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre rechte formelle duelle angestellet und geübet werden/ so seyn Wir zwar/ wie obgemeldet/ nicht gemeinet jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder/ nach Beschaffenheit der Umstände/ & cum debito moderamine inculpatae tutelæ, abzuschneiden noch zu verbieten: Es sollen aber alle diejenige/ so dergleichen Rencontre gehabt/ scharff und endlich examiniret werden/ ob nicht dieselbe/ zu Aufsehrung ihrer etwan gehaltenen querelle vorhero unter denen recontri- renden Partheyen mündlich/ oder durch Schreiben/ Internuncios, Diener/ oder sonst verabgredet worden/ wofern dann ferner alle Um-

stände/ das nehmlich die rencontre ex mora primo, cui resisti vix potest, und nicht præmeditate noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen/ deduciret und examiniret werden sollen; dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde/ alsdann sollen die Schuldige/ wegen des doppelten Verbrechens/ gleich denen Duellanten/ mit Leib- und Lebens Straffe belegt werden.

Wofern es aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte/ das es kein Duel, sondern eine rechte Rencontre gewesen/ alsdann cessiret zwar in so weit die pœna ordinaria duellantium, welche in diesem Edicto angeordnet und verordnet ist; es sollen jedoch die Urheber und autores rixæ bey solchen Rencontres mit exemplarischer Straffe belegt/ diejenige auch/ welche moderamen inculpatae tutelæ oder die abgenöthigte Gegenwehr dabey überschritten/ nach Art der excessen und Umstände bestraffet werden; absonderlich wofern jemand bliebe/ in welchen Fällen denen Gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren/ das vergossene Menschen-Blut/ nach Göttlichen und Weltlichen Rechten/ vindiciret/ und die besudelte Erde damit gereinigt werden soll.

## ARTICULUS XIII.

Die weil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen/ das durch das abscheuliche und so wohl in Gottes Wort/ als auch in denen Weltlichen Gesetzen und Reichs, Constitutionibus hochverbotene Laster der Trunkenheit und Züllerey/ zum Duelliren/ Rauffen und Schlagen gar oft und fast meistens Anlaß und Ursache gegeben wird; Als wollen wir alle und jede unsere Christliche Ehr- und Tugend- liebende Krieges- und Civil- Bediente/ und ins gemein alle unsere Unterthanen hienit ernstlich ermahnen und ermahnen haben/ für einen so heftlichem und den Christen gang unanständigem Laster/ wodurch zugleich Ehre und Gesundheit/ Leib und Seele auff mehr dann bestialische Weise in hazard und auff die Spitze gesetzt wird/ welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet/ und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet/ sich auffse- sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenige sich für andern hiebey in acht zu nehmen/ welche den Trunck nicht vertragen können/ und wann sie sich damit überladen/ zu querellen und Zänckereyen geneigt seyn und Ursach geben; Dann ob zwar bekant/ das in denen Rechten/ zu Zeiten/ und in gewissen Fällen/ die übermäßig, Trunckene denen furiosis, mente captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet/ und die ordinari Straffen in solchem Ansehen mitigiret werden/ so sollen doch diejenige dergleichen mitigation und Linderung nicht zu erwarten/ noch sich damit zu flattern haben/ welche vorseßlicher Weise dieses Laster begehen/ und sich dadurch zu dergleichen brutalitäten und unan-

Rencon-  
tres,

stän.

1688.

ständig verbotenen Handeln desto mehr auff-  
muntren und erhohen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess un-  
versehener und zufälliger Weise / auch wol gar  
wider Willen und Vorsatz verfallen / sonst aber  
dazzu nicht geneigt seyn / sondern vielmehr einen  
stillen und tugendhaften Wandel führen / auch  
über dasjenige / was bey der Trunkenheit / und  
da er von seinem Sinn nichts gewußt / noch sich  
seiner Verunmiffte recht gebrauchen können / vor-  
gangen / eine recht herrliche und ernstliche Reue  
bezeigen / mit dem Verleidigten auch vorhin keine  
Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar  
auch in diesem Fall der Deliquente nicht von al-  
ler Straffe befreyet seyn; Wir behalten Uns aber  
bevor / solche nach Beschaffenheit der Umstände /  
andern zum Exempel zu schärfen / und nach Be-  
finden darunter gnädigst zu verordnen.

ARTICULUS XIV.

Damit auch dieses unser Edict desto richtiger  
und gewisser exequiret werde; So ist Unser gnä-  
digster Wille und Befehl / daß die cognition in  
dergleichen fürfallenden Ehren- und Duel- Sa-  
chen / wenn die Partheyen allerseits Civil- Per-  
sonen seyn / für niemand anders als Unsere Re-  
gierungen und höchste Gerichte in unsern Pro-  
vinsien und Landen gehören soll / jedoch soll der  
Angriff und die Arrestirung deren / so wider die-  
ses unser Edictum handeln / allen unsern oder an-  
derer Bedienten / Beamten und Jurisdictionen /  
nicht allein erlaube / sondern auch hiemit  
befohlen seyn / und dafern jemand unter denselben  
durch Fahrlässigkeit oder connivens die Thäter  
erschappiren oder entkommen ließe / davor pro qua-  
litate circumstantiarum / mit Verraubung der  
Jurisdiction oder Charge, Gefängniß / Geld /  
Straffe / oder sonst an gesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber /  
sollen darauff so fort Unsern Regierungen / oder  
dem behörigen Richter abgefoltet / und derselben  
Disposition und fernere Verfügung darunter er-  
wartet werden.

Wann aber die Partheyen militärische Char-  
gen haben / oder sub foro militari stehen / als-  
dann soll wider dieselbe nach Inhalt dieses Edicti  
von der Generalität in angefügtem Kriegs- Recht  
verfahren werden.

Trüge es sich aber zu / daß die Interessenten  
theils Civil- und zum Theils Militar- Personen  
wären / und also ad diversa judicia gehörten /  
alsdem soll ein iudicium mixtum angestellet /  
und die cognio des Verbrechens nach Beschaf-  
fenheit der Umstände / entweder von unseren  
Regierungen / mit Zuziehung eines oder mehrerer  
Kriegs- Officirer / oder in foro militari mit Zu-  
ziehung eines oder mehr Civil- Bedienten / sorge-  
nommen / erörtert und nach Inhalt dieses Edicti  
abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt  
es in allen dicken Fällen / wie vorhin gedacht.

ARTICULUS XV.

Endlich und damit sich niemand mit der

Ignoranz dessen / was Wir so wolbedächtlich  
und heilsamlich verordnet / zu entschuldigen ha-  
ben möge / wollen Wir / daß dieses unser Edi-  
ctum in allen Unseren Provinzen und Landen /  
auff allerhand Art und Form auff Unsern Ko-  
sten nachgedrucket werde / und die Regierungen  
jedes Orts dahin sehen und Sorge tragen sollen /  
daß es in locis publicis, als ad valvas Templo-  
rum, Curiarum & Portarum affigiret / denen  
von Adel / Universitäten / Magistraten und Ge-  
richts- Obrietheiten verschiedene Exemplaria da-  
von zugesandt / und es also allenthalben / und an  
allen Orten zu männiglichem Wissensschafft ge-  
bracht werde; Und weilen die Ablefung des E-  
dicts von den Cameln zu weitläufftig und ver-  
driestlich fallen möchte / so sollen doch die Predi-  
ger an allen Orten beschliet werden / denen Zu-  
hörern in einer Vormittags- und der ersten Sonn-  
tags Predigt / welche sich darauff schickt / nach  
derselben Endigung anzuzeigen / daß Wir in der-  
gleichen Duellren und Streit- Sachen ein ge-  
wisses / ewiges und heilsames Edict abfassen und  
publiciren lassen / davon sich männiglich ein Ex-  
emplar schaffen / oder es in locis publicis, da es  
affigiret ist / lesen / auch sich darnach allerdings  
und in schuldigem Gehorsam richten soll; welche  
Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit  
repetirt werden soll.

ARTICULUS XVI.

Schließlich und weilen alle Unsere heilsame  
Vorkehrungen und die in diesem Edicto enthalte-  
ne Verordnungen / von keiner Krafft noch Wir-  
ckung seyn / der vorgesezte Zweck auch nimmer-  
mehr erreicht werden könnte / wofern die darin  
determinirte Straffen gegen die Ubertreter die-  
ses Unfers Edicts nicht würcklich exequiret wer-  
den sollen;

So geloben und versprechen Wir hiemit bey  
Unserm Churfürstl. wahren Wort / daß Wir  
hierunter mit niemanden / wer der auch seyn  
möchte / um einerley Ursach willen / wie dieselbe  
erfinnet / oder erdacht werden könnte / conniviren  
oder nachsehen / weniger die gesetzte Straffen er-  
lassen / noch einigen pardon oder Gnade desfalls  
ertheilen wollen; Wir verbieten auch allen und  
jeden / wes Standes oder Würden die auch seyn  
möchten / daß sich niemand unterstehen soll in  
dergleichen Fällen einige intercession oder Vor-  
bitte bey Uns einzulegen / was auch für eine  
Sache Gelegenheit und Anlaß dazu geben könn-  
te / als zum Exempel die glückliche Entbindung  
Unserer Gemahlinnen die Geburt oder Hey-  
rath eines Unserer Prinzen oder Princessinnen /  
oder anders dergleichen; alles bey Vermeidung  
Unserer indignation und Unnade. Und gleich  
wie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Pro-  
be der schuldigen unterthänigsten Devotion  
und Gehorsams achten und halten werden wann  
unsere Diener und Untertanen diesem unserm  
Edicto und denen darin enthaltenen Verord-  
nungen unterthänigst nachleben / also seyn wir  
auch beständigst gemeinet und entschlossen / nicht

1688.  
Edicti.

Beständi-  
ge Obser-  
vanz des  
Edicts.

allein

Judicium  
in Duell-  
und Streit-  
Sachen;  
Inter per-  
sonas ci-  
viles.

Publicatio

1688.

allein die wirkliche Ubertreter desselben auff vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen / sondern auch wir diejenige / welche darüber glorifiziren und ungleiche Urtheil davon fällen / oder es gar tadeln / oder von demselben und denen / welche ihren schuldigen Gehorsam uns erweisen / schimpflich und spöttlich reden möchten / mit ernstlicher und unaufbleiblicher Straffe / entweder mit Gefängniß / Geldbusse / privirung der Ehren / Aemter / und Charge, oder sonst pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren zu lassen. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edictum eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfl. Insignel bedrucken lassen: So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree / den 6. Aug. 1688.

**Friedrich der Dritte.**

(L.S.)

**Eberhard Danckelman.**

Ankunft  
verschiede-  
ner Gesandtschaften  
dieser  
Condo-  
lenz und  
Gratulation bey Sr.  
Churfl.  
Durchl. ab-  
zulegen.

So bald auch Seine Churfürstl. Durchl. den Körper Dero abgelebten Hochseeligen Herrn Vatters standesmäßig beschickten / und denselben in der Capelle der Churfürstlichen Residenz / bis zur künftigen Sepultur hinführen lassen / woron hiernächst mit mehrerm wird gemeldet werden / so gaben Dieselbe von dieser erfolgten Veränderung und Antritt Dero Churfürstl. Regierung / durch eigene Abschiedungen / Ih. Kaiserl. Majestät / denen Königen / allen Churfürsten / Eaaren in Moscau / wie auch andern Anverwandten Teutschen / und auswärtigen Fürsten / als auch denen Republicquen / behörige Nachricht / offerirte sich zu allen freundschaftlichen / nachbarschaftlichen und willigen Bezeugungen / von denen dann bald hinwiederum Envoyés Extraordinaires an dem Churfürstl. Hof erschienen / und Seiner Churfürstl. Durchl. über Dero Trauer / und Landes. Succession, respective condolirten / und gratulirten / besonders beehren des damahligen Prinzen von D. ranien Hoheit / Seine Churfürstl. Durchl. mit der Abschiedung Dero geheimen Cämmerern / des Hn. von Benting, welcher Dero selbst viel geheime Dinge / so Seine Churfürstliche Durchl. alleine / und mit Dero obgedachtem E. Staats. Rath / Eberhard von Danckelman / überlegen / eröffnen / als auch dabey das Herzen. Verlangen / welches Höchstgemeldten Prinzen Hoheit hätte / sich als ein so naher Anverwandter mit Ihrer Churfürstl. Durchl. in diesem Dero Veränder. ten Zustand persönlich / wo möglich / zu legen / Dero selbst hinterbringen mußte.

Absonder-  
lich des  
Prinzen  
von Dra-  
nien ver-  
traute  
Schickung.

Renovatio  
verschiede-  
ner vorhin  
gemachter  
Allianzen.

Seine Churfürstliche Durchleucht. erneuerten auch zu des Römischen Reichs / und Dero Churfürstlichen Estats und Lande securität und Besten / diejenige Allianzen und Bündnisse / welche Dero Hochseel. Herrn Vatters Churfl. Durchl. mit dem Kaiser / Königen in Dänemarc / Königen in Schweden / Chur. Sachsen / General Staaten der vereinigten Niederlande / und

andern vorhin gemacht / außer der so ehemahls mit Frankreich geschlossen worden: Und weiln die Weisheit / Verstand / und kluge Conduere Seiner Churfürstl. Durchl. einigen Potentaten aus der gehabten ehemahligen persönl. Conversation mit Dero selbst / theils auch aus der zurückkommenden Abgesandten Erzählung ihnen kund worden / so ließen sie auch Dero Desideria und Differentien / so sie mit andern Potentaten und Nachbarn hatten / aleichwie vorhin an die abgelebte Churfürstl. Durchl. also auch an die jetzt regierende / bringen / und Sie um Dero Einrath. und Vermittelung ersuchen / gefalt dann die Cron Dänemarc / und der Herzog von Holstein. Gottorff / um die Aufmachung Dero Schleswigischen Differentien mit gedachter Cron / und der Fürst zu Anhalt. Zerbst / um die Beylegung der wegen der Herrschafft Jever unter Sie entstandenen Zwisten / noch gemeldte Cron / und die Herrn General. Staaten der vereinigten Niederlande / um die Adjustirung der im Saunde / wegen der Commercen und Zölle. entstandenen Strittigkeiten / Sachsen. Merseburg und Sachsen. Naumburg / wegen derer Strittigkeiten / so sie mit Dero Herrn Vetter dem Churfürsten Joh. Georgen / dem Dritten / zu Sachsen / wegen der Primogenitur und Landes. Hoheit / hatten / und die Ost. Friesische Land. Stände wegen desjenigen / so sie mit der Fürstl. Vormünderin und Regentin zu demselben hatten / Seine Churfürstl. Durchl. respective. freund. dienst. und demüthlich requirirten / welcher Mühe und Kosten Sie sich denn auch rühmlich unverzogen / wie nach und nach davon ein mehrers mithin wird gedacht werden.

Als nun inzwischen der 14. Tag des Monats Junii angebrochen / an welchem Seine Churfürstl. Durchl. entschlossen waren / Dero getreue Chur. Märckische Vasallen / und Unterthanen. disseits der Oder / und jenseits der Elbe / vermittelst gewöhnlicher Erb. Kundigung / Ihre zuverbinden / selbige auch in großer Frequenz erschienen / und der Höchste bey öffentlicher Versammlung um eine gesegnete Churfürstl. Regierung zuvorderst beweglichst angeruffen worden / begaben Se. Churfürstl. Durchl. in Begleitung des ganzen Hoffes und Vortragung der Churfürstl. Insignien / als Schwerdtis / Krone / und Scepters / welche durch die Erb. Aemter getragen wurden / wie auch des Churfürstlichen Majestät. Siegels / welches hinter derselben der wirkliche Geheim Rath von Zuchs / auff einem sammeten Küssen truge / sich auff den im grossen Saale / aufgerichteten / mit 6. Stufen erhobenen Churfürstlichen Thron / um welche die Churfürstliche Herrn Gebrüdere / und andere anwesende Fürstl. Personen stunden / und als ein Zeichen zur Stelle mit dem güldenen Stabe von dem Ober. Hof. Marschall von Grumbkow gegeben / redete der Churfürstliche wirkliche Geheim Rath und Lehn. Director, der von Zuchs / nachdem das Majestät. Siegel der mehrgenannte auch wirkliche Geheim Rath von Danckelman zu

sich



1688.

Des gehel-  
mit Rath  
von Sachs  
Rede an  
die Ritter  
hofft im  
gessen  
Saal ver-  
samlet.

sich genommen/ die im Saal vorhandene Ritter-  
schafft also an:

Als der Durchleuchtigste/ Großmächtigste  
Fürst und Herz/ Herz Friedrich der Dritte/  
Marggraf zu Brandenburg/ des Heiligen Rö-  
mischen Reichs Ers. Cammerer und Churfürst/  
auch ohnlängst erfolgten tödtlichen Hintritt des  
auch Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Für-  
sten/ und Herrn/ Herrn Friedrich Wilhelms/  
Marggrafen zu Brandenburg/ des Heiligen  
Römischen Reichs Ers. Cammerers und Chur-  
fürsten etc. etc. durch Göttliche Verschung/ und  
rechtmäßige ungeweißte Succession, die Be-  
herschung/ so vieler grossen und herrlichen Lande  
überkommen/ haben Se. Churf. Durchl. nebst  
dem Dienste Gottes/ und denen Göttlichen  
Pflichten/ so sie einem so grossen Vatter schul-  
dig/ ihre erste Sorge seyn lassen/ wie Sie/ Ihres  
höchsten Dites/ alle Dero getreue Stände und  
Untertanen Ihrer Landes/ Väterlichen Liebe/  
Gnade und Huld versichern/ und hinwieder-  
rum von denenselben die Versicherung ihrer  
Treue und Gehorsams empfangen möchten/  
zu dem Ende haben Seine Churfürstl. Durchl.  
die in solchen Fällen gewöhnliche Erbhabung  
zu erst von Dero getreuen Ständen/ aus Prae-  
laten/ Grafen/ Herren/ Ritterschaffren/ und Städ-  
ten/ der Chur- und Mark Brandenburg/ auff  
dieser der Oder/ und jenseit der Elbe/ einneh-  
men/ und dazu den heutigigen Tag/ welcher/ daß  
Er in unserm Gedächtnisse/ und in den Bran-  
denburgischen Geschichte/ und Jahr- Büchern/  
zu ewigen Zeiten glücklich möge geschäset wer-  
den/ unser herrlicher Wunsch ist/ bestimmen  
wollen.

Wir stehen jeso zwischen dem Vergangenen  
und zwischen dem was zukünftig: Die schwarze  
Trauer-Kleider/ so wir um/ und an uns sehen/  
erinnern uns des schmerzhaften Verlustes/ ei-  
nes in aller Welt großgeachteten Potentaten/  
welcher uns fast ein halbes Seculum durch mit  
einer unbeschreiblichen Klugheit/ Güte/ Tapf-  
ferkeit und Glück/ beherrscht hat/ welcher mit  
mehrern Reiche/ als jener Kaiser/ die Lust und  
estime des ganzen Menschlichen Geschlechtes  
genennet zu werden/ verdient; Dessen Gedäch-  
niß uns/ und unsern Nachkommen/ heilig  
seyn soll/ so lange der Name von Branden-  
burg der Welt bekant seyn wird. Die Erin-  
nerung des Guten/ so wir unter einem so grossen/  
und preiswürdigen Regenten genossen/ möchte  
uns einige Besorge/ und Furcht/ auff's Künfti-  
ge machen/ wann wir nicht versichert wären/  
daß Er noch unter uns lebete/ daß sein enselster  
Cörper/ zwar von uns gerissen/ sein Geist aber/  
durch das Blut/ auff seinen würdigen ältesten  
Sohn und Erben/ nicht allein seiner Macht und  
Lande/ sondern auch insonderheit aller seiner vor-  
trefflichen Regenten/ Tugenden/ unsern gegen-  
wärtigen allergnädigsten Churfürsten und Hn.  
gekommen: Dammhero wir auch von des  
Höchsten Güte billig erwarten/ daß/ da er aus  
einem Friedrich Wilhelm/ einen Friedrich den

Dritten gemacht/ Er uns auch/ den bisher ge-  
nossenen Friede/ und Seegen/ dreysfach vermeh-  
ren werde.

Es ist nichts auff Erden/ das der Majestät  
Gottes näher kömmt/ als grosse Fürsten; Gott  
hat dieselbe zu seinen Statthaltern auff Erden  
gesetzt/ er hat sie sonderlich characterisiret/ und  
ihnen das Ebenbild seiner Majestät eingedrucket/  
welches daraus abzunehmen/ daß auch die ver-  
wegenste Gemüther das Angesicht eines grossen  
Potentaten nicht ohne Respect und Venera-  
tion anschauen können; derjenige/ der so viele  
tausend Menschen wol regieren soll/ muß et-  
was mehrers an sich haben/ als andere Men-  
schen; und gewiß/ wie wolte eine solche Menge  
von Völkern/ welche von Natur frech/ wider-  
spenstig/ und allem Zwange seind seyn/ sich eines  
einzigsten Menschen souverainen/ und unbe-  
schrenkten Vormässigkeit/ welche sich auch über  
leben und Tod erstreckt/ unterwerffen/ wann  
es nicht des Allmächtigen Gottes Werck wäre/  
welcher über seine Ordnung hält/ und die Ge-  
müther der Untertanen mit Liebe/ Furcht/  
Treue/ und Gehorsam gegen ihre Obern/ ver-  
bindet; Seine Churfürstl. erkennen solches/ bey  
anretender Regierung/ mit Gott gelassenem  
Gemüthe: Sie empfinden zwar die Centner-  
schwere/ und Sorgen-volle Regierung/ last/  
welche Sie bey Ergreifung des Goldglänzenden  
Brandenburgischen Scepters auff ihre Schul-  
tern laden: Sie erinnern sich offte des jenigen/  
was der König Antigonus, aus eigener Erfah-  
rung/ zu sagen pflegen/ wann mancher wüßte/  
was für Mühe und Sorgen in einer Königli-  
chen Trone steckten/ er würde Sie nicht würdi-  
gen auffheben/ wann er sie auff der Gassen lie-  
gen sände/ sie lassen aber darum den Ruch nicht  
sinken/ sondern/ gleichwie Et. die Regierung  
mit Gott angetreten/ also vertrauen sie sicherlich/  
es werde desselben Hülffe und Beystand Ihre  
die aufgebürdete last leicht machen/ und den  
Ihro anvertrauten Scepter tragen helfen.  
Fürnehmlich verlassen Sie sich/ nächst Gott/  
auff zwey Stützen/ vermittelst welcher Sie ver-  
hoffen/ daß Ihre alles süß und leichte fallen wer-  
de/ nemlich Ihrer Selts/ auff die Liebe und  
Huld/ womit Sie ihre getreue Stände und  
Untertanen zu regieren/ und zu verbinden fest  
entschlossen seynd/ und dann andern Theils/  
auff die Treue/ und den Gehorsam/ welchen sie  
hinwiederum von denenselben gewärtigen.

Es ist zwar ein Königliches/ aber hartes  
Wort/ oderint, dum metuant: Seine Chur-  
fürstliche Durchleucht. erwählen Ihre aber ein  
ganz anders/ Amabo dum parcant: Die sou-  
veraine Macht und Herrschaft/ welche Ihre  
Gott in die Hände gegeben/ werden Sie mit  
einem lieblichen/ und das Beste suchenden  
Herzen eines Vatters gegen seine Kinder/ ei-  
nes Hirten gegen seine Herde/ gebrauchen; Sie  
werden stetig gedencen/ daß ob Sie gleich/ we-  
gen führender Regierung/ hier auff Erden kei-  
nem Menschen/ Sie dennoch Ihre Selber/ und

1688.

der

1688.

der Liebe / so Sie gegen Ihre getreue Vasallen und Unterthanen hegen / Nechenschaft zu geben haben : Es seynd dieses nicht leere Worte / die That selber spricht.

Das erste Werck / so Seine Churfürstliche Durchleucht. nach angetretener Regierung gehan / ist / daß dieselbe von ihrem sonst habendem Rechte / die vorhin bezogene Lehn - Fehler gebührend zu bestraffen / abgestanden / denen daraus erwachsenden E molumentis , genereusement renunciiret / und nicht allein alles was darunter vorgegangen / und noch zu vindiciren offen stund / condoniret / sondern auch denen / welche bereits gerichtliche Erkenntniß erlitten / wann Sie widerrechtlich beschweret zu seyn / würden darthun können / Recht und Hülffe wiederfahren zu lassen / versprochen :

Gewiß ein herrliches und grosses Kennzeichen der Liebe und Hulde / welche Seine Churfürstl. Durchleucht. zu dero getreuen Ritterschafft tragen / Sie werden es aber dabey nicht lassen / sondern vor Deroselben Aufnahmen und Bestes noch ferner unachlässig sorgen ; Wie Sie dann selbige billich / als das erste Glied Ihres Etats, und die Ehre eines Landes consideriren : Sie erfreuen sich / daß Sie dieselbe nach Kürze der Zeit / in so nahmbhafter Anzahl allhier versamlet sehen / und empfinden mit Vergnügung was iener König zu sagen pflegen ; Daß nichts sanfter wäre / noch sanfter thäte / als wenn ein grosser Fürst in einer Ehren - Action von seinem Adel gedrengt würde. Seine Churfürstl. Durchl. seynd insonderheit Ihrer löblichen Ritterschafft Treue und Gehorsams dergestalt versichert / daß auch nicht der allgeringste Zweifel übrig bleibet : Die Ehre ist das fürnehmste Kleinot eines Edelmanns / es kan aber dieselbe nicht bestehen / wo sie nicht mit Treue und Gehorsam gegen den Landes - und Lehen - Herrn vergebelt ist / das ein Edeltes Gemüth zu Tugend und gloriosen Actionen mehr antreibet / als die Ehre : Es hat dennoch der Adel / so unter dem löblichen Chur - Hause Brandenburg stehet / eine grosse Obliegenheit über sich / solche maintainen und erhalten zu helfen / dann die Glorie von Brandenburg ist durch des Höchsten Benedenung so hoch gestiegen / als sie immer kommen können / und gleich als wann die alte Welt zu enge vor sie wäre / hat sie sich auch in der Neuen aufgebreytet und bekant gemacht. Welches alles unsern gegenwärtigen Zustand so herrlich und beglücket machet / daß wir fast nichts hinzu zu thun wissen / als daß der ewige Gott eine immerwährende Beständigkeit seines Segens und des florirenden Ruhestandes / dieses und aller Churfürstlichen Lande verleshen wolle : Im übrigen so sehen Se. Churfürstliche Durchl. in denen freudigen Augen Dero getreuen Ritterschafft und Vasallen die ungeschätzte Treue / Liebe und Gehorsam / welche dieselbe in dem Herzen gegen Sie hegen / und zweiffeln keines Weges / es werden dieselben den Lehn - und Unterthänigkeit - Eyd / welcher gleichhero soll verlesen werden / nicht weniger mit

dem Herzen als mit dem Munde / nachsprechen

chen  
Gedachte Noblesse ließ darauff die unterstündigste Beantwortung durch den Dom - Prebst zu Havelberg / Levin Joachim Freyherrn von Schulenburg / welcher auch Dom - Dechant zu Magdeburg / und Churfl. Geheimen Rath / selbender massen thun.

Daß Eu. Churfürstliche Durchleucht. gnädigst gefallen / nachdem Sie durch die Schickung des allwaltenden Gottes / den Ehren Ihres höchstgeehrten Herrn Vatters / des weyländ Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Wilhelm / Margrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz - Cammerern und Churfürsten / etc. etc. Unsers vormals gnädigsten Churfürsten und theuersten Landes - Vatters / hinwiederum bereiten / Ihre erste Sorgfalt dahin zu richten / wie sie denen jenigen Landen und Leuten / welche ihren Scepter jeso in Demuth und Gehorsam venerationen / zu erkennen geben möchten / wie geneigt sie seyn / sie sammt und sonders mit beständiger Churfürstlicher Hulde und Gnade zu empfangen / und wie sie dagegen verlangen tragen / von ihrer Seiten alle Marquen und Versicherungen einer unverfälschten standhaften Treue / Devotion und Gehorsams hinwieder zu empfangen / solches erkennen die Anwesenden / von Eu. Churfürstl. Durchleucht. getreuesten Ständen und Unterthanen / von Prälaten / Grafen / Herren / und Ritterschafft der Chur - und Mark Brandenburg disseits der Oder und jenseits der Elbe / mit unterthänigstem und demüthigstem Dancke / und haben zu Bezeugung ihrer promptude und ihrer unterthänigsten Begierde / gegen Eu. Churfürstliche Durchl. ihren rechten natürlichen Landes - und Erb - Herrn / sich in alle Weise / als getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret / anzuschicken / zudem auff den heutigen Tag ihren bestimmten Erb - Huldigungs - Termin / sich so willigst als schuldisch einfinden wollen / sie thun solches auch um so viel mehr / mit aller erfindlichen Freude / weil sie alle Ursachen von der Welt haben festiglich zu hoffen / daß Eu. Churfürstl. Durchl. Regierung von Gott im Himmel / reichlich werde gesegnet seyn ; Dann gnädigster Churfürst und Herr / obgleich Eu. Churfürstl. Durchl. Ihrem hocherleuchteten Verstande nach / ganz wol erkennen was vor eine schwere Bürde ist / die Regierung über so viel herrliche und grosse Lande und Provinzen zu führen / so ist doch aus vielen Umständen ganz klährlich zu erschen / wie die Göttliche Majestät in Ihrem Heiligen Rath / Eu. Churfürstlichen Durchleucht. hohe Person / insonderheit darzu außerschen und außersuchen / daß Sie auff dem Stuhl Ihres Herrn Vatters sitzen / und die Ihr nunmehr übergebene und anvertraute Lande und Leute beherrschen und regieren sollen / indem Sie dieselbe wunderbahrlicher Weise erhalten / ja gleichsam aus dem Tode errettet / und Ihrem hohen Hause so wol / als allen getreuen

1688.

getreuen Unterthanen / aus Gnaden hinwieder  
geschencket.

Eu. Churfürst. Durchleucht. weisen demnach / in Übernehmung und Annehmung des Regiments / und indem Sie dem Willen und dem Beruf des grossen Gottes mit unerschrockenem Herten folgen / daß Sie aus einem solchen vortreflichen Geblüt / und solchem Stamme entsprossen / deme der Helden. Muth und die Magnanimität zu eigen gegeben; Sie erfüllen auch dasjenige / was alle Welt von derselben sich schon längst festiglich promittiret hat: Und wie solte man zweiffeln können / daß Gott nicht solte beschloffen haben / Eu. Churfürstliche Durchleucht. mit seinem Heiligen Geiste / und mit der wunderbahren Macht Seiner Stärke immerdar beyzustehen / weil Eu. Churfürstliche Durchleucht. Ihre festiglich vorgesezet / Ihre Regierung dergestalt zu führen / damit Sie dem grossen Regenten Himmels und der Erden / dessen Ebenbild Sie auff der Welt praesentiren / und dessen Güte und Barmhertigkeit nicht weniger / als Gerechtigkeith und Stärke unendlich und ohne Aufhören in allen ähnlich werden mögen. Dieses haben Eu. Churfürstliche Durchleucht. ihren getreuen Unterthanen / durch verschiedene herrliche Gnaden. Bezeugungen / allbereit zu ihrem unverwecklichen Ruhm / in der That erwiesen / und erzeigen uns auch anjeto die grosse Gnade / uns dessen nochmaln versichern zu lassen / welche gnädigste Versicherung wir allerseits mit solcher Submission, und mit solcher wahren Erfantlichkeit annehmen / welche wir nicht gungsam mit Worten oder Gebärden an den Tag geben können / immittelst aber nimmer aus unsern Herzen werden kommen lassen.

Im Gegentheil erinnern wir uns unserer Schuldigkeit in aller Unterthänigkeit ganz wol / und daß uns oblige / dahin mit allen Kräfften zu streben / daß Eu. Churfürstlichen Durchleucht. beständigen Hulde und Gnade wir uns durch ungefärbten Gehorsam / würdig und fähig machen mögen / mit demüthigster Bitte / Eu. Churfürstl. Durchleucht. wollen zu Dero getreuesten Ritterschafft die gnädigste Zuversicht fassen / daß Sie solche ihre schuldige Pflicht nimmer aus Augen setzen werde / welches Sie um so viel mehr zu erlangen hoffen / wann Eu. Churfürstliche Durchl. gnädigst geruhen wollen / zuerwegen / daß / ob gleich in vorigen Zeiten diese Lande unzähligen Zerrütungen / Empörungen / Überfaltungen und dergleichen Delordern unterworfen gewesen / dennoch solches alles bald cessiret und aufgehöret / nachdem diese Märckische Lande unter die Regierung des jeso Regierenden Durchleuchtigen Hauses / der Burggrafen von Nürnberg gekommen / dessen güttigsten und gelinden Scepter männiglich so fort mit grosser Veneration erkant und angenommen / daß man von weiteren Zerrütungen seithero wenig oder gar nichts gehöret; in solcher unterthänigster Treue / Devotion und Liebe / seynd die Einwohner und

Unterthanen dieser Lande / bis diese Stunde her beständig und unverrückt verblieben / und ob zwar Eu. Churfürstlichen Durchleucht. Herrn Vorfahren / und insonderheit Dero Herrn Vattern / und Groß. Herrn Vattern / Glorwürdigster Gedächtniß / sonst beglückte Regierungen in sehr schwere und berrübte Zeiten gerathen / und manchmahl zwey oder drey feindliche Armeen im Lande gestanden / und darinnen Weisheit gespielet / wobey die Unterthanen ein grosses gelitten / dennoch niemals jemanden von ihnen zu Sinne gekommen / seine Hoffnung und Zuversicht von ihrem Natürlichen Landes. Herrn abe / und zu einer aufwertigen Macht / welche doch zum öftern sehr redoutabel gewesen / zu wenden / sondern sie haben jederzeit mit ganzem Herten ihrem Landes. Herrn angehangen / und bey demselben alles ganz willig aufgesetzt; diese unverrückte Treue und wahre Devotion ist allen und jeden Einwohnern und Unterthanen dergestalt angebohren / und ihnen von ihren Eltern und Vorf. Eltern dermassen tief und fest eingepflanzt / daß sie davon nimmermehr abweichen können / und darinnen mit unvermüdetem Euffer fortzufahren / werden sie gewislich gewaltig angegriffen / durch die gnädigste Erklärung welche Eu. Churfürstliche Durchleucht. ihnen anjeto thun lassen / daß Sie nehmlich ihre Regierung zum theil auff einen wahren Gehorsam und einer unverfälschten Liebe ihrer Unterthanen gründen; Die Anwesende von der Ritterschafft / wünschen und verlangen nichts mehr / als daß sie demal eins möchten geschickt und rüchrig erfunden werden / vor der ganzen Welt zu erkennen zu geben / daß nichts ist / welches sich nicht zu Eu. Churfürstl. Durchl. Diensten / sie nicht mit freudigen Herzen aufopfern / und alles thun werden was in ihrem Vermögen steht / um Eu. Churfürstl. Durchl. und dieses Durchleuchtigste Haus / in der jentigen Glorie und in dem grossen Ansehen zu erhalten / darzu es durch die Tapfferkeit Eu. Churfürstl. hohen Herrn Vorfahren / und unter denselbe vornehmlich unsers unvergleichlichen Churfürsten und gewesenen Landes. Herrn / welcher allbereit die Belohnung seiner herrlichen Fürstlichen Tugenden / vor dem Thron des Ewigen Gottes genusst / gediehen ist; Gewislich wir wären allerdings unwürdig der grossen Gnade / so uns wiederfahren / wann wir nicht immerdar das Gedächtniß dieses grossen / tapfferen / und nicht weniger güttigen und gnädigen Regenten / in rechtschaffener Demuth venerirten / solche Veneration können wir auch unserm Ermessen nach / mit nichts anders besser vorstellen und vor der Welt zeigen / als wann Eu. Churfürstliche Durchleucht. als unsers seligen grossen Churfürsten rechten wahren Erben / wir mit Demuth und zugleich mit Freuden annehmen; dann dieses ist unserm wenigen Bedüncken nach / das rechte Lob. Opffer / so wir manibus tantæ Principis darbringen können; da wir immittelst denen / welche dazu von GOTT mit gnüglichen Gaben ausgerüstet seyn / überlassen / das Lob

1688.

1688.

dieses grossen Helden mit Worten und mit der Feder auszubreiten / und sein Gedächtniß bey der späten posterität zu verewigen.

Und weil es nun an dem ist / daß von Gott im Himmel / vor Eu. Churfürstlichen Durchleuchtigkeit und vor der ganzen Welt / wir diesen unsern beständigen Gehorsam / durch Abstattung der gewöhnlichen Erb- und Lehens- Huldigungs- Pflicht / öffentlich contestiren sollen / so seynd wir ganz bereit / solches beydes mit Mund und Herzen zu præstiren.

Wolte Gott? wir könten alle miteinander unsere Herzen vor Eu. Churfürstliche Durchleuchtigkeit allhie aufzuschütten / Sie würden gewißlich finden / daß solche alle insgesamt gegen Sie mit rechtschaffener wahren Devotion, Liebe / Gehorsam und Ergebenheit angefüllet seyn / wir wollen indessen dasjenige thun was wir können / nemlich daß Eu. Churfürstlichen Durchleuchtigkeit wir zu Dero angetretenen Regierung / aus dem innersten Grunde unsers Herzens nochmals gratuliren / und Gott mit unaußhörlichem Seuffzen anrufen / daß er Eu. Churfürstlichen Durchleucht. kräftiglich beystehen wolle / und ihre Regierung in allen Stücken gesegnet seyn lassen / Eu. Churfürstliche Durchleucht. mit langen gesunden Leben besetzen / die Jahre Eu. Churfürstlichen Durchleucht. Regierung noch weit über die Zahl derer erstrecken / so unser hochseeltiger Churfürst erreicht / wohnsonst wenige / auch der glücklichsten Regenten gelanget; Insonderheit aber auch Gnade geben / daß das theure Pfand / welches unsere gnädigste Churfürstin und Frau Jesund unter ihrem Herzen trägt / uns bald die höchstverlangte Versicherung geben möge / daß Gott in seinem Rath allbereit Eu. Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Thron und Scepter dergestalt bestätiget hat / daß so lange Sonn und Mond seyn werden / es nimmermehr mangeln werde an Prinzen und Regenten / aus diesem Geschlechte / welche den Scepter / so Eu. Churfürstlichen Durchleucht. anjese anvertrauet ist / mit gleicher Glorie, als Eu. Churfürst. Durchleucht. alle hohe Vorfahren / führen mögen; Darnächst erwarten wir anjese anders nicht / als daß wir den jezigen End / welcher auff Eu. Churfürstlichen Durchleucht. gnädigsten Befehl uns wird vorgelesen werden / wie vorerwehnet / mit freudigem Munde und aufrichtigem willigen Herzen nachsprechen mögen / zu Eu. Churfürstlichen Durchleucht. beharlicher Hülfe und Gnade uns und die unserigen demüthigst / und ungleichmbrünstig / ergebende.

Beleibeter Lehn- Eyd.

Es lasse darauff der Churfürstliche Geheim Rath und Lehns- Secretarius Daniel Stephan / den gewöhnlichen Lehn- und Unterhängigkeit- Eyd / ihnen mit erhabener Stimme deutlich / daß alle Worte gehört / und nachgesprochen werden konten / vor / welchen auch die gesamte Ritterschafft / mit aufgerichteten Händen und aufgestreckten Fingern leistete / daß / wie man angemercket / verschiedenen vor Freuden und Zufrie-

denheit die Thränen über die Backen gelauffen / und als solches vollendet / dreyntal nacheinander das Vivat Friedrich der Dritte / Churfürst zu Brandenburg / von derselben überlaut insonder worden.

Inzwischen nun / und daß die Ritterschafft im grossen Saale huldigte / hatten die Magistrate der Churfürstlichen Residenz- Städte / nebst der Bürgerschafft / wie auch die Deputirte der Magistraten und Bürgerschafften aus der Mittel- Alten- und Ucker- Marck / angeordneter massen nach / sich auff dem Churfürstl. vordem Schloss- Plaze / vor der daselbst aufgerichteten / und mit schwarzem Sammet belegten hohen Bühne / auch darauff befindlichen Churfürstl. hohen Throne welcher mit vielen Hellebardieren besetzt war / sich versüßet / und um denselben herum dergestalt / daß eine Heye von Unter- Officirern zwischen den Magistraten und Bürgerschafften geschlossen war / sich gestellet.

Solchem nach begaben sich Se. Churfürstliche Durchleucht. als der erste Actus im Saale vollendet / in Vortragung der Churfürstlichen Insignien / und Begleitung Dero vornehmsten Herrn Bedienten / und der vier Herrn Gebrüdere Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. durch eine gemachte Defnung aus dem grossen Saale / auff befagte Bühne / und als Sie auff einem auch mit Sammet überzogenen Sathle / unter einem mit Dero Churfürstl. Wapen gezierten Himmel sich gesetzt / und Dero Ober- Marschall abermal ein Zeichen zur Stille gegeben / thare auff Seiner Churfürstlichen Durchleucht. Befehl / die Rede an die ganze grosse sich daselbst befindliche Versammlung / obgedachter Geheim Rath und beyh Director / der von Fuchs / ohngefähr mit folgenden Worten.

Der Durchleuchtigste Großmächtige Fürst und Herr / Herr Friedrich der Dritte / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erbs- Cammerer und Churfürst 16. 16. Erscheinet jese zum ersten mahle auff dem Brandenburgischen Throne / auff welchen die allgewaltige Hand Gottes Se. Churfürstl. Durchl. als einen würdigen Successorem des wendland auch Durchleuchtigsten Großmächtigen Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Wilhelms / Marggrafen zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erbs- Cammerers und Churfürstens 16. 16. Glorwürdigsten Andenckens gesetzt hat / um die gewöhnliche Erb- Huldigung von denen allhier versammelten löblichen Magistraten und Bürgerschafften / so wol dero allhieigen Residentien / als denen andern guten Städten Dero Chur und Marck Brandenburg / auff disseits der Oder und jenseits der Elbe zu empfangen; Es seynd nunmehr fast 46. Jahr / daß dieser Solenner Actus in hiesigen Landen nicht ist celebrirer worden. Unter einer so grossen Anzahl Menschen / so allhier zugegen / werden wenig übrig seyn / welche der vorrigen Erb- Huldigung / so Seiner Churfürstlichen Durchleucht. Glorwürdigsten Herrn Vatern / dem Grossen Friedrich Wilhelm geschehen /

bezo-

begehret: Diejenige aber / welche noch da-  
von im Leben seynd / und auch wir andern alle / die  
wir hernach getommen / haben billich zurücker zu-  
gedencken / und den Zustand des Landes und der  
Sachen / so bey voriger Erb. Nuldigung gewe-  
sen / mit dem gegenwärtigen zu vergleichen. Es  
war damal mitten in der dreissig. jährigen  
Krieges. Flamme / welche ganz Teutschland und  
insonderheit auch diese Chur. Märckische Lande  
dergestalt angegriffen und verhehret hatte / daß  
fast nichts mehr übrig geblieben war / als E-  
lend / Jammer und eine wüste Einöde: Das  
Land und die Städte / waren ihrer Einwohner  
und diese ihrer Häuser und Güter beraubt:  
Was das Schwert der Feinde übrig gelassen /  
hatte der Hunger und die Pest zernichtet / so / daß  
an den meisten Orten / auff sehen oder mehr Wey-  
sen nicht ein Mensch / ja nicht ein wildes Thier zu-  
sehen oder zu finden gewesen: wann wir nun in-  
fern und des Landes gegenwärtigen Zustand da-  
gegen halten / hilff GOTT / was für ein glückseli-  
ger Unterschied stellet sich uns für die Augen /  
wir schmecken mit danckbegierigem Munde und  
Hergen / die süsse Früchte des edlen Friedens /  
unter dem glorwürdigsten Segenreichen Sce-  
pter des Durchleuchtigsten Chur. Hauses Bran-  
denburg: In unserm Lande / auff unserm Heer-  
Strassen / in unsern Thoren / Gassen und Hän-  
sern / höret man von keinem Kriege noch Krieges-  
Beschrey / ein jeder genießet in Ruhe und Sicher-  
heit dasjenige was ihm GOTT giebet: Die Ge-  
rechtigkeit blühet / und theilet einem jeden Schutz  
und Hilff mit: Das Land ist mit Menschen und  
Vieh besetzt / die Städte seynd gebauet / und neh-  
men täglich an Einwohnern / Vaherung / Handel  
und Wandel zu: Viele herrliche Künste und  
Manufacturen / so vor diesem niemahlen in die-  
sen Landen gesehen worden / seynd anjese mit er-  
wünschtem Success darinnen etabliret / und thei-  
len uns dasjenige mit / weshalb wir vor diesem  
unser Geld in fremde Lande schicken und ver-  
schwenden müssen / und was für einen besseren  
Beweis dessen können wir anführen / als die ge-  
genwärtige Residenzien: wie selbige vor dreys-  
sig und mehr Jahren aufgesehen / ist den meisten  
unter uns bekant: Jese seynd inner den näch-  
sten zwanzig Jahren / dreymahl so viel Häuser  
um und außer den Städten angebauet / als vor-  
hin nie gewesen / ja zu denen von alters gewese-  
nen zw. Städten / seynd noch zw. andere von  
neuem erbauet und auffgerichtet: Ich wil nicht  
erwehnen die Zierde und Schönheit / so wol  
der Häuser als der Gassen / noch auch der vielen  
herrlichen publicquen Gebäuden / womit diese  
Städte fast allen andern in Teutschland anjese  
bedor gehen: Weil solches vor Augen ist / und lei-  
nes Anführens bedarff.

Alles dieses unzehliche Gute nun / womit sich  
diese gegenwärtige Zeit / vor der Vergangenen /  
hervor thut / haben wir zusehender dem grossen  
GOTT / als dem Geber alles Guten / und darn  
auch der getreuen Vorforge / unserer gnädigsten  
Landes. Herrschafft zu dancken.

Was vormaln von dem Kaiser Augusto  
gesaget worden / daß er den Tempel des Jani,  
zu Rom / welcher in vielen Jahren wegen stetiger  
Kriege offen gestanden / nach stabilitem allge-  
meinem Frieden wieder geschlossen / imgleichen  
daß er die Statue der Stadt Rom in Marmor  
verwandelt / das kan man mit mehrern Rechte /  
von unserm verstorbenen Glorwürdigsten Chur-  
fürsten nachsprechen: Derselbe hat nach ge-  
führten vielen schweren und blutigen Kriegen /  
uns den theuren Frieden wiedergebracht und  
hinterlassen / er hat diese Städte und viele ande-  
re Dörffer im Lande / dergestalt embelliret / wie  
wir es vor Augen sehen: was können wir vor so  
grosse Wohlthaten wiedergeben / als ein ewiges  
und heyliges Andencken / welches in unsern Her-  
zen eingegraben seyn soll / und womit wir und  
unsere Nachkommen seinen werthen und glori-  
eusen Nahmen beehren wollen / so lange die Welt  
stehet. Was vor ein Glück aber ist es / daß unser  
gegenwärtiger allergnädigster Churfürst und  
Herr den preishwürdigen Scepter des Chur-  
Hauses Brandenburg zu der Zeit ergreiffet / da  
man von nichts als von Frieden und Segen  
höret? was für gute Omina haben wir nicht auff  
Künfftige daraus zu ziehen? Und gewiß / es kan  
keine grössere Gleichheit gefunden werden / als  
wann man gegeneinander hält die Zeiten / wo-  
rinnen vormaln die beyde grössste Könige in Is-  
rael / David und Salomon ihre Regierung an-  
getreten / und die / in welchen die beyde Durch-  
leuchtigste Churfürsten / Friedrich Wilhelm /  
und Friedrich der Dritte / Ihre Regimēt be-  
gonnen.

In denen ersten hērete man nichts / als von  
Krieg / Blutvergiessen / Empörungen / in. und  
äusserlicher Unruhe: In denen letztern siehet man  
nichts / als Friede / Einigkeit / und Segen: Gott  
selbst wil uns hiedurch ein sicheres Omen und  
Vorschmack einer friedlichen und gesegneten Re-  
gierung geben: Dieser unser Durchleuchtigster  
Friedrich oder vielmehr Friedenreich / wird seine  
erste und fürnehmste Sorge seyn lassen / den edlen  
Frieden / in. und unser Landes zu erhalten: Er.  
Churfürst. Durchl. werden als ein liebreicher  
Landes. Vatter und Herr / für die Sicherheit und  
Beschützung Dero getreuen Unterthanen / un-  
nachlässig sorgen: Es ist schmerzhaft / wann  
man sehen muß / daß ein ander erndet / was man  
aufgestreuet / daß man nimmer des Seinigen  
versichert seyn kan / sondern solches nicht allein  
der Feinde Willen / sondern auch zum öfftern der  
Freunde Discretion hingeben muß: Die Ver-  
fassung / worinnen Seine Churfürstl. Durchl.  
durch Gottes Gnaden stehen / enthebet uns dieser  
Furcht: und ob zwar selbige nicht weniger schwo-  
re und empfindliche / als unentbehrliche Kosten  
erfordert / so kan doch nichts besser aufgegeben  
werden / als was zur Beschützung unser selber /  
der lieben Unrigen / und desjetigen / was uns  
GOTT gegeben hat / angewandt wird. Seine  
Churfürstliche Durchleuchtigkeit haben dem-  
nach das gnädigste Vertrauen zu Dero getreuen

1688.

Ständen / sie werden sich in dieser Stunde mit Herzen und Munde zu einer unaufgesetzten Treue und Gehorsam gegen Dieselbe verbinden; und damit sie solches mit desto freudigerem Gemüthe thun mögen / so versprechen Se. Churf. Durchl. aus eigener gnädigster Bewegung / daß Sie nicht allein denenselben ihre wolhergebrachte Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten lassen / dieselbe erneuern / und sie kräftiglich dabey schützen und maintainiren / besondern / daß sie auff beschehenes unterthänigstes Ansuchen / dieselbe noch mit mehrern und neuen begnadigen wollen / insonderheit wann dargethan wird / daß solches zu des Landes und der Städte Aufnehmen und Besten gereichet: Daß Sie alle und jede Städte bey dem freyen Exercitio Religionis, wie solches hergebracht / und im Lande angeordnet / schützen / und niemanden / weder in seinem Gewissen noch an seinem Haab und Gütern im geringsten trüben lassen wollen; Daß ihre fürnehmste Sorge seyn soll / die Gerechtigkeit zu handhaben / und impartheyisches gleich durchgehendes Recht / einem jeden / dem Aermsten so wol als dem Reichsten administrieren zu lassen; Und daß Sie zu dem Ende einem jeden ihrer Unterthanen / welche ihre Zustucht zu Dero selben nehmen und etwas zu suchen haben werden / ein gnädigstes Gehör ertheilen / und weder ihre Ohren noch auch ihre Gemäcker vor sie verschließen lassen wollen. Dabitzgegen versehen Sie sich hinwiderum / dieselbe werden sich bey allen Vorfällen / wie getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühret / verhalten / und anjereden Erb. Huldigungs. Eyd / wie dessen Notul nach der alten gewöhnlichen Form abgefaßt / und gleich jeso wird vorgelesen werden / mit aufgehobnen Fingern nachsprechen / und wirklich leisten.

Dero unterthänigste Antwort.

Die Städte ließen solches durch den ältesten Bürgermeister der Stadt Berlin / Levin Scharidium, folgender Gestalt beantworten.

Eu. Churfürstl. Durchl. anhero gnädigsterforderte gehorsame treue Unterthanen / von Magistraten und Städten der Chur. und Marck. Brandenburg ditsseits der Oder / erscheinen vor Dero auffgerichteten Thron / in aller Unterthänigkeit / und müssen freylich in tieffe Verwunderung fassen / den grossen Wechsel der jetzigen und vorigen Zeiten / und die dabey erscheinende mächtige Güte und Barmhertzigkeit des grossen Gutes; Wir haben es zum Theil selbst erfahren / zum Theil von unsern Eltern uns erzehlen lassen / daß Friede und Ruhe von dieser Erden genommen / die Menschen untereinander sich erwürgt / nichts als Krieges. Geschrey in ihren Ohren / Zerstörung / Hunger und Schwert vor ihren Augen geschwebet / und kein Tröster auffinden gewesen: Nachdem aber der Höchste unsern nunmehr in GOTT ruhenden David (dessen Gedächtniß uns allemahl heilig seyn soll) erwecket / und ihn mit dem Schwert des Heils begürtet / seynd die betrübt. Thronen /

von unserer Eltern und auch unsern Augen gewischt / daß wir in unsern Hütten sicher wohnen und ruhen / unser Brod und die Früchte unsers Weinstocks und Feigenbaums in Friede essen / die Schwerdter zu Pflug. Schaaren / und unsere Spieße zu Sicheln machen können; Darin aber haben wir die Barmhertzigkeit Gottes am grössesten zu preisen und zu rühmen / daß nachdem unser tapfferer David / mit einem greissen Alter / mit Ehr und Ruhm gesättiget / schlaffen gegangen / wir in höchster Freude und Frieden / den alten Thron des Chur. Brandenburgischen Hauses wiederum besetzt sehen / mit einem Durchleuchtigsten Erb. Erben / einem rechten Friede. Fürsten / unter dessen Schutz und Schirm wir mit fröhlichem Herzen treten / und zu dem angetretenen Regiment mit den Huldigungs. Worten zurufen müssen / womit das Volk Gottes vormals ihrem Fürsten dem Jesua sich verpflichtete / daß wir nehmlich alles thun wollen was Eu. Churfürstl. Durchl. uns gebieten werden; hingegen wo sie uns befehlen werden / allerdings wie Eu. Churfürstl. Durchl. in GOTT ruhendem Höchsteeligsten Herrn Vater wir gehorsam gewesen / wollen Eu. Churfürstl. Durchl. wir auch seyn; der unterthänigsten Zuerst und Vertrauens / Eu. Churfürstl. Durchl. werden denen getreuen Städten / wie im Vortrag die gnädigste Versicherung geschehen / ihre Religion, Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten in unveränderlicher Gnade lassen / sie dabey gnädigst schützen und erhalten / auch nach Befinden verbessern und vermehren / Recht und Gerechtigkeit ihnen gnädigst widerfahren lassen; gestalt sie dann in Gehorsam willig seyn / den Eyd der Treue mit Herz und Mund abzulegen / und Eu. Churfürstl. Durchl. treue Unterthanen in Ewigkeit zu verbleiben; der Allerhöchste wolle Eu. Churfürstl. Durchl. Gnade und Stärke zu Ertragung dieser Regiments. Bürde geben / langes Leben und glückliche Regierung verleyhen. Die wir uns zu Eu. Churfürstl. Durchl. Gnade und Hülde jederzeit empfehlen.

Darauff ward ihnen der Eyd der Unterthänigkeit und Treue von dem Churf. Geheimen Cammer Secretario, Friedrich Wilhelm Stolschio laut vorgelesen / welcher von ihnen auch helle nachgesprochen / und darauff anderweit Vivat Friedrich der Dritte / Churfürst zu Brandenburg / zu dreyen mahl geruffen wurde. Seine Churfürstl. Durchl. stunden hierauff von Dero Churfürstl. Thron auff / und zeigten sich eine Weile der Versammlung / da sich dann die Pauken und Trompeten im vordern und innern Schloß. Ploze tapffer hören ließen / und inzwischen / daß Se. Churf. Durchl. in vorgedachter Procession sich nach Dero gewöhnlichen Churf. Gemäcker zurück verfügten / gaben die Gardien eine dreysache Salve / und wurde auch aus denen auff dem Walle der Bestung stehenden Canonen dreymahl scharff geschweert. Se. Churf. Durchl. begaben sich darauff / und als vorher von zwey Paar Pauken / und vier und zwanzig Trompetern

Taffl.

1688.  
Churfürstl.  
Banquet.

Zaffel geblaffen wird / wieder in den grossen Saal an die unter dem Baldachin zugerichtete Zaffel / um fassen Sie mit Hellebardirern gas umgeben / nebst Dero vier Herrn Gebrüdern Durchl. Durchl. Durchl. an einer Quer-Zaffel alleine / an der langen aber daran geschobenen Zaffel / wurden der Fürst von Anhalt / Dessau / Herzog Heinrich von Sachsen / Barby / Herzog Augustus von Holstein / noch ein junger Herzog zu Holstein / wie auch die Prälaten / Herrn und vornehmste von der Ritterschafft / nebst einem Deputato, jedweder Churfürstl. Märck. Städte so viel heran kommen konten / gesetzt / und verrichteten bey dieser Churfürstl. Tafel der Erb. Küch. Meister und Erb. Schencke ihre Chargen / indem jener die Essen aus der Küchen geholet / dieser aber Sr. Churf. Durchl. zum ersten mahl zu trincken gereicht / die übrige von der Ritterschafft und dero Deputirten / wie auch von Magistraten und der Städte Deputirten / wurden in denen nahe herum belegenen Gemächern / und andern aufm Churfürstl. Schlosse befindlichen Logiamentern gar stattlich tractirer / dem gemeinen Volcke aber / im fordern Schloß-Platz aus einer zubereiteten und mit vier rothen Adlern besetzten Fontaine, roth. und weisser Wein zum Besten gegeben / und also dieser ansehnlicher homagial-Aeus, ohne desordre und Unglück in stetiger Zurniff. und Wünschung / daß Gott das hocherhabene Chur. Haus Brandenburg ferner segnen / und dessen Beherrschers / Churfürsten Friedrich des Dritten / Churfürstl. Durchl. friedsame Zeiten / und beständiges Heyl und Glück verleyhen wolle / mit unverwelktem Vergnügen vollendet.

Beförderung der Wahl Prinzessin Charlotte Sophie ob Chur zur Wittibin von Hert.

Im Ubrigen so war kuns von Churfürst Friedrich Wilhelms Preiswürdigsten Andenkens / Ableben / die damalige Wittibin des freyen Wiltlichen Stiffis Heruord in Westphalen / gestorben / und dieser Platz bisher unbesetzt blieben / gleichwie aber Seine Churfürstliche Durchleucht. zu Brandenburg / hoher Patron und Protector dieses jungfräulichen Stiffis / welches in Dero Territorio belegen / waren / und billig dahin zu sehen hatten / daß solche Stelle mit einer capablen und anständigen Person zur Administration hinwieder versehen würde / zu welcher nemlich Se. Churfürstl. Durchleucht. ein gutes Vertrauen tragen / und die hingegen auch der Churf. Affection und Assistentz sich versichern lönte / als recommendirten S. Churf. D. denen Chanoinessen von Fürstl. Graf. Freyherrl. und Adeltichen Stande daselbst / dero freundsliche liebe Muhme / Prinzessin Charlotte Sophie / geborne Herzogin in dießland / zu Churland und Semgallen / gestalt dann auch die Wahl per majora auff dieselben den 20. Jun. gefallen / auch J. Durchl. bald darauff mit gewöhnlichen Solemnitäten zu einer Abbesse inthronisiret worden.

Befüchtung der Wittibin von Hert.

Während der Zeit / als dieses geschah / war ein Königl. Polnischer Gesandter / welcher im vorigen Jahr abgeschicket / an Se. Churf. Durchl. abgefertiget / nemlich Herr Bielinski, um an

derweite Ansuchung wegen der versprochenen / aber damahin nicht genossenen Polts. Hülffe wider den Türcken zu thun; nun erforderten zwar die Pacta solche Hülffe / und hatten Se. Churfürstl. Durchl. weilm der Status in Europa sich verändern wolte / hohe Ursach / auff Dero eigene Sicherheit bedacht zu seyn / und demnach solchen zu verweigern; weil aber Se. Churf. Durchl. bey Antritt Dero Regierung der epublig nicht gern etwas abschlagen wolten / zudem auch durch Dero Gesandtschafft in Pohlen deliderirten / daß der ewige Bund / welcher im Jahr 1687. zwischen Pohlen und Chur. Brandenburg geschlossen worden / anjese erneuert und beschworen werden möchte / so resolvirten Dieselbe in einem deshalb den 25. Jun. geschlossenen Tractat eine ansehnliche Manschafft Dero eiben zuzusenden / doch daß die Trooppen nicht getheilet / und außer 4. Monaten / welche S. Churf. D. über sich nahmen / Jh. Kön. Maj. denenselben den weitem Unterhalt reichen / ihnen auch Dero eigenen Evangel. Prediger / wie auch J. Churf. D. wein Beuthe etwan gemacht werden solte / Dero Antheil von den Stücken lassen möchten / gestalt dann der Churf. General. Major und Gouverneur zu Magdeburg / Graf Carl von Schomberg solche nach Pohlen zu führen und zu commandiren beordert wurde / J. Kön. Maj. hatten aber deren Ankunfft nicht abwarten wollen / sondern hatten sich bereits mit der Cron. Armee auff den March begeben / schrieben auch an Se. Churf. Durchl. und danketen derselben vor ihre zugebrachte Hülffe / und weil Sie selbige wegen allbereit zu sehr avancirten Saison dieses Jahr nicht wohl würden gebrauchen können / so bathen Sie Jhren solche Assitence auff das nächste Jahr aus / weßhalb den dann auch das mahl selbe contremandirer werden mußten.

1688.  
den Polnischen Gesandten Bielinski, welcher auch zugestanden wird.

Den 8. Jul. alten Styli morgens gegen neun Uhr / war der Königl. Polnische älteste Prinz Jacobus in Seiner Churfürstl. Durchleucht. Märckischen Residenz heimlich und ohne Dero Wissen in des Polnischen Gesandten Bielinski Kutsche angelanget / und hatte sich bey dem Königl. Französischen Abgesandten Mont. de Gravelle, logiret; Als Se. Churf. Durchl. solches allererst den folgenden Tag / von denen besagten Gesandten erfahren / lieffen Sie demselben durch Dero Ober. Marschallin von Gruntow / ein Compliment machen / und bezeugten / wie es Jhro leyd wäre / daß der Prinz a' incognito lebte wolte / und Sie dadurch behindert würden / Jhm einige Ehre zu erweisen; Es erschien aber endlich der Königl. Prinz / und declarate gegen Seiner Churfürstl. Durchl. welche denselben auff der Churf. Bibliothec rencontrirten / daß die Liebe / so in seinem Herzen er gegen die verwiitbte Marggräfin / geborne Herzogin Radziwil / gefasset / Jhn zu dieser stillen Käffe gebracht / und versprochen Seine Churfürstliche Durchleucht / Jhm auff alle anständige Weise hiez zu behülfflich zu seyn; wie aber kurz darauff des Churfürsten zu Pfals Herr Sohn / Prinz Carl

Ankunft des Kön. Polnischen ältesten Prinzen Jacobi in der Churf. Residenz.

Ursach dieser Käffe.



1688.  
Herrath  
Prinz Carl  
Philipp zu  
Pfalz/ mit  
der vermit-  
telten  
Margarä-  
fin vö Brä-  
denburg  
geborenen  
Herzogin  
Radziwil.

Philipp/ welcher vorher gleichfalls um dieselbe  
geworden/ und noch in selbigem Monat auch  
unbekant in der Churfürstlichen Residenz anlan-  
gere/ endete sich das Werck/ und gefiel dessen  
Person der Marggräfin dergestalt/ daß dieselbe  
jedoch ohne Sr. Churfürstlichen Durchleucht.  
Wissen/ und außser dem Churfürstlichen Schlos-  
se/ in des Kaiserlichen Abgesandten Grafen von  
Sternberg Logiament, durch einen Catholi-  
schen Priester/ welcher sich alsbald darauff reti-  
rirt und weg begab/ sich mit diesem jungen Hn.  
Pfalzgraf vertrauen ließ/ und mit demselben  
nach dessen Herrn Vatter sich begabe/ von wel-  
chem allem Seine Churfürstliche Durchleucht.  
zu Brandenburg die wahrhafte Umstände/ und  
wie alles zugegangen/ dem König in Pohlen  
referiren lassen/ welcher sich auch darunter ver-  
gnügt befunden/ und Jh. Churf. Durchl. des-  
halb nichts bezugemessen.

Auffge-  
nommene  
Erb. Hul-  
digung in  
denen Herr-  
schaften  
Lauenburg  
und Bü-  
row.

Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durch-  
leucht. zu Brandenburg/ nahmen ferner den  
12. Jul. durch gewisse Commissarien/ als dem  
Pommerischen Hof. Gerichts. Präsidenten von  
Crockow/ Regierungs. Rath Nazmer/ und D.  
ber. Hauptmann von Somnis/ die Erb. Hul-  
digung in denen von dem Königreich Pohlen son-  
sten zu Lehen gehenden/ (welche Lehn Sie dis-  
mahl nach Einhalt der Pacte nicht/ sondern nur  
bey erfolgender Erönung zu suchen nöthig hat-  
ten) und an die Hinter. Pomerische Lande grän-  
zenden Herrschaften/ Lauenburg und Bürow/  
ein/ worauff die Ritterschafft zu erst/ und her-  
nach die Depurirte der Städte das Vivat Bran-  
denburg dreymahl intoniren.

Renovatio  
und Be-  
schwerung  
des ewigen  
Bundes  
mit Pohl.

Seine Churfürstliche Durchleucht. erlange-  
ten auch bald darauff von Dero Gesandten in  
Pohlen/ dem Geheimen Rath Alexandern/  
Burggrafen und Grafen zu Dona, die angeneh-  
me Nachricht/ daß den 19. 29. Jul. das so ge-  
nannte Brombergische ewige Bündniß/ zwischen  
Pohlen und Chur. Brandenburg confirmirt/  
und am Königl. Hofe zu Villanova, ohnweit  
Warschau/ von beyderseits Königl. und  
Churfürstlichen Commissarien/ als Otto Frie-  
derich von Fockersam, Beyweden von Ezer-  
nichow/ Johann Bonaventura Krasinski, Re-  
ferendario Regni eines/ und dann gemeldtem  
Grafen von Dona, wie auch dem Churfürstli-  
chen ordinar Residenten von Wichert/ als der  
Eron. Sangler Cardinal Radziwvski selbst ih-  
nen die Formulam Juramenti vorgelesen/ würel-  
lich beschworen/ auch die Ratificationes darüber  
aufgewechselt worden.

Errichteter  
Prelimi-  
nar Com-  
mercien  
Tractat  
zwischen de  
König in  
Dänne-  
mark und  
den Gene-  
ral. Staa-  
te der Nie-

Den 29. mehrgenannten Monats Julii haben  
Seine Churfürstliche Durchleucht. das Stück  
genossen/ daß auff Dero anderwärts gedachte  
reallumirte Mediation, in der zwischen Dän-  
nemarck und den General. Staaten streitigen  
Dresundischen Zoll. Sache/ in Dero Bege-  
wart und in Dero Chur. Märckischen Residenz/  
ein preliminar. Commercien. Tractat, wel-  
chen des Königl. Envoyé Exc. der von Lembe/  
und Staatlicher Abgesandter Hopp, vollzogen/

und die Ratificationes gegeneinander permuti-  
rirt/ Seine Churfürstliche Durchleucht. aber  
über Dero hiebey geführten rühmlichen Condu-  
te, von beyden Theilen höchlich bedancket wur-  
den.

Sonnabends zwischen zwey und drey Uhr  
Nachmittag den 4. Augusti einbunde der Höchst-  
se die Churfürstliche Gemahlin/ von einem wol-  
gestaltigen gesunden Sohne und Chur. Prinzen  
welcher den 12. desselben in der Dom. Kirche/ von  
dem Churfürstlichen Consistorial. Rath und  
Hof. Prediger/ D. Bergio, als wegen Ihrer  
Kais. Maj. Leopoldi, wie auch des Königs  
von Frankreich/ Ludovici XIV. der Königin  
von Schweden Christinen/ Majestäten Maje-  
stäten/ Majestäten/ weiter wegen des Herzogen  
Georg Wilhelm zu Lüneburg, Zell/ und Land.  
Graf Carl zu Hessen, Cassel/ Durchl. Durchl.  
auch den General. Staaten der vereinigten Nie-  
derlande Hochmügendten/ ferner Jh. Durchl.  
der damahligen Herzogin und jetzigen Churfür-  
stin zu Hanover/ Jhro Durchl. der Churfürst-  
Princessin Schwester/ Fr. Elisabeth Sophia/  
jetzigen vermählten Herzogin von Churland/ und  
Jhro Durchl. der Gemahlin des damahligen  
Erb. und jetzigen Chur. Prinzen zu Hanover/  
weilers der Herrn Stände der Chur. Branden-  
burgischen/ und der Herrn Stände des Herzog-  
thums Preussen/ welche in gesamt zu der Be-  
vatterschafft eingeladen worden/ Dero Abgesandte  
zugegen waren/ mit gewöhnlichen Solennitäten  
getauffet/ und demselben der Nahme seines Hn.  
Großvattern/ Friderich Wilhelm, welcher ihn  
als er noch unter Churfürstlichem Mütter. Herz-  
gelegen/ besonders gesegnet hatte/ bezugeleget  
wurd.

Kurz vorhero hatten Seine Churfürstliche  
Durchleucht. auch die Nachricht/ daß des Prin-  
zen von Dranien Hoheit Dero Geheimen Cäm-  
merer/ den von Venting/ nachher Zelle und  
Hannover schicken würden/ welche Gelegenheit  
zugleich propie crachtet worden/ mit Sr. Chur-  
fürstl. Durchl. ein. und anders in Geheim und  
ohne Aufmercken zu überlegen/ daher Sie Dero  
Geheimen Rath von Fuchs in der Stille dorthin  
mit zureichender Instruction und Vollmacht  
gehen lassen/ welcher obgedachter Drangische  
Minister dann nicht allein alles dasjenige wie-  
derholte und bestärkte/ was er vorhin Seiner  
Churfürstlichen Durchleucht. selbst hinterbracht/  
sondern noch herbere und gefährlichere Nach-  
richten eröffnere/ und aus einem in Copia erlang-  
tem/ zwischen dem König in Frankreich und  
damahligen Könige von Engeland gemachten  
Concert, erwies/ welcher gestalt man die E-  
angelische Religion in den Königreichen von  
Groß. Britannien übern Hauffen werffen/ die  
Catholische allein einführen und establiren/ die  
Parlamente aboliren/ folgendes auff den Staat  
der vereinigten Niederlanden losgehen/ und sich  
derselben bemestern/ endlich auch in Teutschland  
dringen/ und was die Religion betrifft/ ein glei-  
ches effectuiren wolte; Die Sache wäre von

1688.  
den  
Chur-  
fürst-  
lichen  
Residenz  
anlan-  
gere  
endete  
sich  
das  
Werck  
und  
gefiel  
des-  
sen  
Person  
der  
Marg-  
gräfin  
der-  
gestalt  
daß  
diesel-  
be  
jedoch  
ohne  
Sr.  
Chur-  
fürst-  
lichen  
Durch-  
leucht.  
Wissen  
und  
auß-  
ser  
dem  
Chur-  
fürst-  
lichen  
Schlos-  
se  
in  
des  
Kaiser-  
lichen  
Abge-  
sand-  
ten  
Gra-  
fen  
von  
Stern-  
berg  
Logi-  
ament  
durch  
einen  
Catho-  
li-  
schen  
Prie-  
ster  
wel-  
cher  
sich  
als-  
bald  
dar-  
auff  
reti-  
rirt  
und  
weg  
begab  
sich  
mit  
dies-  
em  
jun-  
gen  
Hn.  
Pfalz-  
graf  
ver-  
trauen  
ließ  
und  
mit  
dem-  
selben  
nach  
des-  
sen  
Herrn  
Vatter  
sich  
begabe  
von  
wel-  
chem  
allem  
Seine  
Chur-  
fürst-  
liche  
Durch-  
leucht.  
zu  
Branden-  
burg  
die  
wahr-  
hafte  
Um-  
stände  
und  
wie  
alles  
zu-  
gegan-  
gen  
dem  
König  
in  
Pohlen  
referiren  
lassen  
welcher  
sich  
auch  
dar-  
unter  
ver-  
gnügt  
befun-  
den  
und  
Jh.  
Chur-  
fürst-  
liche  
Durch-  
leucht.  
des-  
halb  
nichts  
be-  
zugemes-  
sen.

1688.  
den  
Chur-  
fürst-  
lichen  
Residenz  
anlan-  
gere  
endete  
sich  
das  
Werck  
und  
gefiel  
des-  
sen  
Person  
der  
Marg-  
gräfin  
der-  
gestalt  
daß  
diesel-  
be  
jedoch  
ohne  
Sr.  
Chur-  
fürst-  
lichen  
Durch-  
leucht.  
Wissen  
und  
auß-  
ser  
dem  
Chur-  
fürst-  
lichen  
Schlos-  
se  
in  
des  
Kaiser-  
lichen  
Abge-  
sand-  
ten  
Gra-  
fen  
von  
Stern-  
berg  
Logi-  
ament  
durch  
einen  
Catho-  
li-  
schen  
Prie-  
ster  
wel-  
cher  
sich  
als-  
bald  
dar-  
auff  
reti-  
rirt  
und  
weg  
begab  
sich  
mit  
dies-  
em  
jun-  
gen  
Hn.  
Pfalz-  
graf  
ver-  
trauen  
ließ  
und  
mit  
dem-  
selben  
nach  
des-  
sen  
Herrn  
Vatter  
sich  
begabe  
von  
wel-  
chem  
allem  
Seine  
Chur-  
fürst-  
liche  
Durch-  
leucht.  
zu  
Branden-  
burg  
die  
wahr-  
hafte  
Um-  
stände  
und  
wie  
alles  
zu-  
gegan-  
gen  
dem  
König  
in  
Pohlen  
referiren  
lassen  
welcher  
sich  
auch  
dar-  
unter  
ver-  
gnügt  
befun-  
den  
und  
Jh.  
Chur-  
fürst-  
liche  
Durch-  
leucht.  
des-  
halb  
nichts  
be-  
zugemes-  
sen.

der





*Paulus de Fuchs Serenissimi ac  
Potentissimi Electoris Brandenburgici  
Consiliarius Status.*



Einige der besten  
 Pflanzen der Gegend  
 Gießen

über  
 solut  
 dem  
 gen  
 rande  
 kein  
 meh  
 Eng  
 zu all

1688.

der allergrößten Wichtigkeit; dann würde der König von Engeland noch bis auff den insiehenden Frühling Zeit haben / würde Menschlichem Urtheil nach / alles daselbst verlohren / und es mit der Religion, der Englischen Freyheit / mit dem Prinzen von Dranien / auch mit den General, Staaten geschehen seyn; dann das Parlament wäre meist von Catholischen besetzt / deren einige noch dazu corruptiret / und stünde absolute zu des Königs Direction, Franckreich rüstete auch deshalb eine considerable Flotte aus / wann selbige sich zuforderst mit der Englischen conjungiret / würde es umsonst seyn / einigen Succurs aus Holland denen Bedrängten zu Hülffe zu senden / dörffte also bis dahin nicht zu warten seyn / bis daß das Seil über die Hörner gezogen worden / beyde die Engl. und Schottis. Nationes drängen nun seit einiger Zeit unablässig in des Prinzen Hoheit / und ersuchten Dieselbe / ihnen zu Hülffe und Rettung zu kommen / auch zu ehlen / offerirten auch Gut und Blut bey Derselben aufzusetzen / in dem unverschonten Entsetzungs, Fall aber sonst Rettung und Heyl zu suchen.

Weiln nun Gewissen / Ehre und Schuldigkeit Ihre Hoheit antrieben / das Werk in dem Nahmen des Höchsten anzugreifen / und mit dem forderlichsten als es immer möglich nach Engeland überzugehen / worinnen Sie dann auch von denen vornehmsten Gliedern der General, Staaten gestärcket wurden / sonderlich da die Königl. Englische Armee und Flotte wegen der ihnen in der Religion zugesagten Gewalt / zu wanken begönnen / ohne Seiner Churfürstlichen Durchleucht. Beystand und Hülffe aber / solches Ihre Hoheit nicht unternehmen dörfften / als hoffeten Sie / bäten auch nochmaln darum freundlich / oheimlich und inständigst / Seine Churfürstliche Durchleucht. wolten wegen des allgemeinen Interesse Ihre nicht aus Händen gehen / sondern dem Ihme von Vening vorhin gethanen Versprechen nach / einige tausend Mann herleihen / welche an die Elvisch, und Staatliche Grängen zu beyderseits Sicherheit gestellet / dahingegen aber / so viel Mann Staatlicher Völkler mehr mit nach Engeland transportet werden könten.

Hierauff resolvirten Seine Churfürstliche Durchl. ans obgedachten erheblichen Ursachen / dem Prinzen von Dranien zu willfahren / gestalt dann in dem den 5. Aug. zu Zelle auffgerichteten Reces verabredet wurde / über 6000. Mann zu dem Ende herzugeben / und Medio Sept. insiehend selbe an die Staatliche Grängen marchiren zu lassen.

Und weiln diese nahe Anverwandniß / und sonder Propension, so einer zu dem andern trüge / eine Persönliche Unterredung requirirte / so ward ein Abbouchement zwischen Sr. Churfürstlichen Durchleucht. und des Prinzen von Dranien Hoheit zu Minden gegen den Aufgang dieses Monats Augusti veranlaßet / wohin Se. Churfürstl. Durchl. nachdem vorher Dieselbe

sich mit Chur. Sachsen zu Annaberg unterredet / auch vorhin zwischen Demselben und Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg auffgerichtete fœdus erneuert / sich unvermerck und ohne von jemand Dero Ministrorum, außer der einzigen Person der Estats-Rath / des vorgedachten ältern Herrn von Dancelman begleitet zu werden / begaben / ein und andere wichtige Dinge / sonderlich aber das Dessen nach Engeland in der höchsten Secretelle, jedoch alles nur mündlich allhier festgestellet wurden / beyde Potentaten aber / nachdem Sie ein tendres adieu einander gesaget / sich wieder zurück begaben.

Witwochs den 12. Sept. solte Churfürst Friedrich Wilhelm der Große / in das von ihm selbst erbaute Begräbniß / mit Churf. Ceremonien begleitet werden / wozu dann alle diejenige / so verscrieben / in grosser Frequenz und unter meinem Zulauff vieler fremden Zuschauer sich eingefunden; Und seynd die Solemnitäten davon / sammt denen / so bald nach Ablebung des hochseligsten Churfürsten bey dem verbliebenen Churfürstl. Körper vorgegangen / folgende gewesen:

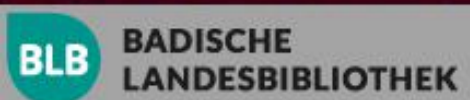
Und zwar ward noch desselben Tages / da der hochselige Churfürst Todes verbliehen / Abends um 9. Uhr der Churfürstliche Körper von dem da anwesenden Ober-Marschallen / Ober-Stallmeistern / Ober-Jägermeistern / Cämmerern und Cammer, Juncckern / in das allortige große Gewölbe gebracht / und des Montags darauff geöffnet und balsamirt / nachgehends Churfürstlich angekleidet und in einem darzu verfertigtem Sarge / so mit schwarzem Sammet überzogen / geleyet / auch von den Geheimen, Råthen / Generals, Personen / Cämmerern und andern Cavalliers / gebührend bewachtet / und darauff mit allen Ceremonien des nächstfolgenden Sonntags Nachs / als den 6. May / mit einem Gefolg von vielen Trauer-Carossen / und einer Quantität weißen Wachs, Jackeln / von Postam ab / und die ganze Nacht durch; mit andbrechendem Tage aber / als Montags den 7. May in dero Residenz zu Cölln an der Spree / auff die Altan-Bemächer gebracht / welche oben / unten / und rund herum / mit schwarzem Tuch behangen / und daselbst der Churfürstliche Körper auff neue prächtig angekleidet / und auff den darzu bereiteten kostbaren lit de parade geleyet / und einem jeden vom Höchsten bis zum Niedrigsten bis den 12. May gezeigt worden; Der Churf. Körper war angethan mit einer sehr reich Gold- und Silber Veste, worüber ein auff reichste / von Gold und Silber bordirter Rock / und um denselben eine kostbare echarpe, über den der Chur-Rock zum Haupt der Chur-Hut und Krone von Diamanten und Perlen sehr kostbar besetzt / zur Rechten lag der Chur-Zepter / und zur Linken das Chur-Schwert / das lit de parade war von grünem Sammet fast ganz über und über mit gold- und silbern brocade do. blyet / oben auff der Ecken des Himmels / bouquetet von weißen Federn. Diese Churfürstliche Leiche

1688.  
Abbouchement zu Annaberg mit Chur. Sachsen.

Entreue mit Dranien zu Minden.

Königl. Begräbniß Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg.

Churf. Resolution dem Prinzen von Dranien in seine Vornehm nach Engeland zu assistir.



1688.

ward so Tages als Nachtes von den Geheimen Råthen/Generals/Personen/Cåmerern/Cammer-Junckern/Officirers von beyden Guar-den/ zu Ross und Fuß/ auch andern Cavalliers von Hofe bewacher. Den 10. war die Churfürstliche Leiche mit vorerweldtem Habit und Chur-Rock in dem neuverfertigten Sarg/ welcher mit Carmesin roth Sammet außwendig/ inwendig aber mit Gold und Silbern brocade, wovon auch die Haupt-Rüssen/ so mit grossen gülden frangen/ und die Ecken mit bänderollen/ auch so wol auß/ als inwendig mit breiten point d'Espagnes beschlagen/ geleyet/ und den 12. May Abends um 10. Uhr in die Schloß-Capelle/ unter des ganzen Hofes Auffwartung/ und von unterschiedenen anwesenden Fürstlichen Personen/ Geheimen Estats/Råthen/ Generalen und einigen von der Ritterschafft und deputirten Stånden/ begleitet/ von Geheimen Råthen und Cåmerern aber getragen.

#### Die vier Zipffel vom Leich-Tuch trugen:

1. Der General-Feld-Marschall Lieutenant von Schönig.
2. Der wirklich Geheimter Rath und Cansler in der Neumarch/dervon Brand.
3. Der wirklich Geheimter Rath und Præsident im Cammer-Bericht und Consistorio, der von Knefbeck.
4. Der wirklich Geheimter Rath von Weinders.

Diese Churfürstliche Leiche wurde so Tages als Nachtes in der Schloß-Capelle/ welche unten/ oben/ und rund herum schwarz bekleidet/ bis 14. Tage vor das Begräbniß/ durch Cammer-Junckern/Officirer von de Trabanten/ und der Garde zu Fuß/ und 24. Trabanten/ nebst 4. Pagen und 6. Laqueyen bewacher/ und stand selbige auff einer erhobenen Stellage, so mit schwarzem Sammet beleyet unter einem Baldachin, um dieselbe stunden 24. Silberne hohe Gueridons, nebst 50. Silbernen Bläckern/ an den Seyten der Wände/ worauff Tages und Nachtes weisse Wachs-lichter gebrant/ und die Leiche dergestalt/ wie vorgedacht bis vierzehn Tage vor der Leich-Begängniß bedienet/ von welcher Zeit an die Auffwartung bey der Churfürstlichen Leiche auff selbige Art geschehen/ als wie dieselbe auff dem lit de parade auff dem Altan gelegen.

Am Tage des Leich-Begängnisses/ als Mittwochs früh um 5. Uhr/ den 12. Septemb. ward die Churfürstliche Leiche in beysenn aller vornehmen Churfürstlichen Bedienten/ von Obristen und Cåmerern/ in den dazu bereiteten kostbaren Sarg/ so bereits auffm Leich-Wagen stand/ gesetzt/ und unter das darzu verfertigte Castrum doloris, oder Trauer-Portal/ geführt/ und unter den schwarz Sammeten/ auch mit von Gold und Silber gestickten Wapen gezierten Himmel gebracht/ diß Castrum doloris, oder Trauer Portal war außwendig über und über/ auch inwendig

mit schwarzem Tuch bekleidet/ und oben auff beyden Seyten der frontispice, mit dem Chur-Hut und Chur-Zepter gezieret/ auch der innerste Schloß-Platz/ rings umher mit schwarzem Tuch beschlagen/ imgleichen eine niedrige Stellage den ganzen Schloß-Platz lang/ von der Wändelsteige bis ans große Schloß-Thor mit schwarzem Tuch bekleidet.

In der Mitte der breiten Strasse/ war eine große Ehren-Pforte/ worauff des höchstseligen Churfürsten Bildniß/ und rings umher dessen rühmliche Kriegeres, Verrichtungen/ nebst vielen Emblematis und Divites gemahlet/ wie solche in der Beilage sub Lit. A. beschrieben.

An der großen Pforte der Dom-Kirche war ein groß Portal/ woran ein frontispice mit allerhand Kriegeres, Rüstungen/ von Bildhauer-Arbeit waren.

Des Morgens um 7. Uhr/ ward in allen Kirchen/ auch zu Schloß in der Capelle/ zum erstenmahl/ und um 9. Uhr zum andernmahl/ jedesmahl drey Puffs geleutet/ und um 11. Uhr zu Mittag überal Puff gehalten. Nach geendigter Puff wurden die Fürstlichen und Gräflichen Personen/ auch die Herren Gesandten in die Churfürstliche Vor-Gemächer gebracht/ und versamleten sich dahin alle Churfürstl. Ministri, Råthe und andere Bediente; In denen Gemächern auff dem Altan kamen zusammen die Deputirte von denen Stiftern/ vom St. Johanner-Orden/ von denen Universitäten/ Königsberg/ Franckfurt und Dinsburg/ auch alle von der Ritterschafft verschriebene vom Adel; die von den Städten aber/ auch refugirte Französische Bedienten/ kamen zusammen im Vorgemach der Marggräfl. Gemächer/ die verschriebene und hiesige Prediger im Consistorio, und die Schul-Collegen nebst den Schülern im Vor-Gemach des Cammer-Berichts.

Von der hiesigen Leib-Guarde zu Fuß/ welche in 12. Compagnien bestund/ stellten sich 4. Compagnien in den fördersten Schloß-Platz/ zu deren Rechten die Cadets/ zu der Linken aber die Granadiers/ die übrigen 8. Compagnien/ davon einige im St. Singen-Thor zur Wacht genommen/ weiln die andere Thore sämtlich verschlossen waren/ stellten sich ein Haye von dem äußersten Schloß-Platz-Thor an/ durch die breite Strasse/ bis an das Cöllnische Rathhaus/ und so ferner die Brüderstrasse hinauff/ bis an die Thür der Dom-Kirche.

Nachdem die sämtliche allhier commendirte Regimente bey dem Thier-Garten/ und der Dorotheen Stadt sich versamlet/ auch nach gehaltenem Mittags-Mahl/ Crone/ Zepter/ Schwerdt und andere Insignia, auch die jenige/ so dieselbe trugen/ sich um das Castrum doloris, oder Trauer-Portal/ eingefunden/ und die Schüler mit den Schul-Collegen und Predigern zu singen angefangen/ auch die Trompetter und Paucker einen Vers um den andern gelassen/ und gepaucket/ hub die Procession sich um 1. Uhr

1688.

an / und ward in allen Kirchen / und auffm Schloß wieder angefangen zu läuten / und damit continuiert / worauff die Regimenter zu marchiren angefangen / und wurden von selbigen / so bald sie aus Schloß / Thor kamen / die Fahnen und Estandarten zusammen / und in schwarzen Flor gewickelt / die Pauken und Trompeten / so schwarz überzogen / gedämpffet / die Trompeten durch die Gardin geblasen / das Gewehr auff Soldaten Manier verkehrt / und die Piquen geschleppt.

Der General / Lieutenant von Barfuß ritte vor alle diese Troupen voran / und führte dieselbe in folgender Ordnung.

1. Das Leib Regiment Dragoner / von acht Compagnien / welches von dem Obristen von Brech.
2. Das Leib Regiment zu Pferde / bestehend in sechs Compagnien / vom Obristen von Dewitz.
3. Zwölf Compagnien von der Leib Garde zu Fuß / von dem Obristen von Schöning.
4. Die Teutsche und Französische Grands Mousquetaires so in 3. Compagnien bestanden / von dem Obristen / Licent. und Cammerern Grafen von Dona.
5. Die Trabanten Garde von 2. Compagnien in 300. Mann von dem Obristen Wangen heim geführt.

Nachdem nun diese vorerwehnte Milice durch den fordersten Schloß Platz marchiret / ritte darauff der Fourier Christian Fuhr / mit einem langen Mantel / und Flohr auffm Hut / das Pferd war mit einer langen schwarzen Chabetae belegt / und machten darauff 9. Adelsche Marschalle mit den Visiren die Overtüre der Reich Procession. die Marschall Stäbe waren schwarz überzogen / auch schwarze Seiden Flohr mit dem Chur Wapen daran gebunden.

Als

1. Melchior Christoph von Hümfel.
2. Reichard von Studerheim.
3. Christoph von Sechow.
4. Hans Adam von Saldern.
5. Otto Friderich von Gollnig.
6. Hans Sigmund von Marwig.
7. Der von Sidow / Commissarius aus der Neumarch.
8. Der von Wedel / Commissarius aus der Uckermark.
9. Der von Bismarck / Commissarius aus der Altmark.

Denen folgten

Die Schulen aus den dreien Städten Berlin / Cölln und Friedrichs Werder /

Als

1. Die Friderichs Werderische.
2. Die Cöllnische.
3. Die Berlinische und
4. Die Joachimsthalische Schüler in 300.

1688.

bestehend / mit Collegen / alle in schwarzen langen Mänteln und mit Floren auff den Hüften; Im Gehen nach der Kirche wurden folgende Gesänge und Psalmen Versweise gesungen und mit Trompeten durch Sardinien / auch mit gedämpfften Pauken eins ums ander geblasen und gespielt / als der 27 / 71 / 146 / 25 / 42 / 126 / 39. Psal.

Hierauff folgten /

2. Die aus allen Provinzen Verschriebene / auch allhier anwesende aus den Residentien / Französische Refugirte und Hof. Prediger bey paaren.
  3. Vier und zwanzig Churfürstliche Hof und Feld Trompeten nebst 2. Paar Pauken / an den Trompeten und Pauken waren große schwarze Damascus Fahnen / worauff das ganze Churfürstl. Wapen mit Gold und Silber gemahlet / und hingen daran große schwarze Seidene Banderollen / die Trompeten und Pauken gingen ingesammt mit schwarzen langen Mänteln / und Flohren auff den Hüften.
  4. Die 42. Churf. Pagen mit ihren Hofmetstern alle in langen Mänteln.
- Darauff ritte der andere Fourier. Namens Friderich Heppel / mit einem langen Mantel und Flohr auffm Hut.

Dem folgten

3. Marschalle mit Visiren / an die Marschall Stäbe war schwarz Seiden Flohr und das Chur Wapen gebunden.
1. Obrister Bachmeister Favol.
2. Churfürstl. Rath Maxuel.
3. Churfürstl. Rath Beuville.

Hierauff giengen

Sechzig Refugirte Franzosen / gleichfalls in schwarzen langen Trauer Mänteln.

Nach diesen

- Drey Adelsche Marschalle mit Visiren / an deren Stäbe schwarz Seiden Flohr / und das Chur Wapen gebunden war.
1. Der von Wörner / Ober Forstmeister in Preussen / Polberstättische und Minden.
2. Der von Calnein /
3. Der von Dypen /

Darauff kamen die Depuirtte von denen Städten in ihrer Ordnung.

Denen folgten wieder

Drey Marschalle mit Visiren / an deren Stäbe schwarz Seiden Flohr mit dem Chur Wapen gebunden.

Als

1. Der von Arnimb / Director in der Uckermark.
2. Der von Schulenburg / Commissarius und Director in der alten March.
3. Der von Bredow / Commissarius in Havelland.

Darauff giengen

1.

Die Verschriebene.

Aus

1688.

Aus der Graffschafft Hohenstein.

2.

Die Verschiedene

Aus der Graffschafft Ravensberg.

3.

Die Verschiedene

Aus der Graffschafft March.

4.

Die Verschiedene

Aus dem Fürstenthum Mindt.

5.

Die Verschiedene

Aus dem Fürstenthum Halberstadt.

6.

Die Verschiedene

Aus dem Herzogthum Hinterpommern.

7.

Die Verschiedene

Aus dem Herzogthum Sleve.

8.

Die Verschiedene

Aus dem Herzogthum Magdeburg.

9.

Die Verschiedene

Aus dem Herzogthum Preussen.

10.

Die Verschiedene

Aus der Chur und March Brandenburg.

Hierauß folgerten

Abermahl 3. Adeltliche Marschalle mit Visiren /  
andere Stäbe schwarz Seiden Flohr und das  
Chur. Wapen gebunden.

Als

1. Der von Ribbeck / Dechant des Stiffis Bran-  
denburg.

2. Der von Podelwitz / Dechant des Colle-  
gii. Stiffis in Colberg in Hinterpom-  
mern.

3. Der von Estorf / Senior des Stiffis Havel-  
berg.

Darauff kamen

1.

Die Deputirte von denen Drey Academien  
Frankfurt / Königsberg und Dinsburg.

2.

Die Deputirte von Prälaten der Stiffier  
Brandenburg und Havelberg.

3.

Die Deputirte von dem Johanniter Orden.

4.

Die Deputirte von den hohen Stiffiern /  
Mindt / Halberstadt und Magdeburg.

Nach allen vorher benannten Deputirten ritte/  
der Fourier Adam Pfeiffer / im langen Mantel  
und Flohr auffm Hut.

Darauff giengen 3. Marschalle mit Visiren /  
andere Stäbe schwarz Seiden Flohr und das  
Chur. Wapen gebunden.

Als

1. Der von Kratow / Königlichet Polnischer  
Land. Richter von Puzick / aus Pomme-  
rellen.

2. Der von Bungstorf / Hauptmann zu Lebus.

3. Der von Busch / Drost zu Schlüsselburg.

Denen folgte der erste Herolde / Namens  
Grim / Sergeant zu Cölln an der Spree / im  
Blau sammeten mit Gold und Silber chame-  
rirten Koel / hinten und vorne / auch oben auff  
den Ermeln das Chur. Märckische Wapen ge-  
stiekt / trug einen schwarzen Sammeten Hut / mit  
Gold und Silbernen Galläumen eingefast / auch da-  
rauff roth / blaue und weisse Pflümen / in der  
Hand einen Commendir. Stab / worauff der  
Chur. Hut und die Erone.

Darauff

1. Die Blut. Fahne / von dunkel rothen oder  
Couleur de feu Damas, worin das Blut. Wa-  
pen oder Wapen von Regalien mit grossen Fran-  
gen von der Couleur, trug der Obriste von  
Hülßen.

Das Bataillen Pferd welches mit Couleur  
de Feu Sammet / worauff die Houffe, Sattel  
und Pistolen. Holffern sehr reich mit Armatur-  
ren und Krieges. Rüstung gestieket / die Strick-  
gel von Golde / wie auch der Zaum und die Vi-  
ckeln an den Stangen / imgleichen das Vorder-  
und Hinter. Zeug waren mit Diamanten und  
Rubinen reich besetzt / und vor die Stirn ein von  
Gold gemachter Adler / reich mit Diamanten /  
und auffm Kopf und Schwanz mit grossen bou-  
quetten Pflümen von Couleur de Feu, füh-  
reten

1. Der Obriste lieutenant von Ende.

2. Der Obriste lieutenant von Desterling.

Zur Seite gieng ein Reit. Knecht im langen  
Mantel / mit der Spieß. Rute in der Hand.

Die zweite Fahne.

Der herischafft Ravensstein.

Ward getragen von dem Major vom Anhalt-  
schen Regiment zu Fuß / von Schenckendorff.

Das Pferd so ganz schwarz bettet und auff  
beyden Seiten auch vorne an der Stirn mit dem  
Ravenssteinischen Wapen behangen /  
führten /

1. Capitain Cadoule.

Und

2. Capitain Tertiere.

Dabey gieng auff der Seite ein Reit. Knecht  
im langen Mantel und mit der Spieß. Rute in  
der Hand.

Die Dritte Fahne.

Von der Graffschafft Regenstein.

Trug der Obriste Bachmeister vom Barsüß-  
schen Regiment zu Fuß / der von Sidow.

Das Pferd so ganz schwarz bettet und auff  
beyden Seiten auch vorne an der Stirn mit dem  
Regensteinischen Wapen behangen war /  
führten /

1. Capitain St. Bodan

Und

2. Capitain Montaignac.

Dabey gieng ein Reit. Knecht auff der Seite  
im lange schwarzen Mantel und mit der Spieß.  
Rute in der Hand.

Die vierde Fahne

Von der Graffschafft Hohenstein

Trug

1688.

trug

Der Obriste Lieutenant la Cave.  
Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auf  
beyden Seiten/ auch vor der Stirn/ mit dem Ho-  
hensteinischen Wapen behangen war /

- föhreten /  
1. Capitain la Boire du Puis.  
2. Capitain de Verdun.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im lan-  
gen Mantel mit der Spiess. Rute in der Hand.  
Die fünffte Fahne.

#### Von der Graffschafft Ruppin.

trug

Der Obrist Lieut. Revaillas de Venes.  
Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff  
beyden Seiten / auch vor der Stirn mit dem  
Gräfl. Ruppinschen Wapen behangen /

- föhreten /  
1. Capitain Monceau.  
Und

2. Capitain Conas Pongere.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im lan-  
gen Mantel mit der Spiess. Rute in der Hand.

Die Sechste Fahne.

#### Von der Graffschafft Güzlow.

trug

Der Obrist Lieut. des Spanischen Regiments  
zu Pferde/ der von Hund.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff  
beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem  
Gräfl. Güzlowischen Wapen behangen  
war /

- föhreten /  
1. Capitain Saverdan.  
2. Capitain Dun Pierre.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im  
langen Mantel und mit der Spiess. Rute in der  
Hand.

Die Siebende Fahne.

#### Von der Graffschafft Ravensberg.

trug

Der Obrist Lieut. vom Barfüßischen Regi-  
ment der von Below.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff  
beyden Seiten/ auch vor der Stirn/ mit dem Ra-  
vensbergischen Wapen behangen war /

- föhreten /  
1. Capitain de Chapelle.  
2. Rittmeister Notenburg.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im  
langen Mantel und mit der Spiess. Rute in der  
Hand.

Die Achte Fahne.

#### Von der Graffschafft Marck.

trug

Der Obriste Lieut. von Verma.  
Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff  
beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem  
Gräfl. Märckischen Wapen behangen war /

- föhreten /  
1. Rittmeister Freyherr von Spaan.  
2. Rittmeister von Briquemaut. Regiment  
Vilarnou.

1688.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im  
langen Mantel und mit der Spiess. Rute in der  
Hand.

Die Neunte Fahne.

#### Von der Graffschafft Hohen-Zollern.

trug

Der Obrist Lieut. vom Churländischen Regi-  
ment von Blanckensee.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff  
beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem  
Gräfl. Zollerischen Wapen behangen /

- föhreten /  
1. Capitain von Retzou.  
2. Capitain vom Jung. Holsteinischen Regi-  
ment von Puhl.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im  
langen Mantel und mit der Spiess. Rute in der  
Hand.

Die Zehende Fahne.

#### Vom Fürstenthum Usedom.

trug

Der Obrist Lieut. vom Dänhof. Regiment /  
der von Below.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff  
beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem  
Fürstl. Usedomischen Wapen behangen /

- föhreten /  
1. Capitain de Souville.  
2. Capitain de St. Martin.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im  
langen Mantel und mit der Spiess. Rute in der  
Hand.

Die Elfte Fahne.

#### Vom Fürstenthum Camin.

trug

Der Obrist Lieut. vom Barrensch. Reg. zu  
Fuss de Dort.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff  
beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem  
Fürstl. Caminischen Wapen behangen /

- föhreten /  
1. Capitain Monfac.  
2. Rittmeister Losche.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im  
langen Mantel und mit der Spiess. Rute in der  
Hand.

Die Zwölffte Fahne.

#### Vom Fürstenthum Minden.

trug

Der Obrist Lieut. von Waldow.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff  
beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem  
Fürstl. Mindischen Wapen behangen /

- föhreten /  
1. Rittmeister vom Briquemaut. Reg. zu  
Pferde de Senegas.  
2. Capitain vom Barrensch. Reg. zu Fuss  
de Plix.

Die Dreyszehende Fahne.

#### Von dem Fürstenthum Halberstadt.

trug

Der Obrist Lieut. vom Briquemaut. Reg. zu  
Pferde de Villarnou.

Das

1688.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und mit dem Fürstlichen Halberstädtischen Wapen/auff beyden Seyten/ auch vor der Stirn/ behangen/

führten/

1. Capitain von Ledebour/ und
2. Rittmeister vom Briquemaut. Regiment Portail.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im langen Mantel mit der Spieß. Rute in der Hand.

Die Bierzehende Fahne.

**Von dem Fürstenthum Barth.**

trug

Der Obrist lieut. vom Briquemaut. Reg. zu Pferde Comte! Ostange.

Das Pferd/ so ganz schwarz bekleidet/ und auff beyden Seyten/ auch vor der Stirn/ mit dem Fürstlichen Barthschen Wapen behangen/

führten/

1. Capitain von Bonin.
2. Capitain vom Barsüßischen Regiment von Lüderitz.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im langen Mantel und mit der Spieß. Rute in der Hand.

Die Fünffzehende Fahne.

**Von dem Burggrafthum Nürnberg.**

trug

Der Obrist lieut. vom Anhaltischen Reg. zu Pferde/der von Schierstädt.

Das Pferd/ so ganz schwarz bekleidet/ und auff beyden Seyten/ auch vor der Stirn/ mit dem Burggräflichen Nürnbergischen Wapen behangen/

führten/

1. Capitain von Massow/ und
2. Capitain von Waldow.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im langen Mantel und mit der Spieß. Rute in der Hand.

Herauff folgere

Der zweyte Herold/ Namens Krüger/ Lieutenant auffm Friderichs. Werder/ mit einem Blau. Sammeten mit Gold und Silber bordir. ten Rock/ so hinten und vorne/ auch auff beyden Ermeln/ das Erossenische und Schwiebusische Wapen gesticket/ hatte einen schwarzen Sammeten Hut mit Gold. und Silbernen Gallamen eingefaßt/ worauff weiß/ roth und gelbe Plümen auff den Kopff/ und einen Commendir. Stab in der Hand.

Diesem folgere

Die Sechzehende Fahne.

**Von dem Herzogthum Schwiebus.**

Welche ward getragen vom Obrist lieut. von Jung. Hollsteinischen Regiment. Freyherrn von Heyden.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff beyden Seyten/ auch vor der Stirn/ mit dem Schwiebusischen Wapen behangen/

führten/

1. Capitain vom Dörfflingischen Reg. zu Fuß/ der von Burgstorff.

Und

2. Capitain vom Jung. Hollsteinischen Reg. der von Löschbrand.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im langen Mantel und mit der Spieß. Rute in der Hand.

Die Siebenzehende Fahne.

**Von dem Herzogthum Crossen.**

trug

Der Obrist lieut. vom Dörfflingischen Reg. zu Pferde/ von Henn.

Das Pferd/ welches ganz schwarz bekleidet/ und auff beyden Seyten/ auch vor der Stirn/ mit dem Erossenischen Wapen behangen/

führten/

1. Rittmeister vom Spanischen Reg. der von Schierstädt.

Und

2. Capitain vom Spanischen Reg. der von Neuhoff.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im langen Mantel und mit der Spieß. Rute in der Hand.

Herauff folgere

Der Dritte Herold/ Namens Gritschke/ Stadt. Lieutenant zu Eöln an der Spree/ im Blau. Sammeten Rock/ so mit Gold und Silber bordir/ hinten und vorne/ auch auff beyden Ermeln war das Wendische Wapen gesticket/ hatte einen schwarzen Sammeten Hut mit Gold und Silbernen Gallamen eingefaßt/ auch mit roth und grünen Plümen gesteret auffm Kopff/ und einen Commendir. Stab in der Hand.

Deme folgere

Die Achtzehende Fahne.

**Von dem Herzogthum Wenden.**

Und ward getragen/ von dem Obrist lieut. aus Eüstrin/ dem von Schönbeck.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff beyden Seyten/ auch vor der Stirn/ mit dem Wendischen Wapen behangen/

führten/

1. Capitain vom Ziczenischen Reg. der von Zantier/ und

2. Capitain vom Dörfflingischen Regim. der von Putammer.

Auff der Seyte gieng ein Reit. Knecht im langen Mantel und mit der Spieß. Rute in der Hand.

Die Neunzehende Fahne.

**Von dem Herzogthum Cassuben.**

trug

Der Obrist Lieutenant vom Marggraf Philippp. Regim. zu Fuß/ der von Heyden.

Das Pferd/so ganz schwarz bekleidet/und auff beyden Seyten/ auch vor der Stirn/ mit dem Cassubischen Wapen behangen/

führten/



1688.

führen/

1. Capitain vom Chur-Prinsl. Reg. der von Lüderis.

2. Capitain vom Dörfflingischen Regim. der von Göze.

Auff der Seyte gieng ein Reit- Knecht im langen Mantel und mit der Spieß- Rute in der Hand.

Hierauff kam

Der Vierte Heroldt / Namens Wasser- mann / Stadt- Lieutenant zu Cölln / im Blau- Sammeten Rock / worauff hinten und vorne / auch auff beyden Ermeln das Stettinische und Pommerische Wapen gesticket / auch dabeneben mit Gold und Silber bordirt war / auffm Kopff hatte er einen schwarzen Sammeten Hut / mit Gold und Silbernen Galanzen eingefast / auch mit roth und blauen Plüshnen gezieret / und in der Hand führte er einen Commendir- Stab.

Demefolgete

Die Zwanzigste Fahne.

**Von dem Herzogthum Pommern.**

Welche getragen ward / von dem Obrist Lieutenant von dem Alt- Hollsteinischen Regiment zu Fuß / dem von Schwerin.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seyten / auch vor der Stirn / mit dem Pommerischen Wapen behangen /

führen/

1. Capitain vom Jung- Hollsteinischen Reg. der von Zerow.

2. Capitain vom Schlaberndorffischen Reg. der von Hoyne.

Auff der Seyte gieng ein Reit- Knecht im langen Mantel und mit der Spieß- Rute in der Hand.

Die Ein und Zwanzigste Fahne.

**Von dem Herzogthum Wolgast.**

trug

Der Obrist Lieutenant von Sydow.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seyten / auch vor der Stirn / mit dem Wolgastischen Wapen behangen /

führen/

1. Capitain vom Dörfflingischen Regim. zu Fuß der von Schönbeck.

2. Capitain vom Barfusischen Reg. der von Hake.

Auff der Seyte gieng ein Reit- Knecht im langen Mantel und mit der Spieß- Rute in der Hand.

Die Zwen und Zwanzigste Fahne.

**Von dem Herzogthum Stettin.**

trug

Der Obrist Lieut. von den Dörfflingischen Dragonern / der von Marwis.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seyten / auch vor der Stirn / mit dem Stettinischen Wapen behangen /

führen/

1. Capitain vom Barfusischen Reg. der von Pannowis.

2. Capitain vom Dänhofischen Reg. der von Bornin.

1688.

Auff der Seyte gieng ein Reit- Knecht im langen Mantel und mit der Spieß- Rute in der Hand.

Hierauff gieng

Der Fünffte Heroldt / Namens Bels / Stadt- Lieutenant zu Berlin / im Blau- Sammeten Rock mit Gold und Silber chammetre / hinten und vorne auch auff beyden Ermeln / das Jülich- Cleve- und Bergische Wapen gesticket / hatte auffm Kopff einen schwarzen Sammeten Hut mit Gold und Silbernen Galanzen eingefast / worauff rothe / blaue und weisse Plüshmen / und in der Hand einen Commendir- Stab führend.

Diesem folgete

Die Drey und Zwanzigste Fahne.

**Von dem Herzogthum Berge.**

Welche getragen wurde

Von dem Obrist Lieutenant und Hauptmann in Holland / aus Preussen / dem von Kantschem.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seyten / auch vor der Stirn / mit dem Bergischen Wapen behangen /

führen/

1. Capitain St. Felice.

Und

2. Capitain Wardefeldt.

Auff der Seyte gieng ein Reit- Knecht im langen Mantel und mit der Spieß- Rute in der Hand.

Die Vier und Zwanzigste Fahne.

**Von dem Herzogthum Cleve.**

trug

Der Obrist Lieut. Ragosky.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seyten / auch vorne an der Stirn / mit dem Clevischen Wapen behangen /

führen/

1. Rittmeister vom Wittwischen Reg. zu Pferde / von Knuth.

Und

2. Capitain vom Barfusischen Reg. der von Bobeser.

Auff der Seyte gieng ein Reit- Knecht im langen Mantel und mit der Spieß- Rute in der Hand.

Die Fünff und Zwanzigste Fahne.

**Von dem Herzogthum Jülich.**

Ward getragen

von dem Obristen von Mandelsloh.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seyten / auch vor der Stirn / mit dem Jülichen Wapen behangen /

führen/

1. Rittmeister von Kröcher.

Und

2. Rittmeister von Gorgas.

Auff der Seyte gieng ein Reit- Knecht im langen Mantel und mit der Spieß- Rute in der Hand.

1688.

Darauff kam

Der Sechste Heroldt / Nahmens Köppen / Stadt- Lieutenant zu Berlin / im Blau- Sammeten Rock mit Gold und Silber chamerirt / hinten und vorne auch auff beyden Ermeln das Magdeburgische Wapen gesticket / hatte auffm Kopff einen schwarz- Sammeten Hut mit Gold und Silber Galläumen eingefast / worauff roth / blau und weisse Plümen / und in der Hand einen Commendir- Stab führend.

Deme folgte

Die Sechs und Zwanzigste Fahne.

**Von dem Herzogthum Magdeburg.**

Welche getragen ward

Von dem Obristen von Bärtepsch.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem Magdeburgischen Wapen behangen war /

führten /

1. Capitain von Hagen.

Und

2. Rittmeister von Arnimb.

Auff der Seyte ein Reit- Knecht im langen schwarzen Mantel und mit der Spieß- Rute in der Hand.

Der Siebende Heroldt / Nahmens Johann Altendorff / Stadt- Hauptmann zu Berlin / im Blau- Sammeten Rock mit Gold und Silber chamerirt / hinten und vorne / auch auff beyden Ermeln das Preussische Wapen gesticket / hatte auffm Kopff einen schwarz- Sammeten Hut mit Gold und Silber Galläumen eingefast / worauff roth / blau und weisse Plümen / und einen Commendir- Stab in der Hand.

Die Sieben und Zwanzigste Fahne.

**Von dem Herzogthum Preussen.**

trug

Der Obriste de Varrenne.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seiten / auch vor der Stirn mit dem Preussischen Wapen behangen /

führten /

1. Rittmeister vom Anhaltischen Regim. zu Pferde / von Mörner.

Und

2. Rittmeister vom Dörfflingischen Reg. zu Pferde / von Waldow.

Auff der Seyte ein Reit- Knecht im langen Mantel mit der Spieß- Rute in der Hand.

Der Achte Heroldt / Nahmens Uhr / Stadt- Hauptmann auffm Friederichs- Werder / im Blau- Sammeten Rock mit Gold und Silber chamerirt / hinten und vorne / auch auff beyden Ermeln das Merggräfliche Brandenburgische Wapen gesticket / auffm Kopff hatte er einen schwarz- Sammeten Hut mit Gold und Silber Galläumen eingefast / worauff ganz rothe Plümen / und in der Hand einen Commendir- Stab.

Die Acht und Zwanzigste Fahne.

Von

**Dem Merggrafthum Brandenburg.**

trug

Der Obriste von Fleming.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem Merggräflichen Brandenburgischen Wapen behangen /

führten /

1. Major von Varenne de Regis.  
2. Major vom Dörfflingischen Reg. der von Blumenthal.

Auff der Seyte gieng ein Reit- Knecht im langen Mantel und mit der Spieß- Rute in der Hand.

Der Neunde Heroldt / Nahmens Christian Schüler / Stadt- Hauptmann zu Berlin / im Blau- Sammeten Rock mit Gold und Silber bordirt / hinten und vorne / auch auff beyden Ermeln war das Chur- Wapen gesticket / hatte einen schwarzen- Sammeten Hut auffm Kopff mit Gold und Silber Galläumen eingefast / worauff blaue Plümen / in der Hand einen Commendir- Stab führend.

Die Neun und Zwanzigste Fahne.

**Mit dem Chur- Wapen.**

trug

Der Obriste von Kleist.

Das Pferd / so ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem Chur- Wapen behangen /

führten /

1. Major de Puis.

Und

2. Major vom Churländischen Reg. zu Fuß / von Berckhels.

Auff der Seyte ein Reit- Knecht im langen Mantel mit der Spieß- Rute in der Hand.

Die Dreyßigste

**War die Haupt- Fahne.**

Worin das völlige Chursf. Wapen gemahlet / und rings herum mit Gold und schwarzen Seydenen Frangen besetzt.

Welche trug

Der Obriste vom Anhaltischen Reg. der von Schlaberndorff.

Das Pferd / welches ganz schwarz bekleidet / und auff beyden Seiten / auch vor der Stirn / mit dem völligen Churfürstlichen Wapen behangen /

führten /

1. Der Major vom Barenischen Regiment / de Cames.

2. Major vom Bellingischen Regim. der von Camis.

Auff der Seyte ein Reit- Knecht im langen Mantel mit der Spieß- Rute in der Hand.

Die Ein und Dreyßigste

**War die Freuden- Fahne.**

Von Damas Couleur de Rose mit Gold und Silber Frangen auch dergleichen Bänderrollen reich besetzt / worauff waren gemacher / auff der eine Seyte ein gefröhnter Adler / in den Klauen habend einen Donner- Keil / mit der Überschrift: ET CELSA ET PROFUNDISSIMA SPECTAT. Auff der andern Seyte ein

gefröhnt-

1688.

geföhnter stiegender Adeler/ mit der Überschrift:  
IN VIA NULLA VIA EST.

Und trug dieselbe  
Der

Obriste und Commendant zu Pein/ der von  
Söse.

Das Freuden Pferd / so ganz mit Leibfar-  
ben Sammet bekleidet/ worauff alles mit Silber  
von allerhand Divilen gesticket/ unter andern mit  
einem rothen Adeler/ so im Ungerwitter nach dem  
Himmel stiehet/ mit sich führend 4. Jungen/ so  
wieder zurück kehren/ mit der Überschrift: DUX  
SIMUL ET CLYPEUS. Auff der andern  
Seyte ein schwarz geföhnter stiegender Adeler /  
welcher seine Jungen nach der Sonnen zu führet/  
und auffm Kopff und Schwanz mit weissen  
boucquet gezieret war /

führten /

Der

1. Major und Commendant in Löcken der  
von Dredow.
2. Major vom Schlabendorffischen Reg. der  
von Cambeck.

Auff der Seyte ein Reit. Knecht im langen  
Mantel mit der Spieß. Rute in der Hand.

Hierauff folgte der Hof. Juncker Kleist /  
auff einem fabel. farbener Pferde / welcher  
einen ganz vergilddeten / und auff die Extremi-  
tät blatt emmailirten Harnisch an / und auff  
dem Haupt ein eben dergleichen Calquet, wor-  
auff ein boucquet mit roth / blau und weissen  
Pflümen / auch in der rechten Hand einen bloß-  
sen Degen/ dessen Gefäß von Gold und mit Dia-  
manten besetzt war/ mit der Spitze auff der Brust  
setzend hatte.

Das Pferd war gleichfalls auffm Kopff und  
Schwanz mit roth/ blau und weissen Pflümen /  
ingleichen mit einer ganz und sehr reich von Gold  
und Silber chamerirten Houffe, das hinter und  
fordere Zeug / auch Zaum und Steig. Bügel a-  
ber/ gleichfalls reich mit Diamanten gezieret/ auff  
beyden Seyten gingen zweene Trabanten / als  
auff jeder Seyte einer/ mit Parusanen.

Darauff folgte

Der Hof. Juncker Finck/ im ganz schwarzen  
Cuiras zu Fuß/ hatte auffm Kopff ein eben derglei-  
chen Calquet mit einem boucquet schwarzen  
Pflümen/ und in der rechten Hand einen bloßen  
Degen / die Spitze unterweils haltende.

Die zwey und Dreyßigste Fahne.

War die Trauer. Fahne.

Welche von schwarz doppelten Taffet / und  
rings umher mit Flohr dicke frisiert, trug der  
Obriste und Commendant in Driesen der von  
Brand.

Das Pferd / so ganz mit schwarzen Frisat be-  
hangen / worauff an statt der Meenen Flor frisi-  
ret/ auch unten herum mit Flor besetzt war /  
führten /

1. Der Obriste Lieut. von Comwig.
- Und
2. Obrist Lieut. und Commendant auffm  
Spärenberg/ der von Kloth.

Theatri Europæi Dreyzehender Theil.

Auff der Seyte ein Reit. Knecht im langen  
Mantel mit der Spieß. Rute in der Hand.

Der Gehende Herode / Rahmens Andreas  
Barth/ Stadt Hauptmann zu Berlin/ im Blau  
Sammeten Rock / welcher ganz über und über  
mit Gold und Silber reich chamerirte/ auch hin-  
ten und vorne ingleichen auch an de Ermeln das  
völlige Churfl. Wapn gesticket war/ auffm Kopff  
hatte er einen schwarz Sammeten Hut mit Gold  
und Silberm Gallannen eingefaßt / auch mit ei-  
nem boucquet weissen Pflümen gezieret/ und in  
der Hand einen Commendir. Stab/ worauff der  
Chur. Adeler mit der Erone stehend.

Hierauff folgten

Drey Marschalle mit Visiren/ an deren Sta-  
be schwarz Seiden. Flohr mit dem Chur. Wa-  
pen gebunden vor die Quartiers der nächsten Ah-  
nen / welche sehr künstlich geschnitten / auch mit  
Gold / Silber und andern Farben wol gezieret  
waren.

Als

1. Der von Nagmer / Hinterp. Pommerscher  
Regierungs Rath.
2. Der von Lehwald/ Hauptmann zu Insterburg  
in Preussen.
3. Der von Krummensee/ Hauptmann zu Frey-  
enwalde.

Denen folgten /

I.

Das Dramische Wapen.

Welches trug

Der Freyherr von Wachendunck.

II.

Das Preussische Wapen.

trug

Der von Schlieben /

Obrister und Hauptmann zu Elst.

III.

Das Chur. Pfälzische Wapen.

trug

Der Graf von Biland /

Elevischer Geheimen Regierungs Rath.

IV.

Das Chur. Brandenburgische Wapen.

trug

Baron von Willich /

Elevischer Geheimen Regierungs Rath.

Hierauff folgte das ganze Churfl. Branden-  
burgische Wapen/ welches meist vom Kayser ge-  
trieben / und rings herum mit allerhand Kriegs-  
Rüstung gezieret war.

trug

1. Der von Pring.
  2. du Hamel.
  3. Der von Briquemau.
  4. Der von Marwig.
- Den 4. junge Edelleute zu Hülffe gegeben waren.  
Darauff wurde getragen.

I.

Das Schwerdt ( von der Preussischen Sou-  
verainität/ so noch von Alberto/ Herzog in Preus-  
sen/ herrühret ) von dem von Wallenroth/ Boig-  
ten zu Fischhausen in Preussen.

1688.

1688.

2. Das Chur. Schwert / vom Edlen Herrn von Putzig / der Chur. Brandenburgische Erb. Marschall.

3. Den Englischen Orden vom Hofenband trug auff einem schwarz. Sammeten Küssen / der Freyherr von Schulenburg Dom. Probst zu Havelberg.

4. Den Helm / welcher von Kupffer getrieben / und im Feuer verguldet war / worauff ein Bouquet von weiß / blau und rothen Blüthen / trug auff ein schwarz. Sammeten Küssen / der Ober. Jägermeister von Luderitz.

5. Den Regiments. Grab / welcher mit Blau. Sammet überzogen / und mit Gold und Silber reich gesticket / trug auff einem schwarz. Sammeten Küssen / der General Feld. Zeugmeister / Freyherr von Spain.

6. Das Churfürstliche Majestät. Siegel / mit einem güldenem Kästlein umgeben / trug der Churfürstliche Geheimter Estars. Rath Freyherr von Blumenthal / auff einem schwarz. Sammeten Küssen.

7. Die Krone mit dem Chur. Hut / so sehr reich mit Diamanten und Perlen besetzt war / trug auff einem schwarz. Sammeten Küssen der Ober. Cammerer Graf von Dänhoff.

8. Den Chur. Zeytel trug auff einem schwarz. Sammeten Küssen der Churfürst. Geheimte Estars. Rath Freyherr von Schwerin / der Chur. Brandenburg Cammerer.

Denen folgten.

Sechs Marschalle mit schwarz. überzogenen Stäben / daran Flöhre und das Churfürst. Wapen gebunden waren.

Als

1. Der von Podewils / Geheimter Rath und Schloß. Hauptmann in Hinterpommern.
2. Der von Behdel / Geheimter und Cammer. Gerichts Rath.
3. Der Obriste Gräben.
4. Der Obriste und Commendant in Oberberg / der von Marwis.
5. Der Obriste und Hauptmann von Knobelsdorff.
6. Der von Jirvis / Hauptmann aus Pommern zu Stolpe.

Hierauff gingen

Kurz vor der Churfürstlichen Leiche zu Fuß mit bloßen Degen in der Hand / der Obriste Lieutenant und der Obriste Wachmeister von der Trabanten Garde /

Der von Zertow / und  
Der von Grose.

Denen folgten

26. Trabanten nemlich auff jeder Seyte der Churfürst. Leiche 13. mit kostbaren erhobenen Parit-

fanen / in langen schwarzen Mänteln und Flöhren auff den Hüften.

Darauff folgte

Die

### Churfürstliche Leiche.

Vorauß über den feinsten weissen Holländischen Cammer. ein schwarz. Sammetes Leich. Tuch / so unten herum mit einer schwarzen Seidenen Crepise bis auff die Erde geleyet / auff welchem des höchstseligen Churfürsten nächste Ahnen / 12. grosse reich von Gold und Silber gestickte Wapen gehesstet waren /

Als

Zum Haupt und Füßen das Churfürstl.

Haupt. Wapen.

Zur Rechten.

Das Mark. Brandenburgische Wapen.  
Herzog. Preussische Wapen.  
Das Duranische Wapen.  
Bourbonische Wapen.  
Chur. Sächsische Wapen.

Zur Linken.

Das Pfälzische Wapen.  
Herzogliche Elevische Wapen.  
Hessische Wapen.  
Herzog. Sächsische Wapen.  
Herzog. Mecklenburgische Wapen.

Über die Churfürst. Leiche wurde ein schwarz. Sammetes Himmel gleichfalls rund herum mit einer grossen schwarz. Seidenen Crepine und oben auffm Himmel das ganze Churfürstliche Haupt. Wapen von Gold und Silber gestickten Wapen von der Churfürstlichen Genealogie getragen.

Als

Zum Haupte in der Mitte der grossen Crepineen Chiffre des höchstsel. Churfürsten Nahme / und dann das

Chur. Brandenburgische Wapen.  
Chur. Pfälzische Wapen.  
Herzog. Preussische Wapen.  
Herzog. Elevische Wapen.

Zur rechten Seyte.

Das Duranische Wapen.  
Bourbonische Wapen.  
Herzog. Braunschweigische Wapen.  
Königl. Böhmische Wapen.  
Königliche Dänemärckische Wapen.  
Pfalz. Simmerische Wapen.  
Königl. Pohlische Wapen.  
Königliche Ungarische Wapen.

Zur linken Seyte.

Das Landgräfliche Hessische Wapen.  
Herzog. Sächsische Wapen.  
Chur. Sächsische Wapen.  
Herzogliche Jüliche Wapen.  
Herzog. Württembergische Wapen.  
Marggräf. Badische Wapen.  
Chur. Bayerische Wapen.  
Königl. Spanische Wapen.

Zum Füßen /

Chur. Brandenburgische Wapen.

König.

1688.

Königliche Sicilische Wapen.  
 Erz-Herzog. Oesterreichische Wapen.  
 Herzogl. Pommerische Wapen.  
 Getragen  
 Von 12. Land. Rähren  
 Als

- 1. von dem von Calnein
- 2. von Ferron.
- 3. von Calnein.
- 4. von Mühlheim.
- 5. von Crein.
- 6. von Düsefow.
- 7. von Alvensleben.
- 8. von Belheim.
- 9. von Werder.
- 10. von Camecke.
- 11. Nocher vö Camecke.
- 12. von Weedel.

Aus Preussen.

Aus Magdeburg.

Aus Pommern.

Die Schüre am Himmel trugen.

- 1. Der von Uchterig/ Hof- und Land-Richter in der Alten-Markt.
- 2. Der von Qutzow/ Legations-Rath.
- 3. Der von Grevenig/ Legations-Rath.
- 4. Der von Kauter/ Hof-Berichts-Rath.
- 5. Der von Belheim/ Legations-Rath.
- 6. Der von Grunfow/ Cammer-Rath.
- 7. Der von Below/ Land-Boigt in Stolpe.
- 8. Der von Somnis/ Ober-Hauptmann in Lawenburg.
- 9. Der von Kradow/ Burg-Richter in Neu-Stettin.
- 10. Der von Glasenap/ Burg-Richter in Belgrad.
- 11. Der von Weedel/ Land-Rath in Humer-Pommern.
- 12. Der von Heyden/ Justig-Rath/ im Elevischen.

Die 4. Zippel vom Reich, Tuch des Sarges trugen 4. Reichs-Grafen/ so Chursl. Vasallen.

- 1. Der Graf von Mansfeldt.
- 2. Der Graf von Wittgenstein zu Hohenstein.
- 3. Der Graf von Stollberg.
- 4. Der Graf von Wittgenstein/ der Jünger.

Die Churfürstliche Leiche wurde gezogen mit 8. Pferden/ welche ganz mit schwarzem Sammet besetzt/ worauff 24. von Gold und Silber gestückte Wapen von des höchstsel. Churfürsten Genealogie, nemlich auff jedem Pferde 2. auff der Seiten und vor der Stirn das Chur-Wapen gehestet waren.

Als

Das Chur-Pfälzische.  
 Herzogl. Preussische.  
 Herzogl. Electische.  
 Princel. Duranische.  
 Landgräf. Hessische.  
 Herzogl. Bourbonische.  
 Herzogl. Sigenische.  
 Herzogl. Braunschweig.  
 Chur-Sächsische.  
 Königl. Böhmische.  
 Königl. Dänemärcische.

Wapen.

Theatri Europæi Dreijehender Theil.

Herzogl. Wirtembergische.  
 Herzogl. Mecklenburg.  
 Königl. Polnische.  
 Chur-Deuersche.  
 Königl. Ungarische.

Diese Pferde wurden geföhret/ Von

- 1. Major vom Anhaltischen Reg. zu Pferde/ den von Hen.
- 2. Major vom Dörffingischen Reg. zu Pferde/ den von Horcher.
- 3. Major Steinwehr.
- 4. Major vom Sächsischen Reg. zu Pferde/ Hüfse.
- 5. Major vom Spanischen Reg. zu Pferde/ von Hund.
- 6. Major vom Briquemaut. Reg. zu Pferde/ Chenois.
- 7. Major vom Litwischen Regiment zu Pferde/ von Rinchow.
- 8. Major von Verbansischen Dragonern/ Mohrenberg.

Neben diesen giengen an beyden Seiten acht Reit-Knechte in lange Mänteln mit den Spieß-Nuten in der Hand.

Auff beyden Seiten der Churfürstl. Leiche giengen 24. Cavallier/ als 12. Obristen.

- 1. Der Obriste vom Anhaltischen Reg. zu Pferde/ Graf von Schluppenbach.
- 2. Der Obriste zu Pferde der von Pröck.
- 3. Obriste vom Briquemaut. Reg. zu Pferde/ der von Jselstein.
- 4. Obriste von Dörffingischen Dragonern/ der von Urmin.
- 5. Obriste vom Spanischen Regim. zu Pferde/ Freyherr von Heyden.
- 6. Obriste zu Fuß und Gouverneur zu Pillow/ von Belling.
- 7. Obriste zu Pferde/ von Litwis.
- 8. Obriste zu Fuß und Gouverneur zu Minden/ der von Zieren.
- 9. Obriste und Commendant zu Eustrin/ der von Luderin.
- 10. Obriste zu Pferde/ der von Mörner.
- 11. Obriste zu Pferde/ der von Walmersdorff.
- 12. Obriste und Commendant/ Freyherr von Micrande.

Und 12. Cämmerer.

- 1. Der von Wilckenis/ Cämmerer.
- 2. Der Freyherr von Strunckede/ Cämmerer.
- 3. Der Freyherr von Wisen/ Cämmerer.
- 4. Der von Kauschte/ Cämmerer.
- 5. Der von Mandelstoh/ Cämmerer.
- 6. Der von Crein/ Cämmerer.
- 7. Der von Gröben/ Cämmerer.
- 8. Der Freyherr von Eulenburg/ Cämmerer.
- 9. Der von Münch/ Cämmerer.
- 10. Der von Marwis/ Cämmerer.
- 11. Der von Kendre/ Cämmerer.
- 12. Der von Kauschte/ Cämmerer.

Nach diesen/

- 6. Marschalle mit Vibren und überzogenen

1688.

N n ij Strä

1688.

Stäben/ daran keine Wapen/ und nur allein mit  
Krep. Flohr gebunden warz nemlich:

1. Der Ober. Hof. Marschall von Grumbow.
2. Der Schloß. Hauptmann von Carnig.
3. Der Oberschenck von Podewils.
4. Der Cley. und Märckische Hof. Gerichts.  
Präsident von Romberg.
5. Der Hof. Jägermeister von Pannewitz.
6. Der Hiner. Pommerische Land. Marschall  
von Fleming.

Darauff folgten

I.

Seine Churfürstl. Durchl.  
Herr**Friderich der Dritte.**

Deren Schleppe trug

Dero Ober. Stallmeister von Schwerin.  
Auff der Seyte giengenGraf Beauveau d' Espence. Gen. Lieutenant  
und Obriste von den Trabanten.  
Hinter demselben

1. Cammer. Freyherr von Wartenberg.
2. Der von Sonsfeld Cammerer.
3. Stallmeister Syburg.

Und hinter demselben

4. Cammer. Junkern/  
Als

der von Lütze.

der von Schlabenndorf.

der von Nahden.

der von Schwerin.

Auff beyden Seyten acht Trabanten mit  
erhobenen Partisanen.

II.

Ihro Durchl.

**Marggraf Philipp Wilhelm.**

Deren Schleppe trug

Der Stallmeister von Behr.

Auff der Seyte gieng

Der von Neck / Droß zu Uina.

Und hinter demselben

1. Cammer. Junker von Schöneich.
2. Cammer. Junker von Dßow.

Darauff 2. junge Edelleute/  
Als

Der ältere von Schwald.

Jacob Henrich von Fleming.

Auff beyden Seyten 4. Trabanten mit  
erhobenen Partisanen.

III.

Ihr Durchl.

**Prinz Albrecht Friderich.**

Deren Schleppe trug

Carl Frobenius / Stallmeister.

Auff der Seyte gieng

Friderich Wilhelm von Carnig/  
Hauptmann zu Loisen in Preussen /

Hinter demselben

1. Cammer. Junker von Bößfel.
2. Cammer. Junker von Deßell.

Darauff 2. junge Edelleute/  
Als

Reinhard von Fleming.

Döring Jacob von Krafow.

Auff beyden Seyten

4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.  
IV.

Ihro Durchl.

**Prinz Carl Philipp.**

Deren Schleppe trug

Der Cammer. Junker von Carnig.

Auff der Seyten gieng

Der legations. Rath von Waldow.

Hinter demselben

1. Cammer. Junker von Vandemer.
  2. Cammer. Junker von Somnis.
- Und hinter demselben 2. junge Edelleute/  
Als

Felix Friderich

Bogislaw Bodo } von Fleming.

Auff beyden Seyten

4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.  
V.

Ihro Durchl.

**Christian Ludewig.**

Deren Schleppe trug

Der Cammer. Junker von Bromse.

Neben ihm gieng her

Der Cammer. Rath von Croßel.

Hinter demselben

1. Cammer. Junker von Creiß.
  2. Jagt. Junker Luderig.
- Darauff 2. Junge Edelleute  
Als

1. Der von Zettow / und

2. Der Jünger von Eulenburg.

Auff beyden Seiten

4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.  
VI.

Ihro Durchl.

**Der Marggraf von Bayreuth.**

Deren Schleppe trug

Dero Stallmeister.

Neben demselben

Der Cammerer d' Anche.

Hinter demselben

1. Der Cammer. Junker von Kneßebeck.
  2. Der Hof. Junker von Schulenburg.
- Darauff giengen 2. junge Edelleute  
Als

1. Schwald der Jüngere.

2. Der von Borel.

Auff beyden Seyten

4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.  
VII.

Ihro Durchl.

**Der Fürst von Anhalt Dessow.**

Deren Schleppe trug

Dero Stallmeister.

Neben ihm gieng her

Der legations. Rath Finckel.

Hinter demselben

1. Cammer. Junker von Kleeß.
  2. Hof. Junker von Mannenuffel.
- Darauff 2. junge Edelleute

Als

1688.

Als  
 1. Eurd Julius von Bedel.  
 2. Wilhelm Friderich von Fleming.  
 Auff beyden Seiten  
 4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.  
 VIII.  
 Ihre Durchl.  
**Der Herzog von Sachsen Merseburg.**  
 Deren Schleppe trug  
 Dero Stallmeister  
 Neben demselben  
 Der Landes. Aeltester  
 Hans Caspar von Kietzing.  
 Hinter demselben  
 1. Cammer. Juncker von Blumenthal.  
 2. Der Jagt. Juncker von Hartenfelde.  
 Darauff 2. junge Edelleute/  
 Als  
 1. Der von Bethler.  
 2. Der von Massow.  
 Auff beyden Seiten  
 4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.  
 IX.

Ihre Durchl.  
**Der Landgraf von Hessen Homburg.**  
 Deren Schleppe trug  
 Dero Stallmeister.  
 Neben ihm gieng  
 1. Der Major Kochansky.  
 Und hinter demselben  
 Der Hof. Juncker von Wedel.  
 Darauff 2. junge Edelleute/  
 Als  
 1. Der von Rattenhoffer.  
 2. Der von Sacl.  
 Auff beyden Seiten  
 4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.  
 X.

Der  
**Aelteste Prinz von Hessen Homburg.**  
 Deren Schleppe trug  
 Der Aelteste von Canstein.  
 XI.  
**Der Brandenb. Anspachis. Gesandter.**  
 Der von Bredow.  
 Hinter ihm gieng  
 Der von Lettow.  
 XII.

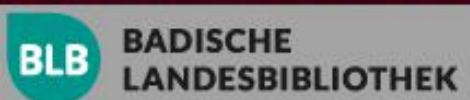
**Der Mecklenburgische Gesandter.**  
 Der von Bierck.  
 Hinter demselben gieng  
 Der von Golke.  
 Hierauff folgten/  
 Dren Marschalle mit Visiren und überzoge-  
 nen Stäben/ daran keine Wapen/ und nur allein  
 Krey. Flohr gebunden war/ nemlich:  
 1. Der von Rynsch/ Drost zu Ham.  
 2. Dervon Herst/ Drost zu Blotho.  
 3. Der von Ofen/ Hauptmann zu Treptow.  
 Darauff kamen  
 1.  
 Die Churf. Ministri, Geheimre und Estats.  
 Räte.

1688.

2.  
 Der fremdden Herrschafften Räte.  
 3.  
 Die Churfürstliche Hof. Cammer, Gerichts.  
 und andere Räte/ wie auch Leib. Medici, Ge-  
 heime Cammer. und Kriegs. Cammeren/ Cam-  
 mer. Diener und andere Churfürstl. Bediente.  
 Hierauff folgen  
 Sechs Marschalle mit Visiren und überzoge-  
 nen Stäben/ daran Krey. Flohr gebunden/  
 Als  
 1. Der Magdeburgische Cammer. Präsident /  
 der von Schulenburg.  
 2. Der Hinter. Pommersche Regirungs. Rath  
 und Consistorial. Präsident / der von Fle-  
 ming.  
 3. Der von Asseburg/ Magd. Regirungs. Rath.  
 4. Der von Kamel/ Pommerscher Regirungs.  
 Rath.  
 5. Dervon Busch/ Mindis. Regirungs. Rath.  
 6. Der von Rynsch/ Slevischer Jägermeister.  
 Darauff

1.  
 Ihre Churfürstl. Durchl.  
**Die Verwittebte Churfürstin.**  
 Ward geführt von  
 1. Jh. Durchl. Herzog Heinrich von Sach-  
 sen.  
 2. General Feld. Zeugmeister Herzog Augu-  
 stus von Holstein.  
 Dieser beyden Herzogen Schleppe trugen  
 Ihre eigene Bediente  
 Jh. Churfürstl. Durchl. Schleppe trug / der  
 Stallmeister Münchhausen.  
 Nebenher gieng  
 Der Ober. Hofmeister und Geheimre Rath  
 von Knesbeck.  
 Hinter selbigen  
 1. Der von Verband/ Cammerer.  
 2. Der Freyher. von Schweinitz/ Cammerer.  
 Darauff  
 1. Der Wolzogen/ Cammer. Juncker.  
 2. Der von Busch/ Cammer. Junckern.  
 3. Der von Rehber. Cammer. Junckern.  
 Auff beyden Seiten  
 Acht Trabanten mit erhobenen Partisanen.  
 II.

Jh. Churfürstl. Durchl.  
**Die jetzige Churfürstin.**  
 Wirden von zweyen Herzogen von Holstein/  
 als Herzog Augustus / und Herzog Joachim  
 Friderich/ beyde Obristen/ geführt.  
 Ihrer Durchl. Schleppe trug / Dero Stall-  
 meister von Bodelstrom.  
 Neben her gieng  
 Dero Ober. Hofmeister von Brand.  
 Hinter demselben  
 1. Der Cammer. und legations. Rath / der  
 von Mandelsloh.  
 2. Der von Dypen/ Cammerer.  
 Der von Börstel.  
 Der von Wensel. Cammer. Juncken.  
 Der von Rippenhal. }  
 III.



Auff beyden Seyten 8. Trabanten mit erhobenen Partisanen.

III.

Ihro Durchl.

**Die Verwittebte Herzogin.**

von Mecklenburg.

Ward geführet von

1. General-Major Freyherrn von Schulenburg.

2. Freyherrn von Creisberg.

Ihro Durchl. Schleppe trug dero Stallmeister Schwarzwald.

Nebenher gieng

Der Regierungs-Rath von Born / aus Estlin.

Hinter demselben giengen

Der Cammer-Junker Bos.

Und darauff 2. junge Edelleute /

Als

1. Der von Adamsheyde; und

2. Der von Follert.

Auff beyden Seyten 4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.

IV.

Ihro Durchl.

**Princessin Elisabeth Sophia.**

Ward geführet von

1. Dem Brigadier Rauchhaupt.

2. Dem Geheimden Rath und Berweser in Erossen / dem von Brandt.

Ihrer Durchl. Schleppe trug der Cammer-Junker von Weedel.

Nebenher gieng

Der Ober-Camer-Junker von Bachhoff.

Hinter demselben

Der Cammer-Junker von Fincke.

Darauff 2. junge Edelleute /

Als

1. Der von Blanckensee / und

2. Der von Marwis.

Auff beyden Seyten 4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.

V.

Ihro Durchl.

**Princessin Louyse Dorothea Sophia.**

Ward geführet von

1. Dem Geheimen Rath von Schwaltowsky.

2. Dem Geheimen Rath von Fleming.

Ihro Durchl. Schleppe trug der Jagt-Junker Jorgas.

Nebenher gieng

Der Mindische Dom-Dechant von Busch.

Darauff

Der Jagt-Junker Santier.

Und hinter demselben 2. junge Edelleute /

Als

Der von Göze / und

Der von Brömse.

Auff beyden Seyten 4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.

VI.

Ihro Durchl.

**Die Herzogin von Merseburg.**

Ward geführet von

1. Dem Obristen von Creis.

2. Regierungs-Rath von Below.

Ihro Durchl. Schleppe trug Ih. Durchl. Stallmeister.

Nebenher gieng

1. Hauptmann Loschgewang.

Darauff ein junger von Adel.

Der von Zettow.

Auff beyden Seyten 4. Trabanten mit erhobenen Partisanen.

VII.

Die Gräfin von Mansfeld / führete der Hauptmann Mollendorff.

VIII.

Die Gräfin von Wittgenstein / ward geführet von dem Drost Rynsch zu Lobith.

XI.

Das Fräulein von Wittgenstein / führete der Hauptmann von Zettow.

X.

Das Fräulein von Solms / führete der Kriegs-Commissarius von Goldberg.

Hierauff kamen 3. Marschalle /

Als

1. Der von Glasenap / Pommerischer Ober-Commissarius.

2. Der von Syburg / Clevischer Land-Commissarius.

3. Der von Boffschwing / Märckischer Land-Commissarius.

Denen folgten /

1. Der Verwittebten Churfürstin Hofmeisterin / Frau von Mandelstoh.

2. Der jetzigen Churfürstin Hofmeisterin / Frau von Steinlandren.

3. Der Verwittebten Herzogin von Mecklenburg Hofmeisterin.

4. Der Verwittebten Churfürstin Hof-Dames.

5. Der jetzigen Churfürstin Hof-Dames.

6. Der Verwittebten Herzogin von Mecklenburg Hof-Dames.

7. Princessin Elisabeth Sophia Hof-Dames.

8. Princessin Louyse Sophia Dorothea Hof-Dames.

9. Der Herzogin von Merseburg Hof-Dames. Darauff folgten Drey Marschalle

Als

1. der von Mühlheim. ) Ober-Hofmeisterin und

2. der von Borsfel. ) der Alt-Mittel- und Neu-

3. der von Weissenfels. ) Ward.

Denen folgten

Der Churf. Etats-Ministrorum, Genera- len und anderer vornehmen Bedienten / Frauen und Jungfrauen / nach dem Rang ihrer respec- tive Herren und Väter.

Hierauff kamen 3. Bürgerliche Marschalle.

Als

1. Paul Drümmlen / Raths-Cämmerer zu Cölln.

2. Johan Westarph / Raths-Verwandter zu Berlin.



1688.

3. Joh. Bünius / Nachs. Verwandter auffm  
Friderichswerder.

Hinter welchen giengen

Die Cammer. Gerichts. Advocaten und Be-  
dienten / Magistrate und ganze Bürgerschaft  
aus allen 4. Städten.

Diese Procession wurd beschloffen mit einem  
Fourier Hans Sigismund von Lepsch.

Darauff folgere

Das Chur. Pringliche Regiment zu Pser-  
de / unter dem Commando des Obrtzens von  
Hagen.

So bald nun diese Insignia und Fahnen an  
die Dom. Kirche kam / wurden die Trauer. wie  
auch das Freuden. und Bataillen. Pferd auff  
beyden Seyten wodurch die Procession vollends  
gieng / gefellet / diejenige aber / so die Fahnen tru-  
gen stellten sich in Ordnung / auff der dazu berei-  
teten Stellage in gedachter Kirche und zwar fol-  
gender Gestalt /

Als

**Auff der rechten Seyte.**

Die Blin. Fahne.

Die Fahne von der Graffschafft Regenstein.

Die Fahne von der Graffschafft Ruyppin.

Die Fahne von der Graffschafft Ravensberg.

Die Fahne von der Graffschafft Hohenzollern.

Die Fahne vom Fürstenthum Camin.

Die Fahne vom Fürstenthum Halberstadt.

Die Fahne von dem Burggraffthum Nürnberg.

Die Fahne von dem Herzogthum Croffen.

Die Fahne von dem Herzogthum Cassuben.

**Auff der linken Seyte.**

Die Fahne von der Graffschafft Ravenstein.

Die Fahne von der Graffschafft Hohenstein.

Die Fahne von der Graffschafft Glogow.

Die Fahne von der Graffschafft Marek.

Die Fahne vom Fürstenthum Usedom.

Die Fahne vom Fürstenthum Minden.

Die Fahne vom Fürstenthum Barth.

Die Fahne von de Herzogthum Schwiebus.

Die Fahne von dem Herzogthum Wenden.

Die Fahne von dem Herzogthum Pommern.

**Zur rechten Seyte.**

Die Fahne von dem Herzogthum Wolgast.

Die Fahne von dem Herzogthum Berge.

Die Fahne von dem Herzogthum Jütich.

Die Fahne von dem Herzogthum Preussen.

Die Chur. Fahne mit dem Chur. Wapen.

Die Freuden. Fahne.

**Zur linken Seyte.**

Die Fahne von dem Herzogthum Stettin.

Die Fahne von dem Herzogthum Cleve.

Die Fahne von dem Herzogthum Magde-  
burg.

Die Fahne von dem Marggraffthum Bran-  
denburg.

Die Haupt. Fahne / worauff das Churfürstl.  
Haupt. Wapen.

Die Trauer. Fahne.

Die Insignia oder Curalliers stunden in folgen-

der Ordnung vor den Fahnen in der Kirche:  
in der Mitte stand das

**Grosse Haupt. Wapen.**

**Auff der rechten Seyte.**

Das Chur. Brandenburgische Wapen.

Das Preussische Wapen.

Der schwarze Curallier.

Das Chur. Schwerdt.

Der Helm.

Der Commendier. Stab.

Der Zeyter.

**Auff der linken Seyte.**

Das Chur. Pälzische Wapen.

Das Duranische Wapen.

Der blanke Curallier.

Das Schwerdt von der Preussischen Souve-  
rainität.

Der Englische Orden vom Hosenband.

Das Majestät. Siegel.

Die Krone.

So bald nun die Leiche vor die Kirch. Thür  
kam / wurden 6. von denen mit schwarzen Sam-  
met bekleideten Pferden von dem Leich. Wagen  
abgehungen / und die Churf. Leiche mit 2. Pser-  
den auff die dazu bereitete Stellage, so alles mit  
schwarzen Tuch belegen / zwischen vorgemeldten  
Fahnen und vorsehenden Insignis vor den Pres-  
digtstuhl gezogen / worüber die ganze Predigt durch  
der schwarz Samete grosse Himmel gehalten / auch  
diejenige Personen / so in der Procession bey der  
Leiche gegangen in der Ordnung dabey geblieben.

Als nun die Churf. Leiche dergestalt in die Kir-  
che gebracht / hat man angefangen zu singen:

1. Den 23. Psalm.

2. Herzlich lieb hab ich dich O Herr / etc.

3. Herr Jesu Christ ich weiß gar wol / etc.

4. Herr Jesu Christ meins Lebens Licht / etc.

Und nach vollendetem Gesang angefangen zu  
musiciren / nach geendigter Music. hat der Hof.  
Prediger Cochius die Leich. Predigt verrichtet.

So bald nun dieselbe geendigt / ward wieder  
angefangen zu musiciren und darauff gesungen:  
Nun laß uns den Leib begraben / etc. Bey Anhe-  
bung dieses Gesanges / welches um 8. Uhr des Ab-  
ends / ward die Churf. Leiche nach dem Churf.  
Erb. Begräbniß gebracht / und so wol von denen  
Fahnen als Insignis bis an die Gruft begleitet / da-  
dan von allen Trompetern geblasen / und die Pan-  
zen geschlagen / auch aus mehr als 100. Cannonen  
drey mahl geschossen / und von den Regimentern  
zu Hof und Fuß so viel mahl die Losung gegeben.

Nachgehends ward aber mahl musiciret / und  
in währendder Music gieng die Procession über de  
Schloß. Altan / mit viele weißen Wachs. Fackeln /  
wieder zurück / und wurden die beyden Schwerdt-  
ter / als das Chur. und Preussische Souveraini-  
tät. Schwerdt S. Churf. D. bloß vorgetragen /  
darauff begaben sich die Churf. und Fürstl. auch  
andere Personen in ihre bestimmte Gemächer / und  
wurden darauff etliche 60. Taffeln gespeiset /  
womit also dieser Actus Processionis  
vollbracht wurde.

1688.

Beschrei

Beschreibung

Lit. A.

## Der Ehren-Pforte.

Welchem Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Bewilligung von denen 4. Reichs-Städten / Berlin / Cölln / Friderichs-Werder und Dorotheen-Stadt beydem Churfürstlichen Begräbnis auffgerichtet worden.

**E**s war die Höhe und die Breite dieser Ehren Pforte von 42. Fuß / die Eröffnung in der Mitten 12. Fuß breit und 27. Fuß hoch / der Aufsprung der beyden Colonnen war an der Breite der Oeffnung des Bogens gleich: Die Pforte war gezieret mit 12. Corinthischen Säulen / die Piedestale nebst dem Fuß / so darunter waren  $\frac{1}{2}$ . von der ganzen Seiten hoch / in den vierkantigen Feldern oder Piedestalen waren nach folgende Divisen zu sehen:

Im Ersten.

Ein Adeler / welcher auff der Spitze eines Tempels sisset mit der Überschrift: Nulli in Tempore. Um die Liebe und das Vertrauen / welches Sr. Churfürstl. Durchl. in dero Leben jederzeit zu Gott gehabt / anzuzeigen.

Im Andern.

Ein Adeler / so in der Luft schwebet / und die Donnerkeile des Jupiters in seinen Klauen hält / mit der Überschrift: Mihi militat Aether. Um den warhafften Beystand des Höchsten in allen Sr. Churfürstl. Durchl. Verrichtungen zu beweisen.

Im Dritten.

Ein Adeler / so seine Jungen im Neste gegen Drachen und Schlangen beschützet / mit der Überschrift: Parca Tuetur. Um anzuzeigen / daß Sr. Churfürstl. Durchl. jederzeit dero Landen wider alle List und Macht der Feinde beschützet.

Im Vierten.

Ein goldener Adeler / welchen die Römer bey ihren Feld-Zügen und Schlachten als ein glückliches Zeichen vorher tragen ließen / mit der Überschrift: Omne Fausto. Um die Glückseligkeit der Churfürstl. Armeen / unter Sr. Churfürstl. Durchl. Anführung / zu bezeigen.

Im Fünften.

Ein Adeler / welcher ohngeachtet des Ungewitters und des Blitzes gegen die Sonne stichet / mit der Überschrift: Tendit in aeterna virtus. Um die Großmüthigkeit Sr. Churfürstl. Durchl. zu bezeigen / welche Sie ohngeachtet aller Gefahr und Mühe bey währenden Kriegen erwiesen.

Im Sechsten.

Ein Adeler / mit Pfeilen umgeben / läßt seinen Raub fahren / mit der Überschrift: Tenuisse latet. Um zu zeigen / daß Sr. Churfürstl. Durchl. ob Sie gleich von dero Conquesten ein großes abzutreten genöthiget worden / Ihr dennoch die Ehre des einmal erhaltenen Sieges verbleiben müßte.

Im Siebenden.

Ein Adeler / welcher am Strande des Africani-schen Meers sein Nest auff einem Palm-Baum

machet / mit der Überschrift: Unus non sufficit orbis. Um zu beweisen / daß in währender Sr. Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Regierung der Adeler auch in denen entlegensien Theilen der Welt bekant worden.

Im Achten.

Ein Adeler / auff einem hohen Felsen sitzend / und mit seinen scharfsichtigen Augen weit um sich sichtet / mit der Überschrift: Videt, Providet. Um zu zeigen / daß Sr. Churfürstl. Durchl. durch dero Klugheit und Erfahrung in Regierungs-Sachen vieles vorhergesehen.

Im Neundten.

Ein Adeler / so sich nach der Sonnen schwinget / begleitet von einem andern / auch von 4. kleinen Adelern / so nachfolgen / mit der Überschrift: Patris ad Exemplum. Um zu zeigen / daß dero Regierende Sr. Churfürstl. Durchl. und die übrige vier Prinzen dem Exempel dero Großen Herrn Vatters nachsögen.

Im Zehenden.

Ein hoher Thurn / an einem Seehafen / auff dessen Spitze eine brennende Laterne auffgestellet ist / mit einigen Schiffen / so die Massen verlohren und auffm Meer herum schwimmen / mit der Überschrift: Ne pereant profugi. Zu bezeigen / daß Sr. Churfürstl. Durchl. die wegen der Religion Vertriebene aufgenommen und ernehret haben.

Im Elfften.

Amphion auff der Harffe spielend / bocket die Thebanische Mauern / mit der Überschrift: Lullus erat monumenta parare. Um zu zeigen / daß Sr. Churfürstl. Durchl. um von den Verdrißlichkeiten der mühsamen Regierung und Kriegen sich zu entlasten / viel Lust in der Bau-Kunst genommen / dero Mahmens Gedächtnis dadurch zu verewigen.

Im Zwölfften.

Eine Feuer-Kugel / so in der Luft zerpringet / und von allen Seiten ihre Strahlen von sich wirfft / mit der Überschrift: Splendet, dum rumpitur. Gleicher gestalt habe Sr. Churfürstl. Durchl. auch sterbende dero erleuchteten Heroischen Beystand zu erkennen gegeben.

An jedwedem Facade, jedem Frontispice, auch von beyden Seiten zwischen den Piedestalen der Colonnen waren zwey andere Piedestaux, so etwas herfür giengen / auff dem zur rechten Hand nach dem Schlosse war ein Gemälde und liegende Figur, wodurch der Hafen von Nügenwalde vorgestellt / mit der Überschrift: Portus Rugiovaldenis restauratus.

Auff dem Piedestal zur linken Hand war representiret die Zusammenstießung zweyer Ströme mit zwey Bildern / so einander die Hand gaben / und unten der neue Canal / so nach Sr. Churfürstl. Durchl. benennet / als der Friderichs-Wilhelms Graben / mit der Überschrift: Viadrus Suevo junctus & Albi.

Auff denen andern zwey Piedestalen / der andern Facade, waren Mars und Bellona auffgestellet / welche beklagten den Tod dieses großen

Helden

1688.

Helden/ und im Piedestal waren unterschiedliche Trophecn und Bestungen von Armatur.

Über die beyde Piedestale/ welche von beyden Seyten herfür giengen/ waren Minerva und Palas, und im Felde einige Zierrahen von allerhand Künsten und Wissenschaften; Auf den vier Ecken des Bogens war annoch ein auffgerichtetes Piedestale/ worauff durch Figuren die 4. Residenz, Städte/ Berlin/ Cölln/ Friderichsrunder und Dorochem-Stadt/ präsentiret wurden.

Die Colonnen der Ehren- Pforte stunden alle frey mit Pillastern darhinter/ zwischen den beyden Colonnen an beyden Seyten der Deffnung unter der Imposte waren 6. grosse Tableaux, so von den vornehmsten Malern verfertiget/ und nachfolgende Actiones von Seiner Churfürstl. Durchl. präsentirten.

Im Ersten.

War sūrgestellet die Fundation der Duisburgischen Universität/ mit der Überschrift:

Academia Duisburgensis fundata.

Im Andern.

Die Souverainität Sr. Churfürstl. Durchl. im Herzogthum Preussen/ mit der Überschrift:

Accessio Majestatis in Borussia.

Im Dritten.

Die Schlacht bey Warschau/ mit der Überschrift:

Victoria Varlavica.

Im Vierden.

Sr. Churfürstl. Durchl. Actiones in Hollstein/ mit der Überschrift:

Expeditio in Juliam & Fioniam.

Im Fünfften.

Der Überfall zu Rathenow/ mit der Überschrift:

Ratenoa recuperata.

Im Sechsten.

Die Schlacht vor Fehr, Berlin/ mit der Überschrift:

Parta ad Fehrbellinum Victoria.

Zwischen den Colonnen über der Imposten waren 6. Ovale Tableaux, so auff den Untersten correspondirten.

Im Ersten.

War vorgestellet die Belagerung Wolgast/ mit der Überschrift:

Expugnatum Wolgastum.

Im Andern.

Die Belagerung der Stadt Anclam/ mit der Überschrift:

Occupatum Anclamum.

Im Dritten.

Die Belagerung Demmin/ mit der Überschrift:

Deditio Demini.

Im Vierden.

Die Belagerung Stettin/ mit der Überschrift:

Sedinum Redactum.

Im Fünfften.

Die Attaque der Insel Rügen/ mit der Überschrift:

Rugia ascensa.

Im Sechsten.

Die Belagerung Stralsund/ mit der Überschrift:

Sunda subacta.

Über der Corinthischen Ordre war noch eine attique, so mit einem Fuß erhöht und mit Tableaux gang herum geziert/ an jedweder Facade war das Tableaux in der Mitte der Deffnung des Bogens gleich/ allwo man nach Seyten des Schlosses folgende Überschrift lasse.

FRIDERICO WILHELMO Magno, Electori Brandenburgico, Heroi,

Rerum domi forisque gestarum fama per totum orbem inelyto.

Activis Provinciis totidem serè quot acceptat auctis, & contra quoscunque fortiter defensis, post multas denique Victoras,

ipsa de morte triumphanti.

Und von der andern Seyte.

Fundatori & Restauratori Benignissimo Senatus quatuor Sedis lectoris urbium qualecunque hoc gratitudinis monumentum, inter funebres pompas, erigi curavit.

dubio tamen animo,

Utrum ob amissum tantum Principem dolori amplius indulgeat, an Aeternitatem,

quam Corpori ejus jam dudum optaverat, nunc animæ Nominique gratuletur.

Auff beyden Seyten des grossen Tableaux und rings umher über die Tableaux, so unten stunden/ waren folgende zu sehen von denen Thaten höchstseel. Sr. Churfürstl. Durchl. als erstlich die Befestigung und Vergrößerung der Stadt Berlin mit der Überschrift:

Ampliata & munita Urbium Princeps.

Im Andern.

Die Eroberung Breiffwalde/ mit der Überschrift:

Capta Gryphisvalda.

Im Dritten.

Der March Sr. Churfürstl. Durchl. Armee in Preussen/ über ein gestornes Meer/ und die standhafte Verfolgung der Schwedischen Völker/ mit der Überschrift:

Prussia liberata.

Im Vierden.

Die Vestung Groß- Friderichsburg in Africa/ mit der Überschrift:

Navigatio ad oras Africae.

Im Fünfften.

Die Aufnahme und Unterhaltung der Vertriebenen aus Frankreich/ mit der Überschrift:

Evangelici patriis sedibus pulsi suscepti.

Im Sechsten.

Die Eroberung Ofen in Ungarn/ mit der Überschrift:

1688.

Erepta

1688.

Erepta sociis armis Turcis Buda.

Noch war über jede Seule und Haupt, Gefsim eine Statue mit einem Fuß erhoben / so die Heroische Tugenden Sr. Churfürstl. Durchl. vorstellten.

Mitten über dem Bogen war ein grosses Piedestal / so in der Höhe zusammen gezogen / allwo an beyden Seyten ein Adeler / so das Band / worin eine Medaille / mit dem Nahmen Seiner Churfürstl. Durchl. hielten. Über dieses Piedestal war eine große Urne gesetzt auff 4. Löwen / und oben gezieret mit 4. Figuren / so in der Hand Kränze von Palmen und Lorber / Zweigen hielten.

Auff dieser Base war ein kleines Piedestal / worauff eine große Statue, representirend die Gloire der Fürsten mit einer Krone auff ihrem Haupte / haltend in einer Hand die Waffen des Hauses Brandenburg / und in der Rechten das Portrait des verstorbenen höchstsel. Churfürsten geschildert auff Röm. Art.

Alle Inscriptiones, Capitale, Basementen, und andere Ornemens waren verguldet / und der übrige Rest schwarz und weiß martriret / und die Urne de porphir gemahlet / dabey denn auff jeder Seyten des Bogens von der Pforte eine Pyramide gestanden.

Weil auch bald hierauff / wie oben der Länge nach erzehlet worden / die Kron Frankreich den Frieden mit dem Röm. Reich von neuem gebrochen / und eine Armee im Churfürstenthum Cölln hielte / den Cardinal von Fürstenberg / in dortiges Erststift und Chur / einzusetzen / eine andere Armee aber / in der Chur Pfalz / und anliegenden Reichs Eräissen / deren meiste und beste Trouppen nicht dabey / sondern gegen den Erbfeind nach Ungarn abgeführt waren / so haben Se. Churf. Durchl. so bald Sie von deren Annäherung die Nachricht erhalten / Dero General en Chef, den alten Grafen von Schomberg / voran nach Westphalen geschicket / Sorge vor die Stadt Cölln zu tragen / daß selbe nicht in feindliche Hände geriethe / welcher auch zu denen / bevorhin daselbst vorhandenen Eräiss. Völckern / einen ansehnlichen Succurs / in eigener Person / dorthin gebracht / und dadurch der Franzosen Dellein stusig gemacht / daß also dieser höchst importanter Ort / welchen die Franzosen in kurzem anzugreifen / schon alle Anstalt gemacht hatten / durch dieses Mittel conserviret worden / welches nachgehends zu Recuperirung des ganzen Erststifts Cölln ein überaus grosses Momentum beygetragen.

Und damit des Prinzen von Oranien Hoheit in Dero Vorhaben nicht verhindert würden / sondern Dieselbe solches um so viel eher und leichter zu Werke bringen möchten / schickten Se. Churf. Durchl. Dero General. Kriegs. Commissarium, von Grumkow / nach Wesel / die Churf. Trouppen / welche an den Prinzen von Oranien versprochen worden / und 6377. Mann aufmachten / in der Enle mit Hülfte wolgemeldten Marschalls von Schomberg / (welchen Sie

auch nachmaln zur entreprise dieses grossen deliens herlehnereu) zusammen zu ziehen / selbe auff das rendezvous zu führen / und dem Prinzen und dem Staat zu überliefern / welches auch ungesäumt verrichtet wurde / und gleichwie der Dieder. Rheinstrom hierdurch einiger massen gesichert / als trachteten Se. Churf. Durchl. auch sorgfältig dahin / wie der mittlere Rheinstrom und sonderlich die Stadt Franckfurt am Main / welche von Frankreich hart bedrohet wurde / und weßhalb dieselbe unablässig um Secours anhielte / salviret werden möchte / schicketen derhalben Dero Chur. Märckischen Stadthalter / den Fürsten von Anhalt. Dessau / und Dero geheimen Rath von Schmettau nach Leipzig / zu Jhr. Churf. Durchl. von Sachsen / die Gefahr des Reichs der Ends vorzustellen / und welcher gestalt es Frankreich unschwer sein würde / nach Eroberung gemeldter Stadt Franckfurt / Coblenz / Hanau / Bieffen / auch andere in der Nähe gelegene Plätze / wegzunehmen / und bis Erfurt und weiter zu dringen / Jhre Churfürstl. Durchl. angelegentlich ersuchende / aus Patriotischer Affectio und Ehyffer / vor das Teutsche Vaterland nicht zu säumen / sondern ehlends Dero Völcker zur Rettung ( gleichwie auch des Landgrafen zu Hessen. Cassel Durchl. ein gleichmäßiges zu thun / festiglich Jhro beydero neulichen Besichung in der Churfürstl. Residenz versprochen ) hinauff zu senden / allwo dann zugleich eine schleunige Zusammenkunft zu Magdeburg / zwischen hochgedachten Chur. Sachsen / wie auch Chur. Brandenburg und der Fürstl. Haus Braunschweig und Lüneburg / wie auch des Landgrafen zu Hessen. Cassel / Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. um ein gememes nöthiges Concert / wie es förmlich anzufangen / zu machen veranlasset / allersens Potentaten auch in Person auff der Post sich in Magdeburg einfunden / und den 12. Octobris daselbst fest stellten / binnen drey Wochen zwischen Bieffen und Marburg eine Armee von 24000. Mann (wozu Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg / ob Sie wol den Unter Rhein zu beschirmen über sich genommen / zwey Dero besten Regimenten hergegeben) zu stellen welches dann / nachdem einige Lüneburgische / Hessische und Eräiss. Trouppen / in Franckfurt ohnermerck geworffen worden / auch erfolgte / und die Franzosen der Ends zurück gehalten wurden / ob Sie auch wohl in Sr. Churfürstl. Durchl. Westphalischen Landen die Contribution aufschrieben / und solche / falls sie nicht bald erlegt würde / durch Brand einzufordern draucien / so vermochten sie doch nichts aufzurichten / wolt Se. Churfürstl. Durchl. statliche Anstalten dargegen gemacht / auch selbst dergleichen an die im Cöllnischen liegende Drie / so Frankreich dannmaln zur Devotion stunden / ferderten / dahin sie dann auch ( als sie zuserst den damals im Königreich Pohlen angeleszten Reichs. Tag durch Dero Geheimen. und Hof. Rath / Alexander. Burg. Grafen und Grafen von

Churfürstl. Succurs, so in die Stadt Cölln gebracht wird.

Churfürstl. Trouppe / so de Prinz von Oranien und denen General Staaten der Niederlande / durch den General Kriegs

Dona

1688. Eursf. Waise nach dem Westphäl. Provacent.

Erhebung des Prinzen von Oranien in England.

Beschreibung des Eursf. Generalis Espence nach England.

Wählung der General Staaten der Niederlande an Sr. Eursf. Durchl. zu Brandenburg.

Kriegs Concerce mit Holland.

Avocatio des Eursf. Envoyé an von Spanien von Paris.

und zu halten des Gravell.

Er. E. D. Waise nach Haag.

Erhebung des Prinzen von Oranien in England.

Dona, und Joachim Scultorum beschicket) um auff alle mouvements der Feinde Abt zu haben / und die execution der nehmenden resolutionen desto bas und schleuniger zu befördern / in höchster Person eyseten / den 8. Novembr. zu Sparenberg / und den 12. ejuld. zu Wesel anlangeten.

Diese / an den äußersten Gränzen des Röm. Reichs belegene Veste / an welcher demselben / wie auch Jhr. Eursfürstl. Durchl. und Dero gangen Ekstat, so hoch gelegen / liessen S. E. D. mit größerem vigore als vorhin / fortificiren / und als höchstged. Sr. Eursf. Durchl. hier selbst die glückliche Landung und Ankuufft des Prinzen von Oranien in England (wozu wie zuvor gedacht / Sr. Eursf. Durchl. durch die gepflanzte vertrauliche intelligenz mit derselben / als auch Hergehung und Stellung Dero Eursf. Milice, an der Staaten Gränzen / ein nicht geringes contribuiret) vernommen / rémoigniren Sie Deroselben Dero herrliche Freude hierüber / mit Anwunsch / daß der Allerhöchste / vor allen Dingen Jhrer Hebet Person vor allem Unglück ferner bewahren / und Dero große Velleine, zu Seiner Ehre / und der Christenheit Bestem / weiter glücklich und wol anschlagen lassen wolte; Und als hierauff eine ansehnliche Absichtung verschiedener vornehmer und meritorter Mitglieder der Herren General Staaten / annehmst auch Dero General, Feldmarschall / des Fürsten von Waldeck Fürstl. Gn. bey Sr. Eursfürstl. Durchl. angelanget / wurde hier selbst concertiret / und überleget / welcher gestalt / und da Frankreich nunmehr / auch öffentlich den Krieg wider gedachte Niederlande publiciret / die Hernochthümer / Jütich und Bergen mit mehrern Volsch belegen / und die Ost, und West. Seite des Rheins der Orten wol bewahrt bleiben / auch wie im Fall der Noth / die Eursf. Brandenburg, und Staatliche Armeen / sich einander süglich und wol zu Hülf kommen könnten / deshalb dann Sr. Eursf. Durchl. bey ged. Wesel zwo Brücken / wie auch eine stiegende Brücke / auff den Rhein daselbst / die Staaten aber eine bey Schencken. Schans anlegen / und verfertigen zu lassen übernahmen / auch ferner / wie es im Rang / und Commando bey conjunction dieser beider Armeen gehalten / und an was Orten magazine auffgerichtet werden solten / abredeten; Sr. Eursfürstliche Durchleucht. nachdem Sie vorhero Dero Abgesandten am Französ. Hofe / den geheimen Rath von Spanien / abgefodert / auch den Französ. Envoyé Sr. Gravell, nachdem Sie alle vom Könige Jhro angetragene grosse Offerten / wann Sie nemlich neutral bleiben wolten / genereusement außgeschlagen / erlassen / thaten darauff eine Reise nach dem Haag / die zurückgebliebene Princessin von Oranien / vor Dero Abreise nach England / zu besuchen / wie auch mit den General Staaten der Niederlande vollständig und persönlich sich zu besprechen.

1688.

Hildesheimische und Lüttichische Wahl.

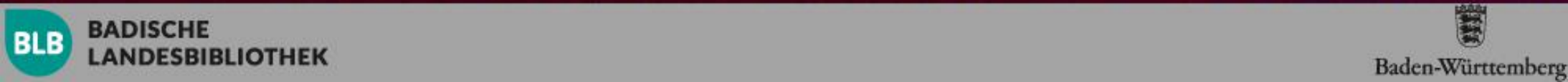
W Eil auch durch obenerwehnten Todesfall Sr. Eursf. Durchl. von Eölln zugleich die Suffier Hildesheim / Münster und Lüttich vacant worden / als war man in denselben gleichfalls auff Ersetzung der erledigten Stelle bedacht / und zwar ward die Wahl zu Hildesheim an eben dem Tage / wie zu Eölln / nemlich den 19. Jul. vorgenommen / und vermittelst derselben zu Hildesheim Herr Jodocus Edmundus von Brabeck / Dom. Dechant / und bisheriger Statthalter daselbst auß dem Freyherrlichen Geschlechte der von Brabeck in Letimate / auß der Grasschaft Marck / zum Bischoff erwählet; worauff allda so bald alle Glocken in der ganzen Stadt geläutet / auch die sämtliche Strücker / groß und klein rings herum gelöset wurden.

Ingleichen wurde den 20. 30. dito zu Münster die Bischöfliche Wahl nach geschehenem Gottesdienst und Anrufung des H. Geistes / glücklich angefangen und geendigt / und fiel das Loß auff den hochwürdigst / und hoch / wohlgebohrnen Freyherrn Herrn Friederich Christian von Plettenberg / bisherigen Dom. Dechanten selbigen Stiffis. Sobald die Publication geschehen / hörte man Anfangs im Dom / und bald darauff in der ganzen Stadt das Vivat Friederich Christian. Folgendts wurde das Te Deum laudamus unter einer schönen Vocal, und Instrumental, Music gesungen / wobey die Pauken und Trompeten sich hören ließen / und als solches geendigt / wurden alle Canonen in der Stadt und Citadell dreymal gelöset; so gab auch die Militz / welche auffm Hof gestellet war / eine Salve. Der newwählte Bischoff nahm so fort Possession auff dem Herrn. Hofe / und feste sich im Mittagszeit in seinem Hof zur Tafel / wobey dann auch die Pauken und Trompeten bis in die Nacht gehört wurden.

Dergleichen Wahl geschah auch zu Lüttich / und giengen den 7. 17. Augusti die Capituls, Herren nach dem Pallast / und von dannen nach der Dom. Kirche / allda man mit verschlossenen Thüren die Messe gesungen. An den Thüren stunden Soldaten / und verwahreten die Zugänge / alle disordres und Ungelegenheiten zu verhindern. Nach der Messe came das Dom. Capitul zusammen / und hatte ein jedweder Domherr in einem besondern Gemach seine Stimme außgeschrieben / und denen vier Capituls, Herren / Mean, Faes, du Mont, und Beringen überliefert. Bey der Colligir, und Zusammenlesung der Stimmen / befande man die meisten / und zwar 28. für den Groß. Dechant. Worauff der Scholaster Mean eine Viertel, Stund vor 12. Uhr den besagten Herrn Groß, Dechant, Erz, Diaconum und

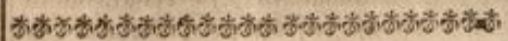
1688.

1688.



1688.

Probst zu Tengen / Johann Ludwig Baron von Elderen für einen erwählten Prinzen und Bischoff von Lüttich aufgerufen. Da dann alsfort das Te Deum laudamus gesungen / und nach dessen Endigung / dem Prinzen durch die Capituls. Herren / einem nach dem andern / die Hand geküßt / Glück gewünscht / und unter einem dicken Gedräng / und fröhlichem Zuruffen gedachter Capituls. Herren / des Adels / der Garde / und des Volcks in den Bischoffl. Pallast geführt worden.



**Schweizerische Geschichte.**

**L**e wir aber die Rubric von den Deutschen Reichs. Sachen schließen / wollen wir zuvor noch etwas wenig von den Schweizerischen Händeln anfügen; Und zwar wurden die Gesandten der Cantons Zürich und Bern / bey ihrer Zurückkunft von dem Französischen Hof von ihren Obern mit allen Ehren empfangen / und nach abgestatteter Relation beschlossen / eine Tagung / so im Martio erfolget / nach Arau aufzuschicken: Und ob wol gnugsam erhellet / daß die Gesandtschaft mit sehr geringer Bezeigung einiger Affection tractiret / und also gar übele Gedanken gegen die Reformirte Cantons in Frankreich möchten obhandeln seyn / so hat man solches zwar dissimuliren / hingegen aber dieses widrige Tractament nicht aus dem Gedächtniß lassen / sondern für sich und die Nachkommen einen solchen Schluß fassen wollen / daß man ungeachtet des Königlich Französischen an die gesamte Reformirte Cantons unterm 5. Febr. abgelassenen Sincerations. Schreibens allezeit auff der Hut stehet / und das Interesse der Stadt Genf / als von welchem auch zum Theil die Conservation der Bunds. genossen dependiret / mit Nachdruck beobachten solte. Dahingegen wann man Genf zu subjugiren verstatete / Frankreich so dann auch die Reunionen gegen die gesammte Cantons unter einem oder dem andern Prætext vornehmen dörfte.

Evangel. Cantons in der Schweiz setzen sich in gute Postur.

Weiln auch die Evangelische Cantons benachrichtiget worden / daß die Franzosen einen Weg von St. Claude (einer kleinen Stadt sechs Stund von Genf gelegen) in denen Gebürgen bis an die Genferische Gränzen gemacht / als setzten sich dieselben in gute Defensions. Postur / bevorab die Canton Bern / welche an jünger Mannschafft bis 33000. Köpffe in Vereirschafft stehen hatte / so auff erste Ordre nach ihren Posten marchiren künften. Weiln aber nun der König in Frankreich bey seinem sonst vorhabenden Dessen / diesmal die Schweizer nicht gern vor den Köpff stossen / noch zu Feinden haben wolte / so ließe er gedachte Cantons wissen / daß er dem Parlament zu Dyon befohlen hätte / alle fernere Procedur gegen die Stadt Genf einzustellen; daß auch denen Gerichts. Bedienten wäre Befehl gegeben worden / diejenige Bücher / welche man

den Einwohnern gedachter Stadt angehalten / wiederum frey zu lassen / und daß Se. Majestät nicht allein keine Mißverständniß mit denen Cantons von Bern und Zürich / als nächst gefessenen Bunds. Verwandten der Stadt Genf / zu hegen verlangte / sondern im Gegentheil den Frieden / und die Ruhe in ganz Schweizerland zu erhalten suchte.

Weiln auch nachmaln der vielerwehnte Französische Friedbruch mit dem Deutschen Reich erfolget / als hat der Kaiserliche an die hochlöbliche Eydgenossenschaft abgeordnete Gesandte Herr Johann Franz Freyherr von Landsee / wegen Conservirung der Stadt Constanz und der Wald. Städte folgendes Memorial an die Herrn Ehren. Gesandte Anno 1688. übergeben.

**Hochgeachte / Wol. Edel Gebohrne / Gestränge = From = Vest = Fürsichtig = und Wohl = Weise.**

Insonders hochgeehrte Herrn. Nachdem nunmehr leider mehr dann Land. ja ganz offenbar und Weltkundig ist / es auch das von der Cron Frankreich sub dato Versailles den 24. nächst verwichenen Monats Septembr. heraus gegebene Scriptum mit mehrerem ganz klar an Tag leget / was massen selbig den Jhro Kaiserlichen Majestät meinem allergnädigsten Kaiser und Herrn / dem Römischen Reich in Anno 1684. aufgebürdeten und so theuer. erworbenen Stillstand der Waffen auff 20. Jahr anjese würcklich aufgehebt / und eine so ganz unverhoffte / als niemahls verantwortliche Ruptur ohne die wenigste begründete Usach vorgenommen / auch den Anfang solcher Thätlichkeit gegen der Dinstung Philippsburg zu machen sich unternommen / dergleichen auch Jhro und des N. Reichs Stadt Eölln erster Tagen zu erwarten; mißhen aber nicht ohnzzeitig zu besorgen / daß bey solchen besagter Cron nimmermehr justificirlichem Beginn selbe auch auff die hieroben umliegende Land und Leute; bevorab aber die Stadt Constanz und die Wald. Städte / um selbe unter dero Gewalt zu bringen / ihr Abschen richten dörfte: Als habe Nahmens allerhöchstdachter Kaiserl. Majest. als dero selben würcklicher N. De. Geheimen Rath / und dermalthiger / wie wissend / an die löbl. Eydgenossenschaft charaktirter Minister. meinen insonders hochgeehrten Herren Ehren. Gesandten diese besagter Stadt Constanz neben denen 4. Wald. Städten und umliegenden Desterreichischen / einfolglich auch löbl. Eydgenossenschaft selbst angränzenden Landen und Leuten anscheinende augenscheinliche Gefahr / vermög special. Befehls gebührend / und auß Jh. Kaiserl. Majest. ganz wohlgemeinten Erb. vereinten allergnädigsten Vertrauen remonstriren wollen / in Zuversicht / es werde einer löbl. Eydgenossenschaft / welche Nahmens Jhro Kaiserl. Majest. hiemit angelegentlich hierum ersuche / beliebt nicht allein / allermassen selbe ein solches hievor öfters so mind. als schriftlich

verpro